DIE DEUTSCHE LEBENSRÜCKVERSICHERUNG

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

BEI DER
STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN
EINGEREICHT VON

FRITZ HALL
MÜNCHEN

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

BAYERISCHE DRUCKEREI & VERLAGSANSTALT, G. M. B. H.
MÜNCHEN 1913

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät.

Referent: Privatdozent Dr. R. de Waha.

Meinen lieben Eltern

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548308_0041

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 6
Literatur 7
Abkürzungen 9

I. **Begriff und Natur der Lebensrückversicherung** 17
Zweck der Lebensversicherung 17
Bedürfnis zum Abschluß hoher Versicherungssummen . . 17
Quantitative und qualitative Teilung des Risikos 18
Darstellung des Vorganges, der zur Lebensrückversicherung führt 19
Der wirtschaftliche Zweck 20
Stellung des Zedenten zum Rückversicherer 21
Die juristische Natur der Lebensrückversicherung 23

II. **Die gesetzliche Regelung der Lebensrückversicherung** . . . 27

III. **Die Organisation der Lebensrückversicherung** 33
A. Die innere Organisation 33
Einzel- und General-Rückversicherung 33
Fakultative und obligatorische Rückversicherung . . . 33
Wechselseitige Rückversicherung 34
Exzedenten- und Quotenrückversicherung 35
B. Die äußere Organisation 36
I. Die privaten Versicherungsunternehmungen . . . 36
Die deutschen Aktiengesellschaften 36
Die deutschen Gegenseitigkeitsvereine 37
Rückversicherungsverbände 38
Interessengemeinschaften 39
II. Oeffentlich-rechtliche Lebensrückversicherung . . 41

IV. **Die Geschichte der deutschen Lebensrückversicherung** . . . 42

V. **Die wirtschaftliche Bedeutung der Lebensrückversicherung** . 48
A. Umfang der Lebensrückversicherung 48
B. Die Kapitalanlagen der deutschen Lebens- und Lebensrückversicherungsgesellschaften 56

VI. **Die Technik der Lebensrückversicherung** 61
Die Prämie 61
Aktiengesellschaften, vor dem Jahr 1880 gegründet . . . 62
Die Gewinnbeteiligung 64
Die Prämienreserve 73
Verwaltungskosten 75
Selbstbehalt und Maximum 77

VII. **Die Rückversicherung bei der kleinen Versicherung** . . . 86
und der Todesfallversicherung ohne ärztliche Untersuchung . 88

Formularsammlung: Exzedentenrückversicherungsvertrag . . . 88
Rückversicherungsscheine 90
Retrozessionsaufgabe 95

Anhang: Die Tabellen I—XX. 97

Einleitung.

Das Ziel meiner Arbeit kann keine erschöpfende Untersuchung über die Lebensrückversicherung sein. Es sind zwar bis jetzt einige Arbeiten über Rückversicherung im allgemeinen und über die Transport- sowie über die Feuerrückversicherung im besonderen erschienen, aber eine Arbeit, die sich speziell mit der Lebensrückversicherung befaßt, ist noch nicht geliefert worden. Und doch ist eine Arbeit über die Lebensrückversicherung schon deswegen erwünscht, weil alle Arbeiten die Rückversicherung viel zu sehr vom Standpunkte der Schadensversicherung aus auffassen, als daß sie dem von der Schadensversicherung prinzipiell abweichenden Standpunkte der Personenversicherung, als welche die Lebensversicherung anzusehen ist, gerecht werden könnten. Wenn daher eine Arbeit über Lebensrückversicherung in Deutschland geschrieben wird, so müssen eingehende archivalische Studien vorausgehen. Diese sind mit Schwierigkeiten verbunden, weil nur eine Jahrzehnte lang währende Arbeit bei den Lebensversicherungsgesellschaften, mögen diese nun direkt oder indirekt das Geschäft betreiben, die Schätze, die heute meistens noch ungeordnet in den Archiven der Gesellschaften schlummern, heben kann. Ich mußte deswegen meine Arbeit beschränken und es der Zukunft überlassen, das Thema „Lebensrückversicherung" zu erschöpfen. Es war jedoch mein redliches Streben, eine möglichst große Vorarbeit zu leisten. Ich muß den Direktionen der Lebens- und Lebensrückversicherungsgesellschaften Dank wissen, daß sie mir Entgegenkommen bewiesen haben. Besonderen Dank muß ich aussprechen der Direktion der Bayerischen Versicherungsbank in München und der Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen „Der Anker" in Wien. Es ist ja richtig und begreiflich, daß manche Gesellschaften noch zögern, ihre Archive zu öffnen. Die Veranlassung ist wohl die große Konkurrenz, die nicht nur zwischen den direkt arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften, sondern auch zwischen den Lebensrückversicherern besteht. Diese Rücksicht mußte auch mich bei meiner Arbeit leiten, und so ließ ich manche Frage, die von großem wissenschaftlichen Interesse ist, unbeantwortet.

Literatur.

Rudolf Conradt, Das juristische Wesen der Haftpflicht-Versicherung, Magdeburg 1907.

Fritz Eberle, Die Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers, München 1913.

Vikt. Ehrenberg, Die Rückversicherung, Hamburg und Leipzig 1885.

— Das künftige Rückversicherungsrecht, Berlin 1908.

B. Emminghaus, Das Versicherungswesen, Leipzig 1912.

Alfr. Hanzlik, Die juristische Natur der Rückversicherung, Leipziger Dissertation 1911.

Walter Jahn, Studien über Rückversicherung und deren Statistik, Berlin 1912.

Alfr. Manes, Versicherungs-Lexikon, Tübingen 1909.

— Ergänzungsband für die Jahre 1908—1912, Tübingen 1913.

— Einführung in die Praxis der Privatversicherungen (Formularsammlung), Tübingen 1908.

O. Meltzing, Staatspapierkurs und Versicherungsgesellschaften, Berlin 1913.

P. Moldenhauer, Das Versicherungswesen, I und II, Leipzig 1912.

W. Plaß, Die Besonderheiten der Rückversicherung in den einzelnen Versicherungszweigen, Hamburg 1910.

Rau, Die Rückversicherung der Gegenwart, Berlin 1900.

Corneille L. Landré, Mathematisch-Technische Kapitel zur Lebensversicherung, 4. Auflage, verbessert und vermehrt von H. F. Landré, Jena 1911.

W. Schäfer, Die Feuerrückversicherung, Heidelberg 1900.

Alfred Stutz, Die Rückversicherung im Transportversicherungsgeschäft, Zürich 1893.

Assekuranzjahrbuch von A. Ehrenzweig, Wien 1880—1913.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, Organ des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften, des Vereins Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften und des Internationalen Transportversicherungs-Verbandes, Berlin 1872/1873—1902.

Rückblick auf die Entstehung und Entwicklung des Geschäfts der Kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft, Köln 1903.

Münchens Großindustrie und Großhandel von Dr. Jul. Kahn, München 1891.

Paul Moldenhauer, Die laufende Versicherung in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, I, Berlin 1901.

C. Neumann, Jahrbuch für das Versicherungswesen im Deutschen Reiche, Berlin 1896—1913.

Gutachten, Denkschriften und Verhandlungen des 7. Internationalen Kongresses für Versicherungswissenschaft: Die Rückversicherung in der Lebensversicherung. Amsterdam 1912.

Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung: Die Entwicklung des privaten Versicherungswesens unter Reichsaufsicht in dem Jahrfünft 1902—1906, Berlin 1909.

— Versicherungsstatistik für 1902—1910 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen, 9 Bände, Berlin 1905—1912.

— Veröffentlichungen, Berlin 1902—1911.

Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag nebst Begründung, aufgestellt im Reichs-Justizamte, Berlin 1903.

Kritik des Gesetzentwurfes über den Versicherungsvertrag, Heft II der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 1904.

Begründung zu den Entwürfen eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, Reichstagsvorlage, Berlin 1906.

A. Manes und O. Hagen, Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 mit Erläuterungen, Tübingen 1909.

Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag von Konrad Schneider, München 1908.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, herausgegeben mit Kommentar von Dr. C. F. Koch, Berlin 1875.

Satzungen, Prospekte und Rechenschaftsberichte der im Deutschen Reiche arbeitenden Gesellschaften, vielfach von der Gründung der Gesellschaft an.

Abkürzungen.

Deutsche Aktiengesellschaften.

Berlin, Berlinische L. V. G.	für Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
„ Deutsche L. V. B.	„ Deutsche Lebensversicherungs-Bank, Aktiengesellschaft in Berlin.
„ Deutscher Anker	„ Deutscher Anker, Pensions- und Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin.
„ Deutschland	„ Deutschland, Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.
„ Friedrich Wilhelm	„ Friedrich Wilhelm, Lebensversicherungsaktiengesellschaft.
„ Nordstern Leben	„ „Nordstern", Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.
„ Nordstern Unfall	„ „Nordstern", Unfall- und Haftpflicht-Versicherung-Actien-Gesellschaft zu Berlin.
„ Preußische L. V. A. G.	„ Preußische Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.
„ Viktoria	„ Viktoria zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.
Cöln, Concordia	„ Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
Dresden, Urania	„ „Urania", Actien-Gesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebens-Versicherung zu Dresden.
Düsseldorf, Vereins V. B.	„ Vereins-Versicherungs-Bank für Deutschland, A.-G. zu Düsseldorf.
Erfurt, Thuringia	„ Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt.
Frankfurt, Frankfurter L. V. G.	„ Frankfurter Lebensversicherungs-A.-G. in Frankfurt a. M.

Frankfurt, Providentia	für Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft.
Hamburg, Janus	„ Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft ‚Janus' in Hamburg.
„ Hamburg-Mannheimer V. A. G.	„ Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg, früher Vita, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Mannheim.
Hannover, Bremen-Hannoversche L. A. G.	„ Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank Aktien-Gesellschaft in Hannover, seit 1913 Freia.
Leipzig, Teutonia	„ Teutonia Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Leipzig.
Ludwigshafen a. Rh., Atlas	„ Atlas, Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Ludwigshafen am Rhein.
Lübeck, Deutsche L. V. G.	„ Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.
Magdeburg, Magdeb. L. V. G.	„ Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
„ Wilhelma	„ Wilhelma in Magdeburg, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.
München, Arminia	„ Deutsche Lebens-Versicherungs-Bank „Arminia", Actien-Gesellschaft in München.
„ Bayer. V. B.	„ Bayerische Versicherungs-Bank, Aktiengesellschaft, vormals Versicherungs-Anstalten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, München.
Nürnberg, Nürnberger L. V. B.	„ Nürnberger Lebensversicherungs-Bank in Nürnberg.
Stettin, Germania	„ Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin.

Nicht mehr existierende deutsche Aktiengesellschaften.

Berlin, Prudentia	für Prudentia, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, seit 1911 von Arminia, München, übernommen.

Elberfeld, Vaterländische L.V.A.G.	für	Vaterländische Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Elberfeld, seit 1906 v. Nordstern, Leben, Berlin, übernommen.

Deutsche Gegenseitigkeitsvereine.

Berlin, Sterbekasse u. V. A. d. D. Kriegerbundes	für	Sterbekasse und Versicherungsanstalt d. Deutschen Kriegerbundes, Versicherungsverein a. Gegenseitigkeit in Berlin.
Braunschweig, Braunschweig. L. V. A.	„	Braunschweigische Lebens-Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit zu Braunschweig.
Cöln, Ecclesia	„	Ecclesia, Pfarrerversicherung, Lebensversicherungs-Verein a. G. in Cöln a. Rh.
Darmstadt, Renten- und Lebens V. A.	„	Rentenanstalt a. G. und Lebensversicherungsbank zu Darmstadt.
Dresden, Sächs. Renten V. A.	„	Sächsische Rentenversicherungs-Anstalt zu Dresden.
Görlitz, Rothenburger V. A.	„	Rothenburger Versicherungs-Anstalt (auf Gegenseitigkeit) in Görlitz.
Gotha, Gothaer Lebens V. B.	„	Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit zu Gotha.
Halle, Iduna	„	„Iduna", Lebens-, Pensions- u. Leibrenten - Versicherungsgesellschaft a. G. zu Halle a. S.
Hannover, Deutsche Militd. u. L. V. A.	„	Deutsche Militärdienst- und Lebens - Versicherungsanstalt a. G. in Hannover.
„ Preuß. Beamtenverein	„	Preußischer Beamten - Verein, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu Hannover.
Hamburg, Hinterbl. K. d. Handl. Commis 1858	„	Hinterbliebenen- und Altersversicherungs-Kasse des Vereins für Handlungs - Commis

		von 1858 (Kaufmännischer Verein) in Hamburg, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
Haynau, Schlesische L. V. G.	für	Schlesische Lebensversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Haynau.
Karlsruhe, Karlsruher L. V.	„	Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, vormals Allgemeine Versorgungs-Anstalt.
Leipzig, Alte Leipziger	„	Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger).
Posen, Vesta	„	Vesta, Lebensversicherungsbank a. G. zu Posen.
Potsdam, Deutsche L. V.	„	Deutsche Lebensversicherung Potsdam a. G.
Schwerin, Mecklenb. L. V. B.	„	Mecklenburgische Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit in Schwerin.
Stuttgart, Allg. Deutscher V. V.	„	Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart.
„ Allg. Renten A.	„	Allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart, Lebens- und Rentenversicherungs-Verein a. G.
„ Alte Stuttgarter	„	Stuttgarter Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit (Alte Stuttgarter).

Nicht mehr existierende deutsche Gegenseitigkeitsvereine.

Bremen, Bremer L. V. B.	für	Bremer Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit zu Bremen, seit 1908 Aktiengesellschaft, m. d. Hannoverschen L. V. A. seit 1910 verbunden, seit 1913 Freia.
Hamburg, Militd. Ausst. u. L. V. G.	„	Hamburger Militärdienst-Aussteuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Hamburg, 1907 von der Iduna übernommen.
Hannover, Hannov. L. V. A.	„	Hannoversche Lebensversicherungs-Anstalt auf Gegenseitig-

	keit in Hannover, seit 1910 von der Bremer L. V. B. übernommen, welche als Bremen-Hannoversche Lebensversicherungs-Bank Aktiengesellschaft in Hannover, seit 1913 als Freia firmierte.
Leipzig, Gegenseitigkeit	für Gegenseitigkeit, Versicherungs-Gesellschaft von 1855, seit 1903 von der Teutonia in Leipzig übernommen.

Ausländische Unternehmungen.

Amerika, Germania	für The Germania Life Insurance Company in New York.
„ New-York	„ New York Life Insurance Company in New York.
Dänemark, Hafnia	„ Dänische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Hafnia in Kopenhagen.
England, General Life Ass. C.	„ General Life Assurance Company in London.
„ Northern Ass. C.	„ Northern Assurance Company in Aberdeen und London.
Frankreich, Le Conservateur	„ Le Conservateur, compagnie pour la formation et la gestion d'associations d'assurances mutuelles sur la vie in Paris.
„ Le Phénix	„ Le Phénix, compagnie francaise d'assurances sur la vie in Paris.
Niederlande, Kosmos	„ Versicherungs-Bank Kosmos in Zeist.
Oesterreich-Ungarn, Allianz	„ Allianz, Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Wien.
„ „ Anker	„ Der Anker, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen in Wien.
„ „ Assic. Generali	„ Assicurazioni Generali (Allgemeine Assekuranz) in Triest.
„ „ Gisela-Verein	„ Kais. königl. privileg. Gisela-Verein, Lebens- und Aussteuer-Versicherungsanstalt a. Gegenseitigkeit in Wien.

Oesterreich-Ungarn, Janus	für	Janus, Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien.
„ „ Oesterr. Phönix	„	K. k. privilegierte Lebensversicherungsgesellschaft Oesterreichischer Phönix in Wien.
„ „ Wiener Leb.- u. Rent. V. A.	„	Wiener Lebens -und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien.
Schweiz, Basler L. V. G.	„	Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Basel.
„ Schweizerische L. V. u. R. A.	„	Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich.

Gesellschaften, welche ihren Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche eingestellt haben.

Amerika, Equitable	für	Equitable Life Assurance Society of the United States in New York seit 1903.
„ Mutual	„	The Mutual Life Insurance Company in New York, seit 1904.
Dänemark, Mundus	„	Versicherungsaktiengesellschaft Mundus in Kopenhagen seit 1904 von Hafnia übernommen.
Niederlande, Dordrecht	„	Lebens - Versicherungsgesellschaft Dordrecht in Dordrecht, deutsches Geschäft 1909 von Deutschland, Berlin übernommen.
„ Niederländische L. V. G.	„	Niederländische Lebensversicherungs - Gesellschaft in Amsterdam seit 1907.
Schweiz, La Genevoise	„	La Genevoise Compagnie d'Assurances sur la vie in Genf seit 1907.

Rückversicherungsgesellschaften.

Aachen, Aachener Rück V. G.	für	Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft in Aachen.
Cöln, Cölnische Rück V. G.	„	Cölnische Rückversicherungs-Gesellschaft in Cöln.
„ Minerva	„	Minerva, Retrozessions- und Rückversicherungsgesellschaft zu Cöln.

Frankfurt,	Europa	für Rückversicherungsgesellschaft „Europa“ in Frankfurt a. M.
„	Frankf. Rück V. G.	„ Frankfurter Rückversicherungs-Geselschaft in Frankfurt a. M.
„	Frankona	„ Frankona, Rück- und Mitversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M.
„	Preußische Rück-V. A. G.	„ PreußischeRückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M.
Hamburg,	Hamburg-Bremer Rück-V. A. G.	„ Hamburg-Bremer Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg.
„	V. G. Hamburg	„ Versicherungs-Gesellschaft Hamburg in Hamburg.
München,	Münchener Rück V. G.	„ MünchenerRückversicherungs-Gesellschaft in München.
„	Süddeutsche Rück V. A. G.	„ Süddeutsche Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in München.
M.-Gladbach.	Rheinisch-Westf. Lloyd	„ Rheinisch-Westfälischer Lloyd Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.-Gladbach.
„	Rheinisch-Westf. Rück V. A. G.	„ Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in M.-Gladbach.
Stuttgart,	Stuttg. Mit- u. Rück V. A. G.	„ Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Stuttgart.

I. Begriff und Natur der Lebensrückversicherung.

Zweck der Lebensversicherung.

Die ursprüngliche und häufigste Form der Lebensversicherung, wie sie von den ältesten deutschen Lebensversicherungsinstituten abgeschlossen wurde, war die einfache Todesfallversicherung. Man schloß im allgemeinen kleine Versicherungssummen ab, um den Hinterbliebenen über die durch den Tod des Ernährers geschaffenen finanziellen Schwierigkeiten hinwegzuhelfen und zur Gründung einer neuen Existenz mitzuwirken. Wenn es nun auch nicht zu leugnen ist, daß diese und ähnliche uneigennützige Motive heute noch zum Abschluß einer Lebensversicherung drängen, so hat sich doch die Lebensversicherung in den letzten Jahrzehnten durch die wirtschaftlichen Vorteile, welche eine Lebensversicherung bei unseren gut geleiteten und technisch auf der Höhe stehenden Anstalten bietet, sowie durch den wachsenden Wohlstand des Landes und der zunehmenden Verbreitung der Lebensversicherung zu einem Institut herausgebildet, das nicht nur der Fürsorge für die Hinterbliebenen dient, sondern über diesen Gedanken hinausgewachsen ist und sein Anwendungsgebiet bedeutend ausgedehnt hat. In unserem modernen Wirtschaftsleben wird die Lebensversicherung allen möglichen Zwecken dienstbar gemacht und hat besonders unter den wohlhabenden und vermögenden Klassen der Bevölkerung eine außerordentliche Verbreitung gefunden. Hierfür nur einige Beispiele. Es werden Lebensversicherungen abgeschlossen, um die Erbschafts- und Vermögensteilung zu erleichtern, um den Familienbesitz zu erhalten, eine Gutsveräußerung zu verhüten und den nachgeborenen Söhnen und Töchtern das Erbteil in barem übergeben zu können, um einem Gesellschafter nach dem Tode des anderen die Fortführung des Geschäftes zu ermöglichen, endlich um den eigenen Kredit zu fördern und zu erhöhen. Die Versicherungen, die zur Erreichung dieser Zwecke genommen werden, erreichen oft sehr hohe Beträge. Die Statistik zeigt uns denn auch ein ständiges Anwachsen der durchschnittlichen Versicherungssumme. So betrug z. B. bei der Aiten Stuttgarter die durchschnittliche Versicherungssumme auf einen Versicherten in dem Zeitraum

1854—1855: 3065 M. 1856—1861: 3415 M. 1862—1869: 3968 M.
1870—1883: 4678 „ 1884—1905: 6637 „ 1906—1911: 7709 „

Bedürfnis zum Abschluß hoher Versicherungssummen.

Ein Bedürfnis, hohe Versicherungssummen abschließen zu können, hat sich ohne Zweifel im Laufe der Zeit herausgebildet, und die Gesellschaften haben diesem Bedürfnis des versicherungnehmenden

Publikums Rechnung getragen, jede nach ihrem Können und ihren individuellen Verhältnissen.

Quantitative und qualitative Teilung des Risikos.

Wesentlich für den Begriff der Versicherung überhaupt und der Lebensversicherung insbesondere ist es, daß die Gefahr, welche dem einzelnen droht, auf möglichst viele Schultern gelegt wird. Mag die Gesellschaft als Aktiengesellschaft oder als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit organisiert sein, die Versicherten im ganzen tragen das Risiko für den einzelnen. Würde eine Anzahl von Versicherungslustigen, die hohe Versicherungssummen abschließen wollen, zusammentreten und die Gesamtheit das Risiko der Versicherung übernehmen, so wäre das an und für sich unbedenklich, wenn diese Zahl groß genug ist, um den in der Versicherung notwendigen Ausgleich unter den Einzelrisiken herbeizuführen. Erfahrungsgemäß ist aber dies fast nie der Fall, und selbst große Gesellschaften haben nur einen beschränkten Kreis von mit höheren Summen versicherten Personen. Wir finden bei den einzelnen Gesellschaften Versicherte mit den kleinsten bis zu den höchsten Versicherungssummen. Die Folge davon ist, daß der Eintritt des Versicherungsfalles bei einzelnen mit hohen Summen Versicherten oder bei einer großen Anzahl von mit niedrigen Summen Versicherten das finanzielle Ergebnis des Rechnungsjahres ungünstig beeinflussen kann. Die Gesellschaften fürchten den letzteren Fall, soferne er den Erwartungen entspricht, die sie nach der ihren Berechnungen zugrunde liegenden Sterblichkeitstafel hegen, weniger als den ersteren und treffen Maßregeln, um sich zu schützen gegen die Folgen des Eintrittes des Versicherungsfalles bei den mit hohen Summen versicherten Personen: nämlich Schmälerung des Sterblichkeitsgewinnes und infolgedessen Minderung des Ueberschusses im Rechnungsjahre, was wiederum von Einfluß sein kann auf die Auszahlung der Dividenden an die Versicherten und die Aktionäre, unter Umständen Gefährdung der Sicherheit der Gesellschaft. Eine dieser Maßnahmen ist die Teilung des Risikos, welches der Gesellschaft zur Uebernahme angeboten wird. Diese Teilung des Risikos kann nun primär und sekundär erfolgen. Jede Gesellschaft bestimmt sich einen Höchstbetrag der Versicherungssumme, welche sie auf ein Leben für eigene Rechnung übernimmt, einen Selbstbehalt. Wird ihr eine Versicherung angeboten, welche diesen Höchstbetrag überschreitet, so kann sie, wie einige unserer großen deutschen Gegenseitigkeitsvereine (Gothaer L. V. B., Alte Leipziger, Karlsruher L. V.), den Versicherungsantrag in mehrere Anträge für mehrere Gesellschaften teilen und mit Zustimmung des Antragstellers die Versicherung bei sich und anderen Gesellschaften abschließen; der Versicherungsnehmer tritt dann mit jeder einzelnen Gesellschaft in Verbindung, und ist die Versicherung nach den Bedingungen und Tarifen jeder Gesellschaft übernommen. In diesem Falle spricht man von primärer Teilung. Die Gesellschaft kann aber auch ein anderes Verfahren einschlagen, und dieses ist das Verfahren der weitaus meisten deutschen Gesellschaften. Sie kann die voll beantragte Versicherungssumme selbst übernehmen und

sich an eine andere Gesellschaft wenden, ihr einen Teil des von ihr übernommenen Risikos abzunehmen (sekundäre Teilung). Man spricht in diesem Falle von Rückversicherung, und zwar von Summenrückversicherung, weil eine bestimmte Summe von einer anderen Gesellschaft übernommen wird. Dieser Teilung des Risikos, welche ich eine quantitative nennen möchte, ist gegenüber zu stellen die qualitative Teilung des Risikos. Nicht nur die Höhe, sondern auch die Beschaffenheit des Risikos kann auf das finanzielle Ergebnis einer Gesellschaft ungünstig einwirken und eine Teilung des Risikos in qualitativer Beziehung notwendig erscheinen lassen. Auch hier kann die Teilung eine primäre oder sekundäre sein. Es schließt z. B. eine Gesellschaft eine Todesfallversicherung ab und vermittelt das gleichzeitig mit dem Todesfallrisiko angebotene Invaliditätsrisiko einer anderen Gesellschaft (primäre Teilung). Sie kann aber auch das Risiko in vollem Umfange, also das Todesfall- und Invaliditätsrisiko, übernehmen und die einzelne Gefahr ganz oder teilweise sich von einer anderen Gesellschaft abnehmen lassen (sekundäre Teilung). Man spricht in diesem Falle auch von Rückversicherung, und zwar von Gefahrenrückversicherung.

Darstellung des Vorganges, der zur Lebensrückversicherung führt.

Wir vergegenwärtigen uns zunächst den Vorgang, der zur Lebensrückversicherung führt: Ein Versicherungsnehmer schließt bei einer Gesellschaft, mag diese nun Aktiengesellschaft oder Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit sein (Direktversicherer), eine Lebensversicherung — Kapital- oder Rentenversicherung — ab, bei welcher die Leistung des Versicherers in der Art von dem Leben des Versicherten (des Versicherungsnehmers oder einer dritten Person) abhängig gemacht wird, daß „die seitens des Versicherers zu tragende Gefahr aus der Ungewißheit der Dauer dieses Lebens entspringt".[1]) Bis jetzt haben wir es nur mit einer Direktversicherung zu tun. Unabhängig von dieser spielt sich nunmehr ein zweiter Vorgang ab, die Lebensrückversicherung. Dem Direktversicherer ist das von ihm übernommene Risiko zu weitgehend und er wendet sich an einen anderen Versicherer, den Rückversicherer, ihm einen Teil davon abzunehmen, und zwar unter Bedingungen, die nicht immer die gleichen sein müssen als diejenigen, unter denen der Direktversicherer die Versicherung übernommen hat. Der Rückversicherer tritt durch den Abschluß der Rückversicherung nur in rechtliche Beziehungen zum Direktversicherer (auch Zedent oder Rückversicherungsnehmer genannt), nicht aber zum Versicherungsnehmer selbst. Es kommt zwar vereinzelt vor, daß ein Rückversicherer sich dem Versicherungsnehmer gegenüber in dem Versicherungsschein, den der Direktversicherer ausstellt, für die Sicherheit und Leistungsfähigkeit desselben mit verbürgt,[2]) allein dieser

[1]) Begründung eines Entwurfs über den Versicherungsvertrag 1906, Reichstagsvorlage.

[2]) So finde ich z. B. in einem Versicherungsscheine, den eine italienische Gesellschaft ausgestellt hat, den Passus: Visto e approvato per la garanzia della . . . (Rückversicherungsgesellschaft).

Vorgang hat mit der Rückversicherung nichts zu tun. Der Vorgang, der sich zwischen dem Direktversicherer und dem Rückversicherer abgespielt hat, kann nun fortgesetzt werden zwischen dem Rückversicherer, nunmehr Retrozedent genannt, und dem Retrozessionar, dem er einen Teil des von ihm übernommenen Risikos überläßt.

Der wirtschaftliche Zweck der Lebensrückversicherung.

Schon aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Lebensrückversicherung sich von der direkten Lebensversicherung durch die Stellung des Rückversicherungsnehmers zum Rückversicherer, die eine andere ist als diejenige des Versicherungsnehmers zu seinem Versicherer, und durch ihren wirtschaftlichen Zweck unterscheidet. Die Tatsache, daß die Voraussetzung der Lebensrückversicherung eine direkte Versicherung ist, macht sie zur Rückversicherung. Daß deswegen die Lebensrückversicherung nicht ihren Charakter als Versicherung im allgemeinen und als Lebensversicherung im besonderen verliert, möchte ich schon im voraus betonen. Der wirtschaftliche Zweck der Lebensrückversicherung ist zunächst die Herstellung eines homogenen Versicherungsbestandes durch Teilung des Einzel- oder Gesamtrisikos. Dieses Ziel kann zwar auch auf anderem Wege als auf dem Wege der Rückversicherung erreicht werden, indem der Versicherer z. B. den Teil der Versicherungssumme, welcher seinen Selbstbehalt übersteigt, oder die Uebernahme des Kriegs- oder Invaliditätsrisikos ablehnt. Wenn wir als wirtschaftlichen Zweck der Lebensrückversicherung die Herstellung eines homogenen Versicherungsbestandes bezeichnen, so setzen wir voraus, daß die Gesellschaften Versicherungen übernehmen, die zwar nicht immer ihre finanzielle, wohl aber ihre technische Leistungsfähigkeit überschreiten.[3]) Für sie ist die Rückversicherung das Mittel zur Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit. Ohne Rückversicherung müßten sie ihre Produktion einschränken, nur Versicherungen übernehmen, die ihrer Leistungsfähigkeit entsprechen, müßten, da der Versicherungsnehmer nur mit einer Gesellschaft abschließen will, gute Geschäfte ihren leistungsfähigeren Konkurrenten überlassen, „dadurch deren ohnehin schon vorhandene Ueberlegenheit erhöhend", und sich der Gefahr aussetzen, tüchtige Agenten zu verlieren. Würden sie Versicherungen übernehmn, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen, ohne rückzuversichern, so könnten erhebliche Sterblichkeitsverluste, die den Ueberschuß beeinflussen und infolgedessen die Gewinne der Versicherten und Aktionäre schmälern, ja solche Störungen im Geschäftsbetriebe eintreten, die zur Zerstörung der Gesellschaft führen. Welche Wirkung die Rückversicherung auf den Sterblichkeitsgewinn bezw. -Verlust ausübt, möge uns ein drastisches Beispiel aus der Praxis zeigen:

Zur Deckung der Sterbefall-Kapitalien standen der Friedrich Wilhelm in Berlin zur Verfügung im Jahre

[3]) cf. auch Kleeberg, Die wirtschaftliche Natur der Rückversicherung, im Assekuranz-Jahrbuch von Ehrenzweig, 34. Jahrg., S. 151.

	1897 M.	1898 M.	1899 M.
die auf durch Tod erloschene Versicherungen angesammelten Reserven	422,005	392,425	555,664
aus den Prämieneinnahmen des Jahres	742,364	764,304	803,495
und die Anteile der Rückversicherungsgesellschaften	20,000	470,000	39,000
zusammen	1,184,369	1,626,729	1,398,159
es wurde an Sterbefall-Kapitalien bezahlt bezw. reserviert . . .	1,180,978	1,505,458	1,396,446
mithin ist der Gesellschaft aus der Sterblichkeit ein Gewinn erwachsen von	3,391	121,271	1,713

Leider läßt sich der Einfluß der Rückversicherung auf das finanzielle Ergebnis der Direktversicherer selten nachweisen, da der Faktoren, die dasselbe bestimmen, zu viele sind und die Rückversicherung nur einer dieser Faktoren, in der Regel einer der kleineren Faktoren ist.

Eine aufstrebende Gesellschaft mit kleinem oder mittlerem Versicherungsbestande bezweckt aber mit der Rückversicherung noch etwas weiteres. Es haben sich im Laufe der Zeit im Lebensversicherungsgeschäfte Verhältnisse herausgebildet, wonach der Gesellschaft aus der Organisation und Akquisition ihres Geschäftes Kosten erwachsen, welche erst nach langen Jahren aus den Einnahmen der Gesellschaft gedeckt werden können. Um einen Teil dieser Kosten abzuwälzen, bedient sich der Direktversicherer vielfach der Rückversicherung und kommt manchmal in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Rückversicherer.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß bis jetzt kein Grund vorliegt, die Lebensrückversicherung als einen neuen Versicherungszweig anzusehen. Die Tatsache, daß der wirtschaftliche Zweck der Lebensrückversicherung ein anderer ist als derjenige der direkten Lebensversicherung — auch bei letzterer kann der wirtschaftliche Zweck ein verschiedener sein, wie wir aus der Einleitung wissen —, berechtigt nicht zu dieser Annahme; es ist vielmehr in der Lebensrückversicherung eine Abart der Lebensversicherung zu erblicken.[4])

Stellung des Zedenten zum Rückversicherer.

Eine weitere Eigentümlichkeit der Lebensrückversicherung gegenüber der direkten Lebensversicherung ist die Stellung des Zedenten zu seinem Rückversicherer bezw. seinen Rückversicherern. Ehrenberg bezeichnet den Zedenten mit Recht als den Geschäftsführer seiner sämtlichen Rückassekuradeure.[5]) Er ist nicht

[4]) Anders Ehrenberg, Die Rückversicherung; ferner Hanzlick, Die juristische Natur der Rückversicherung S. 40 und 50; Schäfer, Die Feuerrückversicherung, S. 12, und andere.

[5]) Ehrenberg, Die Rückversicherung, S. 14.

bloß Versicherungsnehmer, sondern zugleich Vertrauensperson des Rückversicherers. Das Maß des Vertrauens, das der Rückversicherer seinem Geschäftsführer schenken muß, ist verschieden, je nach dem Vertragsverhältnis, in dem der Rückversicherer zum Zedenten steht. Das Vertrauen ist bei der totalen Rückversicherung ein höheres als bei der Teilrückversicherung, das obligatorische Rückversicherungsverhältnis verlangt von dem Rückversicherer weit mehr Vertrauen als das fakultative, und auch beim obligatorischen Rückversicherungsverhältnis ist je nach seiner Konstruktion mehr oder weniger Vertrauen seitens des Rückversicherers erforderlich.[6]) Dem Zedenten obliegen eine Reihe von wichtigen Verwaltungsfunktionen, die er als Versicherer übernommen und deren Ausübung der Rückversicherer auch für sich gelten läßt. Der Zedent als Direktversicherer hat die Organisation und Akquisition des Geschäftes übernommen, entscheidet über die Aufnahme des Hauptversicherten und reguliert im Versicherungsfalle den Schaden. Der Rückversicherer tritt in der Regel dem Hauptversicherten nicht gegenüber, es besteht lediglich ein Innenverhältnis zwischen dem Rückversicherer und seinem Zedenten. Vielfach steht dem Rückversicherer nicht einmal das Recht der selbständigen Prüfung des Rückversicherungsantrages zu, ja es kann das Rückversicherungsverhältnis sogar entstehen, ohne daß er das von ihm übernommene Risiko kennt. Die Mehrzahl der Rückversicherungsverträge hat die Bestimmung, daß der Zedent in seiner Entschließung über Anerkennung oder Ablehnung der Zahlungsverpflichtung vollkommen unbeschränkt und der Rückversicherer verpflichtet ist, die Entscheidung des Zedenten über seine Verpflichtung aus der Hauptversicherung auch für die Rückversicherung als maßgebend anzuerkennen. Häufig ist der Grundsatz proklamiert, daß der Rückversicherer in allem das Schicksal des Zedenten zu teilen hat. Dem gegenüber macht das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung darauf aufmerksam, daß nach seiner Ansicht durch die übliche Klausel, daß der Rückversicherer in der Regulierung dem Erstversicherer vorbehaltlos zu folgen hat, der Einwand nicht gehindert wird, daß die streitige Versicherung als vertragswidrig durch Rückversicherung nicht gedeckt werde.[7]) Manche Schriftsteller glauben nun aus diesem Vertrauensverhältnis des Rückversicherers zum Zedenten den Schluß ziehen zu dürfen, daß der Rückversicherungsvertrag überhaupt kein Versicherungsvertrag, sondern ein Gesellschaftsvertrag sei.[8]) Wenn ich auch zugebe, daß der Zedent wenigstens dem Außenstehenden gegenüber der Geschäftsführer des Rückversicherers ist — tatsächlich ist das Verhältnis manchmal umgekehrt —, so kann doch daraus nicht der Schluß gezogen werden,

[6]) Die Begriffe sind S. 33 ff. erläutert.

[7]) Veröffentlichungen 1911, S. 15.

[8]) Voigt, Deutsches Seeversicherungsrecht, S. 293 ff.; Ehrenzweig, Vertragsrecht und Rückversicherungsbetrieb, im Assekuranz-Jahrbuch, 7. Jahrgang 1886, S. 174; Hanzlik, Die juristische Natur der Rückversicherung, S. 45. Ebenso das Reichsgericht in vielen Entscheidungen.

daß der Rückversicherungsvertrag ein Gesellschaftsvertrag sei. Es liegt in der Natur der Rückversicherung, daß der Zedent, welcher dem Hauptversicherten als alleiniger Vertragsgegner gegenübersteht, diese Stellung einnimmt. Die Grenzen seiner Befugnisse sind ihm durch den Rückversicherungsvertrag gezogen und sind auch grundsätzlich nicht weitergehend, als ihn der Rückversicherungsvertrag erlaubt.[9]) Außerdem hat sich in der Regel der Rückversicherer durch eine Reihe von Maßnahmen vor einem Vertrauensmißbrauch seines Zedenten geschützt. Eine der wichtigsten Maßnahmen ist es, daß ein Selbstbehalt des Zedenten vereinbart ist. Ich gehe nicht so weit, in dem Selbstbehalt des Zedenten ein Grundprinzip jeder Rückversicherung zu sehen[10]) — dieses Prinzip ist durch die totale Rückversicherung durchbrochen — ich erblicke vielmehr in dem Selbstbehalt nur ein Mittel, das Interesse des Zedenten mit dem Interesse des Rückversicherers zu verknüpfen. Der Rückversicherer erhält ferner durch den Zedenten eine genaue Kenntnis aller für die Uebernahme der Gefahr erheblichen Umstände. In der Regel übersendet der Zedent die Antragspapiere in beglaubigter Abschrift: Die Anmeldungen des Hauptversicherten, vertrauensärztlichen und hausärztlichen Atteste, den Agenturbericht, das revisionsärztliche Gutachten und den Versicherungsschein. Auch im Versicherungsfalle oder im Falle vorzeitigen Abganges der Hauptversicherung wird der Rückversicherer durch die Beweisdokumente in beglaubigter Abschrift hinreichend informiert. Die meisten Rückversicherungsverträge geben dem Rückversicherer ferner das Recht, sich bei dem Zedenten Einblick in die Originalakten zu verschaffen. Weitere Maßnahmen zum Schutze des Rückversicherers vor einem eventl. Vertrauensmißbrauch durch den Zedenten sind — abgesehen von der Personalunion der Direktion oder des Aufsichtsrates bei dem Zedenten und Rückversicherer — die Vertretungen des Rückversicherers im Aufsichtsrat oder in der Revisionskommission des Zedenten, auf die er vielfach einen vertragsmäßigen Anspruch besitzt. Indem wir hiermit die Stellung des Zedenten gegenüber dem Rückversicherer als Geschäftsführer des Rückversicherers, der ihm Verwaltungsfunktionen übertragen hat, charakterisiert haben, blieb die Stellung des Zedenten gegenüber dem Rückversicherer als dem Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer unberührt. Diese Verwaltungspflichten des Zedenten gegenüber dem Rückversicherer sind es, die für die Lebensrückversicherung eine von der direkten Lebensversicherung abweichende Eigentümlichkeit bedeuten.

Die juristische Natur des Lebensrückversicherungsvertrages.

Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, daß m. E. der Lebensrückversicherungsvertrag kein Gesellschaftsvertrag, sondern ein Lebensversicherungsvertrag ist. Ueber die juristische Auffassung des Rückversicherungsvertrages besteht bereits eine umfassende Literatur, die ich zum Teil zitiert habe. Es würde über

[9]) Die Begriffe sind S. 33 ff. erläutert.

[10]) Wie z. B. Hanzlik, Die juristische Natur der Rückversicherung S. 24, und Ehrenberg, Die Rückversicherung, S. 15.

den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, auf die verschiedenen Auffassungen des Rückversicherungsvertrages näher einzugehen, ich muß mich daher darauf beschränken, meine Ansicht kurz darzulegen und zu begründen. Wenn der Rückversicherungsvertrag als ein Gesellschaftsvertrag zu betrachten ist, so muß vor allem ein gemeinsamer Zweck vorliegen, den die Gesellschafter erreichen wollen (§ 705 des Bürgerl. Gesetzbuches). Nach Hanzlik [11]) und anderen ist dieser darauf gerichtet, das Risiko des direkten Versicherungsvertrages gemeinsam zu tragen. Dieser Auffassung widerspricht die Praxis durch die totale Rückversicherung.[12]) Zugegeben, daß es in der Praxis auch Fälle der totalen Rückdeckung gibt, für die man einen treffenderen Ausdruck als Rückversicherung finden sollte (conf. Seite 87), aber deswegen ist die totale Rückversicherung als solche doch eine echte Art der Rückversicherung. Wir nehmen den Fall an, daß eine Lebensversicherungsgesellschaft eine Anzahl von Versicherungen akquiriert hat. Da es ihr nicht gelingt, das Geschäft in diesen Versicherungen zu heben und ihr aus diesen bestehenden Versicherungen mangels Ausgleiches Verluste drohen, so gibt die Gesellschaft diese Versicherungen einer anderen, die einen großen Bestand an solchen Versicherungen besitzt, in Rückdeckung. Es ist nicht einzusehen, warum die totale Rückversicherung eines solchen Bestandes an Versicherungen nicht eine echte Rückversicherung sein soll. Der wirtschaftliche Zweck der Rückversicherung, die Herstellung eines homogenen Versicherungsbestandes, ist erreicht, die Hauptversicherten stehen nur in rechtlichen Beziehungen zum Rückversicherungsnehmer [13]) und dieser hat die der Rückversicherung eigentümliche Stellung eines Geschäftsführers des Rückversicherers. Aber auch in dem Regelfalle der Lebensrückversicherung, daß ein Teil der Hauptversicherung in Rückdeckung gegeben wird, kann juristisch von einem gemeinsamen Zweck nicht die Rede sein. Da, wie allgemein anerkannt ist, durch den Rückversicherungsvertrag rechtliche Beziehungen nur zwischen dem Zedenten und dem Rückversicherer geschaffen werden, so können wir bloß das Rechtsverhältnis der beiden Vertragskontrahenten, des Zedenten und des Rückversicherers, ins Auge fassen. Aber selbst zugegeben, daß wirtschaftlich dem direkten Versicherungsnehmer gegenüber ein gemeinsamer Zweck in der gemeinsamen Tragung des Risikos bestünde, so sind doch die Fälle nicht selten, daß einer der beiden sog. Gesellschafter das ganze Risiko trägt. So z. B. kommt es auch in unseren modernen Rückversicherungsverträgen vor, daß das Kriegsrisiko, welches der Zedent dem Hauptversicherten gegenüber übernommen hat, von dem Rückversicherer ausgeschlossen ist. Die gemeinsame Tragung des Risikos setzt eine Identität der Interessen voraus, welche nicht immer gegeben ist. Das Rechtsverhältnis des Zedenten und Rückversicherers aber weiß nichts von einem gemeinsamen Zweck, den

[11]) Hanzlik, Die juristische Natur der Rückversicherung, S. 47 und 48.
[12]) Anders Hanzlik, Die juristische Natur der Rückversicherung, S. 19.
[13]) Ebenso Hanzlik, Die juristische Natur der Rückversicherung, S. 25.

die beiden erreichen wollen. Finanziell ist der Gewinn des einen stets der Verlust des anderen. Auch aus der Kulanz des Zedenten und daraus, daß der Rückversicherer sich zum gleichen Schritte bequemt, kann nicht ohne weiteres auf ein Gesellschaftsverhältnis geschlossen werden. Der Zedent wird in der Regel nur dann an den Hauptversicherten bezw. an die von ihm begünstigten Personen zahlen, wenn der Versicherungsfall gegeben ist, und wenn er sich aus geschäftlichen Rücksichten dazu versteht, weiter zu gehen, als seine Verpflichtung reicht, so sind es dieselben Rücksichten für den Rückversicherer, dem an der Rückversicherungsverbindung mit dem Zedenten gelegen ist. Im übrigen muß der Rückversicherer in Fällen der Kulanz nur dann dem Zedenten folgen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Meine Auffassung des Lebensrückversicherungsvertrages als Versicherungsvertrag wird zwar von namhaften Autoren, darunter Ehrenberg [14]) geteilt, ich befinde mich aber mit den meisten in Widerspruch, da ich die Lebensrückversicherung nicht als Haftpflichtversicherung und Schadensversicherung, [14]) sondern als Lebensversicherung und Personenversicherung, also auch nicht als einen selbständigen Versicherungszweig betrachte. Bei der Schadensversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritt des Versicherungsfalles, d. h. des Ereignisses, mit dessen Eintritt die Leistungspflicht des Versicherers begründet ist, dem Versicherungsnehmer den dadurch verursachten Vermögensschaden nach Maßgabe des Vertrags zu ersetzen. (§ 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908.) Für die Schadensversicherung ist demnach die Leistung des Versicherers durch die Höhe des Schadens bestimmt und begrenzt, den der Versicherungsnehmer infolge des Eintritts des Versicherungsfalles erleidet. [15]) Bei der Personenversicherung dagegen hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalls den vereinbarten Betrag an Kapital oder Rente zu zahlen, oder die sonst vereinbarte Leistung zu bewirken. (§ 1 des genannten Gesetzes.) Der Grundsatz der Schadensversicherung, „daß der Umfang der Leistung des Versicherers sich nach dem Schaden bemißt, den der Versicherungsnehmer erleidet, ist demnach für solche Versicherungen, welche sich auf eine Person beziehen, nicht durchführbar". Bei der Personenversicherung ist „eine Vermögenseinbuße mit dem Eintritt des Versicherungsfalles vielfach gar nicht verbunden, und soweit überhaupt von einer durch diesen

[14]) Ehrenberg, Die Rückversicherung, S. 6; Das künftige Rückversicherungsrecht, S. 10. Ebenso Begründung zum Entwurf eines Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag, aufgestellt im Reichs-Justizamte 1903, S. 166, wo jedoch auch betont wird, daß die Rückversicherung sich sowohl in ihrer wirtschaftlichen Bestimmung als in ihren technischen Grundlagen und Einrichtungen so wesentlich von der Haftpflichtversicherung unterscheidet, daß sie nicht ohne weiteres den gleichen Vorschriften unterstellt werden kann. Demgemäß setzt der § 148 fest, daß die Vorschriften des 6. Titels (über Haftpflichtversicherung) auf die Rückversicherung keine Anwendung finden.

[15]) Begründung S. 12.

Eintritt herbeigeführten Schädigung des Berechtigten die Rede sein kann, ist doch meistens der Umfang des Schadens nicht oder nur sehr schwer abzuschätzen". „Schon jetzt ist von der Praxis und Wissenschaft der Satz anerkannt, daß bei der Personenversicherung die Leistung des Versicherers nicht durch den Schaden, der infolge des Eintritts des Versicherungsfalls entsteht, begrenzt wird." [16]) Die für die Personenversicherung aufgestellten Gesichtspunkte treffen für die Lebensrückversicherung zu. Wenn es auch richtig ist, daß die Rückversicherung grundsätzlich eine Hauptversicherung zur Voraussetzung hat, so entsteht doch unabhängig von dem Versicherungsanspruch des Versicherungsnehmers an den Versicherer der Versicherungsanspruch des Zedenten an den Rückversicherer. Der zwischen dem Zedenten und Rückversicherer vereinbarte Versicherungsvertrag kann einen anderen Inhalt haben als der zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Versicherten abgeschlossene, namentlich hinsichtlich der Versicherungsbedingungen, der Höhe der Prämien, der Prämienzahlung, vielfach auch hinsichtlich der Dauer der Versicherung (bei der Rückversicherung auf kurze Dauer). Wenn nach Ehrenberg [17]) der Lebensrückversicherungsvertrag den Charakter einer Schadensversicherung hat, „da die Höhe der zu machenden Leistungen von dem Vermögensverlust abhängt, den der Rückversicherungsnehmer durch die zu bewirkende Assekuranzleistung erleidet", so übersieht er dabei, daß der nach dem Eintritt des Versicherungsfalls zu zahlende Betrag an Kapital oder Rente zwischen dem Zedenten und Rückversicherer vereinbart ist und ein Vermögensverlust für den Rückversicherungsnehmer nicht eintreten muß. Es ist demnach die Lebensrückversicherung eine echte Personenversicherung. Daß aber die Lebensrückversicherung eine Lebensversicherung auf das Leben eines Dritten ist, dürfte nach dem Bisherigen nicht mehr zweifelhaft sein, da der Lebensrückversicherungsvertrag alle Merkmale eines Lebensversicherungsvertrages an sich trägt und die ihm anhaftenden Eigentümlichkeiten die juristische Natur des Lebensrückversicherungsvertrages als Lebensversicherungsvertrages nicht berühren.

Aber auch die Praxis betrachtet die Lebensrückversicherung nicht als einen selbständigen Versicherungszweig. [18]) So bestimmt, um nur einige Beispiele anzuführen, die Satzung der Germania in Stettin 1910 im § 2: Gegenstand der Gesellschaft ist

a) Versicherung von Kapitalien und Renten für den Fall des Todes wie für den Eintritt eines anderen Ereignisses, sei es für das Erleben eines bestimmten Zeitpunktes oder für Unfall, Krankheit, Erwerbsunfähigkeit oder für die Erfüllung von Verbindlichkeiten auf Grund gesetzlicher Haftpflicht,
b) Versicherung von Kapitalien und Renten für eine im voraus bestimmte Zeit.

[16]) Begründung S. 13.
[17]) Ehrenberg, Das künftige Rückversicherungsrecht, S. 9.
[18]) Ebenso Kleeberg, Die wirtschaftliche Natur der Rückversicherung, im Assekuranz-Jahrbuch von Ehrenzweig, 34. Jahrgang, S. 155.

Die Gesellschaft ist berechtigt, in allen Geschäftszweigen Rückversicherung zu geben oder zu nehmen;

ferner die Satzung des Allg. Deutschen V. V. in Stuttgart 1911 § 2: „Der Verein betreibt Haftpflicht-, Unfall- und Lebensversicherung. Der Verein ist ferner berechtigt, auf Versicherungen der in Absatz 1 . . . bezeichneten Art Rückversicherung gegen feste Prämien zu gewähren." Vereinzelt wird es nicht besonders erwähnt, daß die Gesellschaft berechtigt ist, Rückversicherungen zu übernehmen, ja es wird sogar von denjenigen Gesellschaften, welche Rückversicherungen nicht übernehmen, für notwendig gehalten, dies besonders zu betonen. So bestimmen das Statut des Atlas in Ludwigshafen 1910 im § 2: „Zweck der Gesellschaft ist, Versicherungen folgender Art abzuschließen: 1. Lebens-, Pensions-, Aussteuer- und Krankenversicherungen etc.", und die Satzung der Karlsruher L. V. im § 1: „Rückversicherung betreibt die Anstalt nicht."

II. Die gesetzliche Regelung der Lebensrückversicherung.

Das Recht der Rückversicherung ist m. W. zum ersten Male in dem II. Teile 8. Titel §§ 2016—2023 des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten behandelt. Wir finden hier bereits Sätze, manchmal allerdings in unvollkommener Art, aufgestellt, welche noch heute für die Lebensrückversicherung praktische Geltung besitzen, so die Zulässigkeit der Rückversicherung und der totalen Rückdeckung in den §§ 2016 und 2018. Die Grundsätze, daß der Rückversicherungsnehmer dem Rückversicherer ausdrücklich anzeigen müsse, daß er eine Rückversicherung verlange (§ 2017), daß die Rückversicherung das Verhältnis des Erstversicherers zum Versicherten nicht berühre (§ 2020), ferner sich an dem Verhältnis des Rückversicherungsnehmers zum Rückversicherer, wenn jener ohne Genehmigung des letzteren sich mit dem Versicherten im Schadensfalle vergleicht, nichts ändere (§ 2021), daß aber außer im Falle des Konkurses (§ 2023), wenn dem Erstversicherer von der fälligen Versicherungssumme etwas erlassen ist, dies auch dem Rückversicherer zustatten komme (§ 2022), sind bis heute, wenn auch nicht in gesetzlicher Form, in Geltung geblieben. Daß im übrigen die Bestimmungen, die für das Verhältnis zwischen dem Erstversicherer und dem Versicherungsnehmer getroffen sind, analog auch zwischen dem Rückversicherer und seinem Rückversicherungsnehmer angewandt werden können, soweit sich die Anwendung mit der Natur der Rückversicherung verträgt, dieser Gedanke hat im § 2019 eine unglückliche Fassung gefunden.

Die angezogenen Bestimmungen des Allgemeinen preußischen Landrechts sind privatrechtlicher Natur. Aber auch die öffentlichrechtliche Seite der Lebensrückversicherung blieb durch diese allgemeine Koditikation des preußischen Rechts nicht unberührt. Der

II. Teil 8. Titel § 1943 stellte den Grundsatz der Versicherungsfreiheit auf: „Einem jeden steht frei, Versicherungen da zu nehmen, wo er es am ratsamsten findet." Dieser Grundsatz wurde jedoch bereits im Gesetz insoferne durchbrochen, als die landrechtlichen Bestimmungen über Gesellschaften und Korporationen einen freien gesellschaftlichen Betrieb der Versicherung — dieser kommt bei der Lebensversicherung bezw. Lebensrückversicherung nur in Frage — hinderten. Das Landrecht forderte eine Genehmigung des Staates. Demgemäß beschränkte denn auch der § 1944 Tit. 8 Teil II die Rechte einer zu Versicherungen besonders privilegierten Gesellschaft auf den Inhalt der ihr erteilten Privilegien. Die spätere preußische Gesetzgebung [19]) verlangte die Konzessionierung der Lebensversicherungsgesellschaften. Die damals maßgebenden Grundsätze bei der Konzessionierung sind m. W. in authentischer Fassung nicht bekannt geworden. Es ist jedoch anzunehmen, daß dieselben mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften vom 9. November 1843 und der Instruktion vom 22. April 1845 zusammen fielen. Für Gegenseitigkeitsanstalten blieben zunächst die landrechtlichen Bestimmungen in Kraft. Erst der allerhöchste Erlaß vom 2. Juli 1859 beseitigte für Versicherungsgesellschaften allgemein die Bedürfnisfrage und nun vollzog sich in den bisherigen Auffassungen über das Versicherungswesen ein Umschwung, der sich auch in einer freieren Gestaltung der Konzessionierungsbedingungen zeigte. In jene Zeit fiel auch die Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches vom $\frac{\text{1. März 1862}}{\text{24. Juni 1861.}}$ Auch das Gesetz vom 11. Juni 1870 über die Aktiengesellschaften hielt für die Versicherungsgesellschaften die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf und der staatlichen Beaufsichtigung unterlag, aufrecht.

Seit der Gesetzgebung des Vertragsrechtes der Rückversicherung in dem Allgemeinen preußischen Landrecht ist diese m. W. erst wieder durch den Entwurf eines „Handelsgesetzbuches für die Preußischen Staaten" im Jahre 1857 wieder in Erinnerung gebracht worden. Es fand aber nur die Seerückversicherung in dem deutschen Handelsgesetzbuch eine neue Regelung, während für die Lebensrückversicherung die landrechtlichen Bestimmungen in Geltung blieben, soweit dieselben nicht mit den Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches in Widerspruch standen.[20])

Bei diesem Zustande ist es denn auch geblieben, trotz des Art. 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1867 bezw. der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, wonach das Versicherungswesen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes bezw. Reiches unterliegt. Auch das Einführungsgesetz zum

---

[19]) Preußische Gewerbeordnung vom 17. I. 1845, Strafgesetzbuch vom 14. IV. 1851 (§ 340). Gesetz vom 17. V. 1853 über den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten.

[20]) Artikel 61 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch.

Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 75, der die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Versicherungsrecht angehören, unberührt läßt, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch besondere Bestimmungen getroffen sind, und das neue Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 haben die bisherigen gesetzlichen Grundlagen der Lebensrückversicherung nicht geändert. Es war daher für die Lebensrückversicherung sowohl in öffentlich wie privatrechtlicher Hinsicht im allgemeinen das Landesrecht maßgebend, bis dasselbe durch die Reichsgesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 und über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 außer Kraft gesetzt wurde.

Zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Seite des Versicherungswesens wurden die ersten Schritte vom Reichskanzler durch seine Zirkularschreiben vom 4. August 1879 und 17. Nov. 1881 an die Bundesregierungen unternommen. Es war darin der Satz aufgestellt, daß kein Anlaß vorliege, die Rückversicherung in die gesetzliche Regelung weiter hineinzuziehen, als etwa nötig ist, um die in Ansehung des Geschäftsbeginnes und Geschäftsbetriebes landesrechtlich bestehenden, sehr verschiedenen und deshalb im Geschäftsverkehr hinderlichen Beschränkungen zu beseitigen. Jedoch bereits die ersten Entwürfe des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen aus den Jahren 1898 und 1900 ließen erkennen, daß beabsichtigt ist, auch die Rückversicherung der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes zu unterstellen. Dagegen erhob sich nun eine lebhafte Agitation. In einer Eingabe an den Reichskanzler vom Jahre 1900 protestierten 17 deutsche Rückversicherungsgesellschaften gegen „die uneingeschränkte Einbeziehung der Rückversicherung in das Gesetz" und wiesen darauf hin, daß die Gründe, welche für die besondere gesetzliche Behandlung des Transportversicherungsgeschäftes ausschlaggebend gewesen seien, in weit höherem Grade für das reine Rückversicherungsgeschäft Geltung beanspruchen dürfen. Diese Eingabe war nicht ohne Erfolg. Nach dem Bericht der VII. Kommission des Reichstags wurde in erster Lesung der Antrag gestellt, daß auch die Unternehmungen, welche ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande haben, keiner Zulassung bedürfen. Außer der Transportversicherung sollte also auch die Rückversicherung, soferne sie von einer Unternehmung ausschließlich betrieben wird, frei bleiben, jedoch in beiden Fällen nur, wenn es sich nicht um Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit handelt. Das Recht des Bundesrates, bestimmte Vorschriften des Gesetzes auf die prinzipiell frei gelassenen Unternehmungen für anwendbar zu erklären, sollte nach diesem Antrage bestehen bleiben. In der Begründung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß die Rückversicherungsgesellschaften direkt mit dem Publikum gar nicht in Berührung treten, sondern nur mit anderen Versicherungsunternehmungen arbeiten. Diese letzteren seien nicht bloß geschäftskundig im allgemeinen, sondern auch sachverständig gerade in Beziehung auf das Versicherungsgeschäft; sie bedürfen nicht des Schutzes der Aufsichtsbehörde. Es komme dazu, daß nach § 58 des

Entwurfs bei Lebensversicherungen das rückversicherte Unternehmen die Prämienreserve auch für die in Rückversicherung gegebenen Summen nach den Vorschriften der §§ 56 und 57 zu berechnen und selbst aufzubewahren und zu verwalten habe. Der internationale Charakter sei bei der Rückversicherung nicht minder ausgebildet als bei der Transportversicherung. Mehr als die Hälfte der in Rückversicherung gegebenen Summen sei an ausländische Anstalten gegeben, die im Inlande keine Niederlassung hätten und deshalb auch nicht kontrolliert werden könnten. Unterstelle man die inländischen Rückversicherungsanstalten der Aufsicht, so schädige man sie gegenüber den ausländischen und riskiere, daß sie ihren Wohnsitz ins Ausland verlegten und das Geschäft mit den inländischen Anstalten im Korrespondenzwege machten. Der so begründete Antrag wurde bei der Abstimmung abgelehnt. In zweiter Lesung erhob sich abermals eine lebhafte Debatte um die Ausgestaltung des § 116. Schließlich wurde der Antrag in der Fassung angenommen, wie er als § 116 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 zum Gesetz erhoben wurde: „Unternehmungen, welche . . . ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande haben, mit Ausnahme von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bedürfen keiner Zulassung. Sie unterliegen auch keiner behördlichen Beaufsichtigung ihres Geschäftsbetriebes; der Bundesrat kann jedoch anordnen, daß bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes auch auf solche Unternehmungen Anwendung finden.“ Demnach finden die übrigen Vorschriften des Gesetzes, welche nicht die Zulassung und Beaufsichtigung betreffen, auch auf die Lebensrückversicherungsgesellschaften Anwendung. Daß die direkt arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften, welche das Geschäft auch indirekt betreiben, dem Versicherungsaufsichtsgesetze unterliegen, bedarf wohl nur der Erwähnung. Durch die Beaufsichtigung der Lebensversicherungsunternehmungen ist es dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin, welches auf Grund des genannten Gesetzes errichtet wurde, möglich geworden, auch auf die Gestaltung der Lebensrückversicherungsverhältnisse einen großen Einfluß auszuüben. Nach außen hin kommt dieser zum Ausdruck in den Vorschriften über die Rechnungslegung der vom Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung beaufsichtigten größeren Lebensversicherungsunternehmungen vom 2. Juni 1902 und in den auf Grund dieser Vorschriften von den Gesellschaften veröffentlichten Berichten ihrer Geschäftsergebnisse. Bei der Aufstellung dieser Vorschriften war das Bestreben maßgebend, eine möglichst vollständige Trennung des Rückversicherungsgeschäftes von dem direkten Geschäfte herbeizuführen und ein möglichst klares Bild über den Umfang des Rückversicherungsgeschäftes jeder Gesellschaft zu liefern. Nebenbei bemerkt, hatte bereits das Preußische Ministerium des Innern unter dem 2. Februar 1891, 22. August 1891 und 8. März 1892 Vorschriften betreffend die Veröffentlichung der in Preußen konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften

über ihre jährlichen Geschäftsergebnisse erlassen und damit dem Kaiserlichen Aufsichtsamte seine Aufgabe wesentlich erleichtert. Die Beobachtung der engen Wechselbeziehungen zwischen der direkten und der Rückversicherung führte das Kaiserliche Aufsichtsamt immer mehr dazu, in der durch § 116 des Versicherungsaufsichtsgesetzes den Rückversicherungsunternehmungen eingeräumten Sonderstellung einen Mangel zu erblicken, der geeignet war, die Wirksamkeit der Aufsicht über den direkten Versicherungsbetrieb wesentlich zu beeinträchtigen. Es erließ daher der Reichskanzler unter dem 18. Juni 1908, nachdem im Reichsamte des Innern über die Ausdehnung der Aufsicht auf die Rückversicherungsunternehmungen mit Versicherungsfachleuten beraten worden war, folgende Bekanntmachung:

„Auf Grund des § 116 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 139) hat der Bundesrat angeordnet: vom 1. Januar 1909 ab finden die Vorschriften des § 55, des § 65 Abs. 1, Abs. 2, Satz 1, Abs. 3 und der §§ 81, 83, 118 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 auf alle inländischen privaten Versicherungsunternehmungen Anwendung, welche die Rückversicherung in gesetzlich aufsichtspflichtigen Versicherungszweigen zum Gegenstand haben."

Die direkte Veranlassung zu dieser Bekanntmachung boten die an die Katastrophe von St. Francisco sich anknüpfenden Erfahrungen, wonach die Zusammenbrüche mehrerer deutscher Feuerversicherungsgesellschaften zum Teil auf mangelhafte Rückversicherung zurückzuführen waren. Vom Standpunkte der Aufsichtsbehörde ist ja ohne Zweifel ein Bedürfnis, die Rückversicherungsanstalten einer gewissen Aufsicht zu unterstellen, vorhanden. Wohl könnte dem Erstversicherer die Vorlage der Rückversicherungsverträge und der Rechnungsabschlüsse des Rückversicherers auferlegt und unter Umständen auch eine nicht als einwandfrei erwiesene Rückversicherungsverbindung untersagt werden. In der Praxis würde aber eine Aufsichtsbehörde ein solches Verbot doch nur verantworten können, wenn ihr ein hinreichender Einblick in die Vermögenslage und ein sicheres Urteil über die Vertrauenswürdigkeit des Rückversicherers zu Gebote steht. Die bisher der Oeffentlichkeit unterbreiteten Abschlüsse der Rückversicherungsgesellschaften gewährten zu einem solchen Urteile aber keine ausreichende Grundlage. So war also diese Bekanntmachung des Reichskanzlers gerechtfertigt und war es die nächste Aufgabe des Kaiserlichen Aufsichtsamtes, auf Grund dieser Bekanntmachung Vorschriften über die Rechnungslegung der vom Aufsichtsamte beaufsichtigten Rückversicherungsunternehmungen zu erlassen. Dies geschah denn auch unter dem 5. Februar 1909.

So viel von den verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, die im großen und ganzen auch die Rückversicherungsgesellschaften befriedigen dürften. Welche Lösung hat nun das Recht der Rückversicherung in privatrechtlicher Hinsicht gefunden? Im ersten,

von dem Reichsjustizamte im Mai 1903 veröffentlichten Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag war die Rückversicherung lediglich von den zwingenden Vorschriften des Gesetzes befreit. § 177 Abs. 1 bestimmte, daß die Vorschriften des Gesetzes, welche die Vertragsfreiheit beschränken, bei der Rückversicherung außer Anwendung bleiben. Es waren daher nach diesem Entwurf nur die dispositiven Vorschriften des Gesetzes auf die Rückversicherung anwendbar, soweit nicht zwischen den Kontrahenten entgegenstehende Vereinbarungen getroffen worden sind. Begründet wurde diese Ansicht damit, daß bei der Rückversicherung beide Teile als Versicherer in der Regel hinreichende Geschäftskunde besitzen, um selbst für die Wahrung ihrer Interessen zu sorgen und bei der internationalen Bedeutung der Rückversicherung dem Versicherer nicht die Möglichkeit geschmälert werden darf, seine Versicherungsbedingungen den Gesetzen und Verhältnissen des Auslandes anzupassen.[21]) Die Kritik[22]) war jedoch mit dieser Lösung nicht einverstanden und so bestimmt der § 186 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908: „Die Vorschriften dieses Gesetzes finden . . . auf die Rückversicherung keine Anwendung." Der Rückversicherungsvertrag hat demnach in der Kodifikation unseres Versicherungsrechtes keine Regelung gefunden. Es besteht allgemeine Uebereinstimmung darüber, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen über den Rückversicherungsvertrag keine Geltung mehr besitzen und neue landesgesetzliche Vorschriften nicht mehr erlassen werden dürfen. Dies stellt auch der Bericht der Reichstagskommission (K. B. I, S. 132) ausdrücklich fest, Regierung und Kommission seien darüber einig, „daß neben dem Entwurf landesgesetzliche Bestimmungen über die Rückversicherung keine Geltung behielten", und es wurde weiterhin ein in dieser Kommission gestellter Antrag auf Ergänzung des § 186 nach der Richtung hin, daß die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften außer Kraft treten, deshalb abgelehnt, weil dies selbstverständlich sei. Wir sind also bei der Beurteilung der Rückversicherung in erster Linie auf den Inhalt der zwischen den Kontrahenten vereinbarten Rückversicherungsverträge, ferner auf ein etwaiges Gewohnheitsrecht und endlich auf die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und Handelsgesetzbuches angewiesen. Da der § 186 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag die direkte Anwendung der in diesem Gesetz aufgestellten Normen verbietet, so können wir dieselben nur analog anwenden, soweit sich dies mit dem Wesen und der Natur der Rückversicherung vereinbaren läßt.

[21]) Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag 1903, S. 51.

[22]) Namentlich auf der Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft vom 10.—12. Dez. 1903.

III. Die Organisation der Lebensrückversicherung.

A. Die innere Organisation.

Einzel- und Generalrück-versicherung

Schon früher ist gelegentlich darauf hingewiesen worden, daß das Rückversicherungsverhältnis zwischen dem Zedenten und Rückversicherer ein verschiedenes sein kann. In den Anfängen der Lebensrückversicherung kannte man nur eine Form der Rückversicherung, die Einzel-Rückversicherung. Da selten ein Bedürfnis zur Rückversicherung bestand, wandte sich der Zedent an einen Rückversicherer mit dem Ersuchen, ihm das Risiko oder einen Teil des Risikos abzunehmen. Es kam bei der Einzel-Rückversicherung nur ein einzelnes bestimmtes Risiko zur Rückdeckung. Als sich nun aber die Fälle der Rückversicherung mehrten, fand man es praktischer, einen General-Rückversicherungsvertrag abzuschließen. Man stellte in einem Vertrage schon im voraus die Bedingungen fest, unter denen Versicherungen in Rückdeckung gegeben und genommen wurden. Bei dem Generalrückversicherungsvertrag ist das im speziellen Falle zu übernehmende Risiko nur der Gattung nach bezeichnet und kommt das Rückversicherungsverhältnis in dem Moment zustande, wenn das im Rückversicherungsvertrage nur generell bezeichnete Risiko dem Zedenten gegenüber zur Entstehung gelangt und der Rückversicherer — nur im Falle der fakultativen Rückversicherung — das Risiko ausdrücklich übernommen hat. Der Generalrückversicherungsvertrag ist im Laufe der Zeit der Typus des Rückversicherungsvertrages in der Lebensrückversicherung geworden. Die Einzel-Rückversicherung tritt ihm gegenüber in den Hintergrund. Der General-Rückversicherungsvertrag kommt nun in verschiedenen Spielarten vor:

Fakultative und obligatorische Rück-versicherung.

1. Der einseitig obligatorische Rückversicherungsvertrag. Auf Grund dieses Vertrages ist der Zedent berechtigt, dem Rückversicherer vertraglich der Gattung nach bestimmte Risiken, die der Zedent in Zukunft übernimmt, ganz oder teilweise in Rückdeckung zu geben und der Rückversicherer ist verpflichtet, diese in Rückdeckung zu übernehmen. So bestimmt ein Vertrag aus dem Jahre 1905: „Die Gesellschaft A. behält sich vor, von allen von ihr direkt gezeichneten oder in Rückdeckung genommenen Todesfallversicherungen, welche sie nicht in voller Höhe behalten will, der Gesellschaft B. von dem rückzuversichernden Betrag einen Teil bis zur Höhe von 10,000 M. bezw. ihres etwaigen geringeren Selbstbehaltes zu überweisen, welche Rückversicherungen zu übernehmen die Gesellschaft B. sich hierdurch verpflichtet." In diesem Falle ist die Rückversicherung für den Rückversicherer obligatorisch, für den Zedenten aber nur fakultativ. Es kommt aber auch vor, daß die Uebernahme des Risikos für den Rückversicherer fakultativ, die Abgabe des Risikos für den Zedenten aber obligatorisch ist. Rein fakultative Rückversicherungsverträge sind selten und für die Praxis von geringer Bedeutung.

2. Der beiderseits obligatorische Rückversicherungsvertrag.

Bei dieser Vertragsform sind die Abgabe des Risikos seitens des Zedenten und die Uebernahme des Risikos durch den Rückversicherer obligatorisch. Ein neuerer Vertrag drückt dies in § 1 folgendermaßen aus: „Die Gesellschaft A. verpflichtet sich, von allen nach den diesem Vertrage angehefteten Tarifen und zugehörigen Versicherungsbedingungen abgeschlossenen Versicherungen, welche sie nicht in voller Höhe auf eigenes Risiko behält, der Gesellschaft B. ein Viertel desjenigen Betrages, welchen sie nicht auf eigene Rechnung behält, zu überweisen, jedoch soll die Gesellschaft A. der Gesellschaft B. aus keiner einzelnen Versicherung einen größeren Betrag überweisen, als sie selbst auf eigenes Risiko behält und zu dem Zwecke gegebenenfalls die Vorversicherungen zur Rückdeckung heranziehen. Die Gesellschaft B. ist verpflichtet, diese Ueberweisungen in Rückdeckung zu nehmen.“ Diese Form des Rückversicherungsvertrages, der beiderseits obligatorische Rückversicherungsvertrag, hat jetzt die Herrschaft über den einseitig obligatorischen Rückversicherungsvertrag gewonnen. Mit Recht, denn er verbindet das Interesse des Rückversicherers mit dem des Zedenten und ist gegründet auf gegenseitige Achtung, welche die wirtschaftliche Ueberlegenheit des einen über den anderen Kontrahenten nicht fühlbar in die Erscheinung treten läßt.

Wechselseitige Rückversicherung.

Eine Form des Rückversicherungsvertrages, die wohl zu den interessantesten gehört, der wechselseitige Rückversicherungsvertrag, ist in der Regel ein beiderseits obligatorischer Rückversicherungsvertrag. Diese Vertragsform kommt heute nur noch vereinzelt vor und findet sich meines Wissens nur bei direkt arbeitenden Gesellschaften, denen es darauf ankommt, Versicherungen als Versicherungen mit Gewinnbeteiligung in Rückdeckung geben zu können. Besonders auffallend bei diesen wechselseitigen Verträgen ist die niedrige Bemessung der Provisionen, da jeder der Vertragskontrahenten darauf ausgeht, ein möglichst billiges Geschäft zu erhalten und die Provisionen mehr oder weniger für den Fall vorgesehen sind, daß die gegenseitigen Ueberweisungen zufällig stärker von einander abweichen könnten. Das wichtigste Beispiel eines wechselseitigen Rückversicherungsvertrages ist der Rückversicherungsvertrag, welchen die im Rückversicherungsverbande Deutscher Lebens-Versicherungs-Gesellschaften vereinigten Mitglieder bereits im Jahre 1876 abgeschlossen haben. Bei der Wichtigkeit dieses Rückversicherungsvertrages und dem Einflusse, den der Rückversicherungsverband auf die Entwicklung des Lebensrückversicherungswesens ausgeübt hat, ist es gerechtfertigt, die einschlägigen Bestimmungen dieses Vertrages wörtlich zu zitieren: „Die einzelnen vertragschließenden Gesellschaften sind die Mitglieder des Rückversicherungsverbandes. Jede der vertragschließenden Gesellschaften ist verpflichtet, in allen den Fällen, in welchen sie sich veranlaßt findet, auf eine von ihr abgeschlossene Versicherung eines Kapitales auf den Todesfall eine Rückversicherung abzuschließen, diese Rückversicherung nur bei den übrigen vertragschließenden Gesellschaften zu beantragen, soweit sie nach den Bestimmungen

des gegenwärtigen Vertrages von diesen übrigen Gesellschaften ohne vorherige eigene Prüfung und Entscheidung der letzteren diese Rückversicherung zu verlangen berechtigt ist. Namentlich ist jede der vertragschließenden Gesellschaften verpflichtet, alle diejenigen Beträge einer bei ihr beantragten Versicherung eines Kapitales auf den Todesfall, welche das Maximum der Summe übersteigen, welche sie selbst für eigene Rechnung auf ein Leben versichert, den übrigen vertragschließenden Gesellschaften in Rückversicherung zu übertragen, soweit diese das Maximum der einzelnen Gesellschaft übersteigenden Beträge mindestens die Summe von 1000 M. im einzelnen Falle erreichen. Behält die rückversicherte Gesellschaft für eigene Rechnung von der durch sie abgeschlossenen Versicherung den Betrag ihres Maximums in Versicherung, so sind die übrigen vertragschließenden Gesellschaften verpflichtet, den dieses Maximum übersteigenden Betrag in Rückversicherung zu nehmen, jedoch mit der Maßgabe, daß keine der rückversichernden Gesellschaften einen höheren Betrag in Rückversicherung zu nehmen hat, als die rückversicherte Gesellschaft für eigene Rechnung in Versicherung behält und in keinem Falle einen höheren Betrag, als das eigene Maximum der einzelnen rückversichernden Gesellschaft beträgt."

Exzedenten und Quotenrückversicherung.

Eine weitere wichtige Unterscheidung der Rückversicherungsverträge ist die nach der Art der Beteiligung des Rückversicherers, in Exzedenten- und Quotenrückversicherungsverträge.

1. Der Exzedentenrückversicherungsvertrag. Diese Vertragsform ist gegenüber der Quotenrückversicherung die ursprüngliche und heute noch herrschende. Bei der Exzedentenrückversicherung ist das Charakteristische, daß der Rückversicherer von dem Zedenten den Exzedenten, d. h. den Betrag, um den die Versicherungssumme eines speziellen Falles den Selbstbehalt überschreitet, ganz oder teilweise erhält. Im letzteren Falle ist der Rückversicherer in der Regel mit einer Quote beteiligt. Der in der Formularsammlung S. 88 enthaltene Rückversicherungsvertrag ist ein solcher Exzedentenrückversicherungsvertrag.

2. Der Quotenrückversicherungsvertrag. Bei dieser Vertragsform ist der Rückversicherer an allen oder gewissen Risiken, welche der Zedent übernimmt, in einem bestimmten Prozentverhältnis beteiligt. Der Quotenrückversicherungsvertrag wird in der Praxis der Lebensrückversicherung hauptsächlich in jenen Fällen gewählt, in denen der Rückversicherer der wirtschaftlich Stärkere ist und der Zedent in einer Art Abhängigkeitsverhältnis von dem Rückversicherer sich befindet. Dies ist auch die Ursache, warum der Quotenrückversicherungsvertrag in seiner reinen Form wenigstens in der Lebensrückversicherung m. W. nicht vorkommt. Wir finden ihn nur in der Form, daß der Zedent zunächst dem Rückversicherer die vereinbarte Quote überläßt, dann aber die ihm verbleibende Quote so behandelt, wie wenn ein Exzedentenrückversicherungsvertrag bestünde. So bestimmt z. B. ein Vertrag: „Die Gesellschaft A. erhält ein Drittel und von den darnach der Gesellschaft B.

noch verbleibenden zwei Drittel Anteilen den ganzen den Selbstbehalt der Gesellschaft B. übersteigenden Betrag.“ Sehr schön illustriert wird der Quotenrückversicherungsvertrag auch durch die Tabellen XIV und XV. Der Grundgedanke des Quotenrückversicherungsvertrages ist der, den Rückversicherer gleichmäßig an dem Gesamtgeschäfte des Zedenten, also auch an dem angeblich guten Kleingeschäfte, zu beteiligen. Dieser Gedanke wird aber wieder teilweise illusorisch durch die Verbindung des Quoten- mit dem Exzedentenrückversicherungsvertrage.

B. Die äußere Organisation.

I. Die privaten Versicherungsunternehmungen.

Nach § 6 des V. A. G. [23]) darf die Lebensversicherung nur von Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit betrieben werden. Wenn auch damit und im Zusammenhange mit § 116 des gen. Gesetzes für die Lebensrückversicherung eine Zwangsvorschrift hinsichtlich der Gesellschaftsform nicht geschaffen ist, so zeigt doch die Praxis, daß für die Lebensrückversicherung im Deutschen Reiche nur die Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft und des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in Betracht kommt.

1. Die deutschen Aktiengesellschaften.

Die deutschen Aktiengesellschaften, welche das Lebensversicherungsgeschäft betreiben, kann man unterscheiden in direkt arbeitende Gesellschaften und Rückversicherungsgesellschaften. Als direkt arbeitende Gesellschaften möchte ich diejenigen bezeichnen, welche wie die Berlinische L. V. G. Rückversicherungen überhaupt nicht übernehmen oder welche nur gelegentlich, jedenfalls nicht in der Hauptsache Rückversicherungen übernehmen. Unter einer Rückversicherungsgesellschaft dagegen ist zu verstehen eine Unternehmung, welche ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstand hat. Im Sinne meiner Arbeit verliert jedoch eine Rückversicherungsgesellschaft nicht den Charakter einer solchen, wenn sie neben der Lebensrückversicherung noch eine andere Branche — direkt oder indirekt oder beides —, die aber nicht Lebensversicherung sein darf, betreibt. Wir kommen im Zusammenhang damit auf eine andere Unterscheidung, die zwar für die Aktiengesellschaften nicht allein gilt, aber bei den Aktiengesellschaften am häufigsten vorkommt, die Unterscheidung zwischen einem reinen und gemischten Versicherungsbetrieb. Unter einem reinen Lebensversicherungsbetrieb ist zu verstehen ein Betrieb, in dem nur Lebensversicherungen — sei es direkt oder indirekt oder beides — abgeschlossen werden. In einem gemischten dagegen werden noch andere Versicherungen — sei es direkt oder indirekt oder beides — übernommen. Während bei den direkt arbeitenden Gesellschaften der reine Versicherungsbetrieb die Regel ist, findet sich bei den Rückversicherungsgesellschaften ausnahmslos

[23]) Allgemein gebräuchliche Abkürzung für Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

der gemischte Versicherungsbetrieb. Es betrieben nämlich ultimo 1910

	die Unfall-	Haftpflicht-	Feuer-	Transport-	Hagel-	sonstige Versicherung
von 28 deutschen direkt arbeitenden Lebensversicherungs-aktiengesellschaften . . .	14	13	3	2	0	3
von 14 deutschen Lebensrückversicherungsgesellschaften . . .	13	13	12	10	2	14

(Von den deutschen Gegenseitigkeitsvereinen hat nur einer, der Allg. Deutsche V. V. in Stuttgart, noch in der Unfall- und Haftpflichtversicherungsbranche und in einigen kleinen Nebenzweigen Geschäfte gemacht.)

Es ist ferner zu unterscheiden zwischen solchen Aktiengesellschaften, welche zwar Versicherungen in Rückdeckung geben, aber keine Versicherungen in Rückdeckung übernehmen, z. B. der Berlinischen L. V. G., bei welcher die Versicherung entweder vom Versicherungsnehmer selbst oder auch als Fremdversicherung von einer anderen Gesellschaft auf Grund der Bedingungen und zu den Tarifen der Berlinischen L. V. G. zu beantragen ist, und solchen, welche zwar Versicherungen in Rückdeckung übernehmen, aber nicht in Rückdeckung geben, z. B. bis jetzt der Preußischen Rück-V. G. in Frankfurt.

2. Die deutschen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Die Lebensversicherungsaktiengesellschaften spielen in der Lebensrückversicherung die Hauptrolle. Diesen gegenüber treten die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit bedeutend zurück. Während sich unter den Aktiengesellschaften als einzige Ausnahme, welche nur direkt das Lebensversicherungsgeschäft betreibt, die Berlinische L. V. G. findet, ist es bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Regel, daß die Vereine nur direkt arbeiten. Bei der notwendig einfachen Verwaltung der als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit organisierten Berufsvereinigungen und Sterbekassen ist dies nicht anders zu erwarten. Es gibt aber auch unter den allgemeinen Gegenseitigkeitsvereinen, d. h. solchen, die nicht auf bestimmte Kreise beschränkt sind, eine Reihe der angesehensten Institute, welche ihre Lebensversicherungen nur direkt abschließen. Es sind dies ult. 1910 die folgenden: Gothaer Lebens V. B., Preuß. Beamtenverein in Hannover, Karlsruher L. V., Alte Leipziger, Allg. Renten A. in Stuttgart und Alte Stuttgarter. Ist nun diese Tatsache infolge der Organisation dieser Gesellschaften als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nicht verwunderlich, eine Tatsache, auf die ich auf Seite 71 noch ausführlicher zurückkommen werde, so muß es überraschen, daß im Gegensatz zu den Aktiengesellschaften, welche alle ohne Ausnahme Versicherungen in Rückdeckung geben, die Mehrzahl der Gegenseitigkeitsvereine, darunter auch die großen allgemeinen Gegenseitigkeitsvereine: Gothaer Lebens V. B., Preuß. Beamtenverein in Hannover, Karlsruher L. V., Alte Leipziger, in praxi

jetzt auch Allg. Renten A. in Stuttgart ablehnen, rückzudecken. Ueber die Gründe dieses Verhaltens werde ich mich a. a. O. aussprechen, hier sei nur darauf hingewiesen, daß wohl nur die Stellungnahme der Rückversicherer in der Dividendenfrage die Ursache dieser Zurückhaltung ist. Das Verfahren der gen. Gesellschaften kann nicht anders als ein Notbehelf bezeichnet werden. Wenn sie nicht von vornherein eine Versicherung, deren Summe ihren Selbstbehalt bezw. ihr Maximum übersteigt, abweisen, so veranlassen sie den Versicherungsnehmer, seinen Versicherungsantrag in mehrere Anträge zu teilen und die Versicherung auf Grund der Bedingungen und nach den Tarifen der in Betracht kommenden Gesellschaften abzuschließen. Daß dieses Verfahren für den Versicherungsnehmer umständlicher ist, als wenn er seinen Antrag bei einer einzigen Gesellschaft stellen kann und ihm nicht sonderlich imponiert, liegt auf der Hand.

Es gibt aber auch einige Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, welche wenigstens in der großen Todesfallversicherung sowohl direkt als auch indirekt im Wege der Rückversicherung arbeiten und welche Versicherungen in Rückdeckung geben und nehmen. Ein Fall, daß ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in der Lebensversicherung nur indirekt arbeitet, d. h. eine Rückversicherungsgesellschaft als Versicherungsverein organisiert, ist mir nicht bekannt.

3. Rückversicherungsverbände.

Eine eigenartige Erscheinung im Rückversicherungswesen bilden die Rückversicherungsverbände. Das deutsche Lebensrückversicherungswesen kennt nur einen Rückversicherungsverband, der aber bereits seit ca. 10 Jahren der Vergangenheit angehört: den im Jahre 1876 gegründeten „Rückversicherungs-Verband Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften". Da wir a. a. O. eingehend auf denselben zurückkommen werden, so sei an dieser Stelle nur auf seine äußere Organisation eingegangen. Der Rückversicherungsverband, der übrigens juristische Persönlichkeit nicht besaß, hatte den Zweck, jeder der vertragschließenden Gesellschaften „die Möglichkeit zu geben, ohne Schwierigkeiten und ohne Weiterungen auch die größten Versicherungen von Kapitalien auf den Todesfall auf ein Leben zeichnen zu können und der sofortigen zweifellosen Rückdeckung der Beträge, welche sie nach ihren Einrichtungen für eigenes Risiko nicht behalten wollen, sicher zu sein". Der Rückversicherungsverband schloß keine Rückversicherungen für eigene Rechnung ab, sondern war lediglich eine Vereinigung, welche die Verteilung der beantragten Rückversicherungen unter die rückversichernden Verbandsmitglieder vornahm. Nach außenhin wurde der Rückversicherungsverband repräsentiert durch eine geschäftsführende Gesellschaft, welche zum Zwecke der Führung des geschäftlichen Verkehrs und der finanziellen Abrechnungen zwischen den Verbandsmitgliedern ernannt war. Die Verteilung der beantragten Rückversicherungen erfolgte nach folgenden Gesichtspunkten: Die bereits am Risiko beteiligte Gesellschaft schied bei der Verteilung aus. Jede rückversichernde Gesellschaft erhielt ihren Selbstbehalt. Reichte die gesamte rückzuversichernde Summe nicht aus, um jede einzelne rückversichernde Gesellschaft mit den von ihr im Maximum zu überneh-

menden Anteil zu beteiligen, so erhielt jede den Minimalbetrag von 1000 Mark, der Rest wurde dann nach Verhältnis des Maximums der Summe, welche jede Gesellschaft zeichnete, verteilt. Reichte die gesamte rückzuversichernde Summe nicht aus, um alle Gesellschaften mit dem Minimum von 1000 Mark zu beteiligen, so wurde nach der Reihenfolge, wie die Gesellschaften den von ihnen abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag vollzogen hatten, die rückzuversichernde Summe verteilt. Bei dem nächsten Falle, wenn eine gleiche Art der Verteilung notwendig wurde, begann die Reihenfolge mit der Gesellschaft, welche nicht mehr zur Verteilung hatte herangezogen werden können.[24])

4. Interessengemeinschaften

Wie im Wirtschaftsleben im allgemeinen, so macht sich auch im Versicherungswesen der Zug nach Konzentration bemerkbar, und zwar zeigt sich dieses Streben nach verschiedenen Richtungen hin. Wir sehen Interessengemeinschaften zwischen Direktversicherern, zwischen Direktversicherern und Rückversicherern und endlich zwischen den Rückversicherern entstehen. Das Interesse der Direktversicherer an einer Gemeinschaft untereinander geht in der Regel auf ein Zusammenarbeiten der Organisationen hinaus. Es soll dadurch eine Verbilligung des Geschäftes und eine intensivere Ausnützung der beiderseitigen Organisationen bewirkt werden. Eine solche Interessengemeinschaft findet sich häufig zwischen Gesellschaften, welche verschiedene Branchen unabhängig voneinander betreiben. So bestand z. B. eine Interessengemeinschaft lediglich zwecks Zusammenarbeitens der Organisationen zwischen der Schweizerischen L. V. u. R. A. in Zürich mit der „Securitas", Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin und ist eine Interessengemeinschaft zu dem gleichen Zwecke zwischen dem Janus in Hamburg und der Norddeutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg entstanden. In diesen Fällen ist ein engeres Band zwischen den beteiligten Gesellschaften nicht geknüpft. Vielfach ist jedoch eine Gemeinschaft dadurch hergestellt, daß Kreise, welche einer Gesellschaft nahe stehen, die Aktien einer anderen übernehmen und die Direktion und der Aufsichtsrat beider Gesellschaften aus den nämlichen Personen bestehen. Der Zweck bleibt der gleiche, nämlich die gegenseitige Verwertung ihrer Organisationen. Eine solche engere Interessengemeinschaft sehen wir z. B. zwischen der Viktoria zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und der Viktoria, Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.

Demselben Zwecke, Verwertung der Organisationen, dienen oft Interessengemeinschaften zwischen Direktversicherern und Rückversicherern, welche neben dem Lebensrückversicherungsgeschäft noch andere Branchen direkt oder indirekt oder beides betreiben. Ein Beispiel dafür ist die Interessengemeinschaft zwischen dem Allg. Deutschen V. V. und seiner Tochtergesellschaft, der Stuttg. Mit- u. Rück V. A. G., beide in Stuttgart, welch letztere allerdings hauptsächlich zu

[24]) Der zwischen den Mitgliedern des Rückversicherungsverbandes abgeschlossene Rückversicherungsvertrag ist im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, Berlin 1877, S. 86 ff. abgedruckt.

dem Zweck gegründet wurde, um, falls die Einnahmen der einzelnen Abteilungen des Stuttgarter Vereins und die satzungsgemäße verfügbaren Mittel desselben nicht genügen sollten, um alle Forderungen der Vereinsmitglieder vollständig zu befriedigen, den Fehlbetrag zu decken, bevor der Verein von seinen Mitgliedern einen Nachschuß erhebt. Ein anderes Beispiel ist ferner die Interessengemeinschaft zwischen der Iduna in Halle und der Iduna, Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft zu Halle a. S., welche im Jahre 1912 von Personen, welche der ersteren nahestehen, gegründet wurde. Auch hier finden wir vielfach eine Personalunion der Direktion und des Aufsichtsrates bei den beteiligten Gesellschaften. Als weiterer Zweck ist wohl in beiden Fällen beabsichtigt, dem Direktversicherer eine günstige Rückversicherungsgelegenheit zu bieten.

Diesem Zwecke dienen auch die Interessengemeinschaften zwischen Direktversicherern und Rückversicherungsgesellschaften, die im übrigen den Direktversicherer möglichst unabhängig von fremden Rückversicherern machen wollen. Wir sprechen hier von Filialen oder Hausrückversicherungsanstalten, welche von Direktversicherern gegründet wurden, um vorwiegend ihren Mutteranstalten Rückdeckung zu gewähren, aber schließlich über ihren Zweck hinausgewachsen sind, und große internationale Rückversicherungsgesellschaften geworden sind. Beispiele dafür sind die Aachener Rück V. G. und die Frankf. Rück V. G.

Aber nicht nur die Direktversicherer haben für ihre Zwecke Rückversicherungsgesellschaften ins Leben gerufen, auch viele Rückversicherungsgesellschaften sind dem Beispiele der Münchener Rück V. G. folgend, dazu übergegangen, zur Sicherung treuer und dauernder Geschäftsverbindungen direkt arbeitende Gesellschaften in eine Art Abhängigkeitsverhältnis zu bringen. Dies zeigt sich nach außen hin darin, daß die Rückversicherungsgesellschaften alle oder einen Teil der Aktien des Direktversicherers übernommen haben und Vertreter der Rückversicherungsgesellschaften in der Regel Mitglieder der Direktion oder des Aufsichtsrats im Aufsichtsrate oder in der Revisionskommission des Direktversicherers sitzen. Als Beispiele lassen sich hier anführen die Interessengemeinschaften zwischen der Süddeutschen Rück V. A. G. in München und dem „Atlas", Lebens-, Militärdienst- und Rentenversicherungsaktiengesellschaft in Wien, ferner zwischen der V. G. Hamburg und der Hamburg-Mannheimer V. A. G., beide in Hamburg, und endlich der Münchener Rück V. G. und den mit ihr auch im Quotenrückversicherungsverhältnis stehenden Direktversicherern: Deutschen Anker, Deutschland und Prudentia — letztere bis zur Fusion 1911 —, sämtliche in Berlin, Urania in Dresden, Arminia in München, Oesterr. Phönix in Wien, Alleanza Società di Assicuranzioni in Genua und anderen.

Die Interessengemeinschaften zwischen Rückversicherungsgesellschaften dienen dem Zwecke, die eigene Leistungsfähigkeit zu erhöhen und sich Rückversicherungs- oder Retrozessionsgelegenheit zu verschaffen. Auch hier finden wir vielfach eine Personalunion der

Direktion und des Aufsichtsrates der beteiligten Gesellschaften und gegenseitige Uebernahme von Aktien oder doch wenigstens Uebernahme von Aktien durch Persönlichkeiten, welche den beteiligten Gesellschaften nahestehen. Die bekanntesten Beispiele für eine solche Interessengemeinschaft sind die Interessengemeinschaft zwischen der Cölnischen Rück V. G., Minerva und Merkur Rückversicherungs A.-G., sämtliche in Cöln, und der Konzern der Fankfurter Allgemeinen Versicherungs A. G., Frankona, Europa und der Preußischen Rück V. A. G., sämtliche in Frankfurt a. M.

II. Oeffentlich-rechtliche Lebensrückversicherung.

Eine der interessantesten Erscheinungen in der Lebensrückversicherung ist die Gestaltung der Rückversicherung bei dem Verbande öffentlicher Lebensversicherungs-Anstalten in Deutschland. Die Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft, die Schlesische Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt, die Pommersche Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt, die Lebensversicherungs-Anstalt Westpreußen und die Posensche Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt haben im Jahre 1911 den Verband öffentlicher Lebensversicherungs-Anstalten in Deutschland mit dem Sitz in Berlin gegründet. Der Zweck des Verbandes ist insbesondere die Gewährung von Rückversicherung an die ihm angeschlossenen Anstalten. Durch den Verband soll ein entsprechender Risikenausgleich sowohl geographisch — das Geschäftsgebiet der einzelnen Mitglieder ist territorial beschränkt — als auch materiell nach Berufs- und Erwerbsständen herbeigeführt werden.

Mitglieder des Verbandes können alle in Deutschland bestehenden öffentlichen Lebensversicherungsanstalten werden. Im Jahre 1912 hat sich auch die neu errichtete Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt Brandenburg in Berlin dem Verbande angeschlossen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) sämtliche von ihnen abgeschlossene Versicherungen dem Verbande insoweit zur Rückversicherung zu übertragen, als sie ihren Selbstbehalt übersteigen,

b) die vom Verbande ihnen zugewiesenen Anteile der von den verbundenen Anstalten abgeschlossenen Versicherungen insoweit in Rückversicherung zu übernehmen, als sie ihren Selbstbehalt nicht übersteigen,

c) sämtliche Versicherungsanträge mit den auf die ärztliche Untersuchung bezüglichen Unterlagen dem Verbande zur Prüfung zu übersenden. Die Mitglieder dürfen Versicherungen nicht übernehmen, die von dem Verbande abgelehnt sind, oder nicht den von ihm bei der Prüfung festgesetzten Bedingungen entsprechen,

d) die vom Verbande erforderten statistischen Materialien diesem fortlaufend einzureichen,

e) zur Deckung der Verwaltungskosten des Verbandes die nach dem Geschäftsplan erforderlichen jährlichen Beiträge zu leisten,

f) eine Abänderung ihres Geschäftsplanes nur mit Zustimmung des Verbandes vorzunehmen; die mangelnde Zustimmung kann auf Antrag durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Diese Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber ihrem Rückversicherer, dem Verbande, gehen erheblich weiter, als sie sonst zwischen dem Zedenten und Rückversicherer festgesetzt werden. Insbesondere ist zu verweisen auf die Positionen c) und f). Der Verband ist berechtigt, mit Genehmigung des preußischen Ministers des Innern in denjenigen Landesteilen, in denen öffentliche Lebensversicherungsanstalten nicht bestehen, in außerpreußischen Landesteilen jedoch nur vorbehaltlich der Genehmigung der beteiligten Bundesregierungen, die Lebensversicherung unmittelbar zu betreiben. Interessant und abweichend von den sonst in der Rückversicherung üblichen Grundsätzen geregelt ist auch die Haftung des Verbandes. Verpflichtungen des Verbandes aus dem unmittelbaren Betriebe der Lebensversicherung können nur mit der Maßgabe eingegangen werden, daß dafür ausschließlich das Stammkapital und das nach dem Geschäftsplan hierfür ausgesonderte Vermögen, insbesondere die Bestände der aus dem unmittelbaren Betriebe der Lebensversicherung angesammelten Prämienreserven haften. Für die Verpflichtungen des Verbandes aus der gemeinsamen Verwaltungstätigkeit und aus der Gewährung der Rückversicherung haftet sein sonstiges für diese Zweige nach dem Geschäftsplan ausgesonderte Vermögen. Soweit aus diesem Befriedigung nicht erlangt werden kann, haften für diese Verpflichtungen des Verbandes die verbundenen Anstalten als Gesamtschuldner. Neben dem Verbande sind für den Betrieb der Rückversicherung bereits im Jahre 1910 weitgehende Sicherheiten durch die Errichtung einer eigenen Rückversicherungsgesellschaft „Deutschland" geschaffen worden, die den Anschluß der öffentlichen Lebensrückversicherung an das internationale Rückversicherungsnetz sicherstellen soll. Um die erforderliche Gewähr dafür zu bieten, daß die Leitung dieser Aktiengesellschaft den Interessen der öffentlichen Versicherung in jeder Beziehung Rechnung trägt, sind in das Statut der „Deutschland" besondere Sicherungsvorschriften aufgenommen worden. Auch ist der Vorsitzende des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland und sein Stellvertreter zugleich zum Direktor und stellvertretenden Direktor der „Deutschland" bestellt worden.

IV. Ueberblick über die Geschichte der deutschen Lebensrückversicherung.

Infolge des engen Zusammenhanges, der zwischen der Lebensversicherung und der Lebensrückversicherung besteht und bestehen muß, ist auch die Geschichte der deutschen Lebensrückversicherung verknüpft mit der Geschichte der deutschen Lebensversicherung. Dies ist um so mehr der Fall, als das Lebensrückversicherungsgeschäft

zunächst nur von direkt arbeitenden Gesellschaften betrieben wurde. Bekanntlich nahm das deutsche Versicherungswesen seinen Aufschwung in den ersten Dezennien des vorigen Jahrhunderts und zwar verdankt es die Entwicklung, die es bis heute erreicht hat, insbesondere der freien Tätigkeit, wie sie sich in der Wirksamkeit der seitdem entstandenen Privatgesellschaften auf Gegenseitigkeit oder auf Aktien äußert. Wer zu Beginn des vorigen Jahrhunderts eine Lebensversicherung abschließen wollte, mußte sich entweder an eine Sterbekasse oder an eine ausländische Gesellschaft wenden. Daß unter diesen Umständen — bei dem wenig rationellen Geschäftsbetrieb der Sterbekasse und dem Mangel einer wissenschaftlichen Basis, auf der die Sterbekasse ruhte, einerseits und dem Mißtrauen gegen das Ausland andrerseits — von einer Entwicklung des Lebensversicherungswesens in Deutschland keine Rede sein konnte, ist begreiflich. Es waren vor allem englische Gesellschaften, bei denen gelegentlich von Deutschen Lebensversicherungsverträge abgeschlossen wurden, an englisches Vorbild schlossen sich auch diejenigen deutschen Gesellschaften an, welche zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Deutschland gegründet wurden, die Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha 1827 und die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck 1828. Die Lebensversicherung war damals in Deutschland noch wenig bekannt. Erst allmählich drang der Lebensversicherungsgedanke in weitere Kreise mit dem zunehmenden Wohlstand der Bevölkerung und in dem Maße, in dem die Arbeitskraft des einzelnen eine immer höhere Wertschätzung erfuhr. Mit dem Schicksal der Lebensversicherungsgesellschaften war auch dasjenige der Lebensrückversicherung verknüpft. In der Geschichte der deutschen Lebensrückversicherung sind drei Perioden zu unterscheiden. In der ersten Periode wandte sich der deutsche Direktversicherer an einen anderen Direktversicherer gewöhnlich im Auslande und ersuchte ihn um Rückversicherung, später, als die Gelegenheit häufiger wurde, schloß er einen Rückversicherungsvertrag mit ihm ab. Der älteste mir bekannte, von einer deutschen Gesellschaft abgeschlossene Rückversicherungsvertrag ist derjenige, den die Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck im Jahre 1849 mit einer englischen Gesellschaft, der Medical Invalide and general life assurance Society abgeschlossen hatte. Andere Beispiele von Rückversicherungsverträgen deutscher Gesellschaften mit dem Auslande sind die Rückversicherungsverbindung der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnisbank, jetzt Alten Stuttgarter, mit der Concordia in Cöln seit dem Jahre 1856 und der Rückversicherungsvertrag der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, jetzt Bayerischen Versicherungsbank in München mit der Assicurazioni Generali in Triest vom Jahre 1865.

Um das Jahr 1870, in der Zeit des erwachten deutschen Nationalbewußtseins, sehen wir auch in der Geschichte der deutschen Lebensrückversicherung eine Wendung eintreten. Abgesehen davon, daß die bisherigen Rückversicherer immer mehr ihren Geschäftsbetrieb auf das Operationsgebiet des Rückversicherungsnehmers er-

streckten, was begreiflicherweise von dem letzteren aus Geschäftsrücksichten ungern hingenommen wurde, war es der Zusammenbruch manches ausländischen Rückversicherers, welcher das Unhaltbare des seitherigen Zustandes grell beleuchtete. Ein Beispiel dafür ist der Konkurs der englischen Lebensversicherungsgesellschaft Albert, welcher die Deutsche L. V. G. in Lübeck finanziell schädigte. Zwar war bereits im Jahre 1857 der Rückversicherungsvertrag der Deutschen L. V. G. in Lübeck mit der Medical invalid and general life assurance Society gekündigt worden, aber trotz Protestes seitens des Rückversicherungsnehmers gingen im Jahre 1860 die der englischen Gesellschaft in Rückdeckung gegebenen, aber noch in Kraft befindlichen Versicherungen nach „Amalgamierung" derselben mit der Albert-Gesellschaft auf letztere über. Da eine völlige Ablösung des Verhältnisses für die Deutsche L. V. G. ohne große Verluste nicht tunlich war, zahlte sie an die Albert die fälligen Prämien weiter. Als nun die Albert ihren Konkurs erklärte, mußte die Deutsche L. V. G. die in Rückdeckung gegebenen Summen selbst übernehmen und die in Verwahrung und Verwaltung des Rückversicherers befindliche Reserve zum vollen Betrage aus eigenen Mitteln zurückstellen. Tatsächlich gab es um das Jahr 1870 im Deutschen Reiche, abgesehen von der Frankfurter Rück V. G. in Frankfurt a. M. nicht eine einzige Rückversicherungsgesellschaft, welche ihren Geschäftsbetrieb auf die Lebensrückversicherung ausgedehnt hätte und nur wenige deutsche Lebensversicherungsgesellschaften konnten sich rühmen, ausreichende und ihr Bedürfnis in jeder Richtung deckende Rückversicherungsverbindungen zu besitzen. „Fast jede direkt arbeitende Gesellschaft ist mehr oder weniger in Verlegenheit, wenn ein Antrag auf Versicherung einer Summe bei ihr eingeht, welche das Maximum ihrer Versicherungssumme übersteigt." [25]) Ein Bedürfnis nach Rückversicherung war ohne Zweifel in den siebziger Jahren vorhanden, und so befaßte sich denn auch die Generalversammlung des Vereins Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften, welche am 21. bis 23. September 1874 in Lübeck stattfand, mit der Lebensrückversicherung. Es handelte sich um die Gründung eines Rückversicherungsverbandes zwischen den Gesellschaften, welche zu dem Vereine gehörten, auf der Grundlage, daß die verbundenen Gesellschaften jeder einzelnen derselben obligatorisch alle Versicherungssummen, welche den Selbstbehalt der einzelnen Gesellschaft übersteigen, in Rückdeckung abnehmen und zwar mit Festhaltung des in dem Vereinsblatt vom XII. 1873 entwickelten Systemes, nach welchem die rückversicherte Gesellschaft im Besitze der Prämienreserve für die rückversicherten Beträge bleibt und an die rückversichernden Gesellschaften nur die entsprechenden übrigen Leistungen gewährt. Die Versammlung in Lübeck beauftragte ein Mitglied des Vereins, einen vollständigen Entwurf für den Vertrag unter den Vereinsmitgliedern zur Gründung eines derartigen Rückversicherungsverbandes auszuarbeiten. Dieser Entwurf kam dann in den Generalversammlungen vom 27. bis 29. Februar in Berlin und vom 29. bis 31. August 1875

[25]) Vereinsblatt 1873, S. 580.

in München zur Beratung. In der Generalversammlung des Vereins vom 6. bis 8. Juni 1876 in Heidelberg erfolgte die definitive Konstituierung des „Rückversicherungs-Verbandes Deutscher Lebens-Versicherungs-Gesellschaften", dem zunächst folgende Gesellschaften beitraten:

1. die Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck,
2. die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. S.
3. Die Hamburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg,
4. die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt,
5. die Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" in Stettin,
6. die Allgemeine Versicherungsaktiengesellschaft Viktoria Berlin,
7. die Preußische Lebensversicherungs - Aktiengesellschaft in Berlin,
8. die Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungsaktien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm" in Berlin,
9. die Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern" in Berlin,
10. die Vaterländische Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld,

später kam noch hinzu

11. die Schlesische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Breslau.

Der zwischen diesen Gesellschaften abgeschlossene gegenseitige Rückversicherungsvertrag trat am 1. Mai 1877 in Kraft.

Der Rückversicherungsverband hatte den Zweck, jeder der vertragschließenden Gesellschaften die Möglichkeit zu geben, Todesfallversicherungen auch in solchen Beträgen auf den einzelnen Kopf zu zeichnen, welche sie für eigene Rechnung nicht zeichnen konnte oder wollte. Als Erfolg des Verbandes wurde ferner gerühmt, daß die Mitglieder durch die Begründung des Verbandes sich die Möglichkeit gesichert hätten, den aus der Gewährung der Rückversicherungen sich ergebenden Gewinn für sich selbst zu erzielen und nicht anderen rückversichernden Gesellschaften denselben abzugeben. Daneben habe der Rückversicherungsverband den Mitgliedern desselben während seines Bestehens in zahlreichen Fällen Veranlassung gegeben, durch gemeinschaftliche Feststellung die Grundsätze für die geschäftliche Behandlung bestimmter Fragen zu einem Fortschritt zu entwickeln, welcher ohne jenen Verband und ohne die durch den letzteren gegebene Gemeinsamkeit der Interessen von den einzelnen Gesellschaften kaum in dem Umfange zu erreichen gewesen wäre.[26]) Auffallend ist es, wie rasch das Interesse der Mitglieder am Rückversicherungsverbande abflaute. Schon nach wenigen Jahren war die Zahl der Mitglieder bedeutend zusammengeschmolzen. Dies

[26]) Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen 1882, S. 204.

äußerte sich vor allem darin, daß die Ueberweisungen von Rückversicherungen seitens der Mitglieder an den Verband unbedeutend waren und erst nach 25jährigem Bestehen des Verbandes ein Versicherungsbestand von 26,402,789 M. vorhanden war (Tabelle XVI). Seit dem Jahre 1886 haben die jährlichen Ueberweisungen von Rückversicherungen nur einmal noch — im Jahre 1896 — die Summe von 2 Millionen Mark überschritten und die Zahl der Rückversicherungen Hundert nicht mehr erreicht. Das finanzielle Ergebnis für den Verband war bis zum Jahre 1888 günstig. Hohe Sterblichkeitsverluste in den Jahren 1888, 1892, 1893, 1895, 1898 und 1901 hatten zur Folge, daß die Jahre 1888, 1892, 1895, 1898 und 1901 mit Verlust abschlossen, trotzdem die übrigen Gewinnquellen des Rückversicherungsverbandes nicht versagten, namentlich der Zins- und Stornogewinn, sowie die Verwaltungskostenersparnis nicht unbedeutend waren (Tabelle XVII). Es muß konstatiert werden, daß das Ergebnis des Verlaufes der Sterblichkeit beim Rückversicherungsverbande für den Zeitraum von 1877—1901 nicht gerade schlecht war; es betrug die wirkliche Sterblichkeit in der Personenzahl nur 77.53 Prozent der rechnungsmäßigen Sterblichkeit (Tabelle XVIII) und der Sterblichkeitsgewinn 484,974 M. (Tabelle XVII). Die Ursachen des Absterbens des mit so großen Hoffnungen gegründeten Rückversicherungsverbandes sind der geringe Zugang an neuen Versicherungen (nicht bloß aus der Tabelle XVI, sondern auch aus der Tabelle XIX ersichtlich), das Mißtrauen seiner Mitglieder und die Konkurrenz der Rückversicherungsgesellschaften.

Bei der großen Bedeutung, welche die Rückversicherungsgesellschaften jetzt im Deutschen Reiche einnehmen — haben sie doch den größten Teil des Lebensrückversicherungsgeschäftes an sich gerissen — müssen wir auch auf die Geschichte der Rückversicherungsgesellschaften näher eingehen.

Die Idee, eine Rückversicherungsgesellschaft zu gründen — das erste Unternehmen dieser Art nicht nur in Deutschland, sondern überhaupt — entstand zuerst im Jahre 1842, und zwar war die Absicht, eine Rückversicherungsgesellschaft zu gründen, nur darauf gerichtet, Rückversicherungsgelegenheit für die Feuer- und Transportversicherungsbranche zu schaffen, welche bis dahin, wie auch später noch die Lebensversicherungsbranche, in der Hauptsache auf gegenseitigen Austausch oder Rückversicherung bei ausländischen Gesellschaften angewiesen waren. Nachdem eine größere Anzahl dem Handelsstande angehöriger Männer für die Idee einer Rückversicherungsgesellschaft interessiert war, wurde am 3. Februar 1843 eine Generalversammlung zur Gründung einer „Anonymen Sozietät" einberufen, welche sich auch konstituierte und einen Aufsichtsrat wählte. Um weitere Kreise für die Gründung zu interessieren, wurde ein „Pro Memoria" versandt, welches von Interesse für die damaligen Anschauungen ist und dessen Motivierung des Bedürfnisses von Rückversicherungsgesellschaften wohl heute noch zutreffend sein dürfte. Nachdem in dem „Pro Memoria" ausführlich der Wert der Rückversicherung auseinandergesetzt ist, enthält es folgende bemerkens-

werte Ausführungen: „Bisher hat man das Rückversicherungsbedürfnis bei anderen Versicherern zu decken gesucht, anfänglich selbst bei solchen, die auf demselben Terrain direkt arbeiteten, späterhin, als bei gesteigerter Konkurrenz die Inkonvenienzen eines solchen Verhältnisses klarer wurden, bei solchen, die für ihre direkten Versicherungen ein fremdes Terrain hatten, und so wird jetzt die Rückversicherung von den deutschen Gesellschaften vornehmlich an französische und belgische Gesellschaften (die Lebensrückversicherung an englische Gesellschaften) gebracht, wogegen diese ihr Surplus bei deutschen Gesellschaften unterzubringen suchen. Allein auch das letztere Verhältnis hat seine Inkonvenienzen, und droht den Versicherungsgesellschaften gleich anderen größeren Geschäften mit dem Auslande, im Falle einer Friedensstörung zwischen den Staaten Europas große Gefahren zu bringen. Zudem ist es offenbar wünschenswert, dem Vaterlande nutzenbringende Geschäfte zu erhalten.

Daß das Rückversicherungsgeschäft auch einer darauf ausschließlich angewiesenen Aktiengesellschaft einen angemessenen Wirkungskreis in Aussicht stelle, glauben wir nicht bevorworten zu brauchen, da sich unsere deutschen Versicherungsgesellschaften schon aus dem Grunde gern an uns wenden werden, weil unsere Gesellschaft nicht zugleich direkt versichert, also nie als Konkurrentin der Rückversicherten auftreten kann und weil ferner eine solide deutsche Gesellschaft in mannigfacher Beziehung den Vorzug vor einer ausländischen verdient."

Nach langen Verhandlungen war die erste Rückversicherungsgesellschaft die „Kölnische Rück V. G. in Köln" gegründet und zwar kann das Jahr 1853 wohl als dasjenige Jahr angenommen werden, mit welchem der eigentliche Geschäftsbetrieb eröffnet wurde. Die ursprüngliche Absicht, die Tätigkeit nur auf die Feuer- und Transportbranche zu erstrecken, wurde zuerst im Jahre 1854 verlassen, als der Beschluß gefaßt und von einer außerordentlichen Generalversammlung genehmigt wurde, Rückversicherung auch für andere Zweige des Versicherungswesens zu gewähren. In Konsequenz dieses Beschlusses wurden schon in demselben Jahre mit Lebensversicherungsgesellschaften angeknüpft und mit diesen Rückversicherungsverträge abgeschlossen. Der Betrieb der Lebensrückversicherung hat aber nicht lange gewährt. Bereits im Jahre 1860 wurde die Lebensrückversicherung sistiert, die Verträge gekündigt und die laufenden Portefeuilles anderweit plaziert. In der Generalversammlung vom 30. April 1861 wurde die Aufhebung der Lebensrückversicherungsbranche in folgender Weise motiviert: „Auch haben wir die Lebensrückversicherungsbranche aufgegeben, weil bei derselben bei uns keine genügende Ausdehnung bevorstand und weil bei den erforderlichen starken, jedesmal auf die Lebensdauer der Versicherung zinsbar fest anzulegenden Reserven derartige Geschäfte für unser Institut nicht zu passen schienen". Mitgewirkt haben wohl bei diesem Beschlusse der Generalversammlung die schweren Verluste, welche die Gesellschaft in den Jahren 1857, 1859 und 1860 erlitten hat. Die Kölnische Rückversicherungsgesellschaft hat die Lebens-

rückversicherungsbranche im Jahre 1885 und zwar unter Aufwendung von nicht unerheblichen Opfern wieder aufgenommen.

Auch bei den übrigen bald nach der Kölnischen Rück V. G. entstandenen Rückversicherungsgesellschaften finden wir zunächst nur wenig Lust zur Aufnahme der Lebensrückversicherung. Von der Frankfurter Rück V. G. abgesehen, deren Lebensrückversicherungsgeschäft jedoch einen großen Umfang nicht angenommen hat, haben die deutschen Lebensrückversicherungsgesellschaften den Geschäftsbetrieb in der Lebensrückversicherung erst im Laufe der letzten 30 Jahre eröffnet (Tabelle XIII). Umso anerkennenswerter ist es daher, daß es einigen Rückversicherungsgesellschaften gelungen ist, auch in der Lebensrückversicherung ein Geschäft zu entwickeln, das sich nicht nur auf das Deutsche Reich, sondern auf die ganze Welt erstreckt. Es ist besonders der Initiative der Münchener Rück V. G. zu danken, daß auch die deutsche Lebensrückversicherung dominiert. Durch Gründung und Sanierung von direkt arbeitenden Gesellschaften hat sich die Münchener Rück V. G. zuverlässige Geschäftsverbindungen gesichert und durch Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf alle Kulturstaaten ein großes internationales Lebensrückversicherungsgeschäft aufgebaut.

V. Die wirtschaftliche Bedeutung der Lebensrückversicherung.

A. Der Umfang der deutschen Lebensrückversicherung.

„Im Versicherungswesen darf nichts müßig sein. Was gelten soll, muß wirken und muß dienen. Wirken und Dienen sind denn auch die schönen Aufgaben jeder Versicherung. Wirken und Dienen ist für alle gut organisierten Versicherungsunternehmungen zur Losung geworden". Diese Worte, mit welchen das Eidgenössische Versicherungsamt seinen Bericht über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1906 beginnt, passen vorzüglich auf die Lebensrückversicherung, die aus kleinen Anfängen heraus innerhalb eines Zeitraumes von nicht ganz 100 Jahren nach mühseligem Ringen und Schaffen sich eine Achtung gebietende Stellung im deutschen Versicherungswesen erobert hat. Es liegt in der Art der deutschen Gesellschaften, ruhig und vorsichtig vorwärts zu gehen und in dem Streben nach fortschrittlicher Entwicklung nicht den festen Boden unter den Füßen zu verlieren. So finden wir denn auch in der Lebensrückversicherung keine ungeheuren Versicherungsbetriebe, sondern inneren zielbewußten Ausbau des Vorhandenen und jeweilige Anpassung an die Bedürfnisse der Lebensversicherung. Mit der Lebensversicherung ist auch die Lebensrückversicherung groß geworden.

Wenn wir uns nun ein Bild von dem Umfang der deutschen Lebensrückversicherung machen wollen, so müssen wir uns zunächst darüber klar werden, welcher Maßstab für die Messung des Umfanges anzulegen ist. M. E. genügt es nicht, die Prämieneinnahmen

und Versicherungsleistungen in einem Jahre darzustellen. Es mag dies bei der Schadensversicherung angängig sein, wo es sich um kurzfristige Verträge handelt und wo sich nach einem Jahre sagen läßt, soviel habe ich ausgegeben, soviel eingenommen, soviel habe ich verdient. Bei der Lebensversicherung und im Zusammenhang damit der Lebensrückversicherung ist es anders. Es handelt sich hier um langfristige, meistens über ganze Menschenalter hinaus währende Versicherungen, und soll hier der Umfang des Geschäftes nachgewiesen werden, so muß nicht nur die Gegenwart, sondern auch die Vergangenheit und Zukunft ins Auge gefaßt werden; kurz, es müssen dargestellt werden nicht nur die Prämieneinnahmen und Versicherungsleistungen im laufenden Jahre, sondern wieviel bereits zurückgelegt ist, d. h. die Prämienreserven und wieviel noch zurückzulegen ist, d. h. der Barwert der künftigen Leistungen der Versicherungsnehmer. Auch sind die Prämieneinnahmen und Versicherungsleistungen in einem und demselben Jahre nicht vergleichbar, weil in der Lebensversicherung bezw. Lebensrückversicherung die Prämieneinnahme nur zum Teil für die Versicherungsleistungen des Jahres verwendet werden darf, zum Teil als Prämienreserve für künftige Versicherungsleistungen zurückgestellt werden muß und andrerseits zu den Versicherungsleistungen eines Jahres nicht nur Teile der Prämieneinnahme dieses Jahres, sondern auch die bereits angesammelten Prämienreserven gerechnet werden müssen. Auch ein Vergleich der Rückversicherungsprämienausgaben mit der Prämieneinnahme im ganzen führt nicht zu dem gewünschten Ziele, da die Rückversicherungsprämie als solche in der Regel ganz anders gestaltet ist als die von dem Rückversicherungsnehmer eingenommene Prämie des Versicherungsnehmers. Wenn ich daher im folgenden eine Zusammenstellung der Prämieneinnahmen und Prämienausgaben einerseits und der Versicherungsleistungen für eingetretene Versicherungsfälle und vorzeitig aufgelöste Versicherungen bringe, so geschieht dies nicht zu dem Zwecke, damit wir Vergleiche anstellen können, sondern um wenigstens einen Begriff von der wirtschaftlichen Bedeutung der Lebensrückversicherung zu erhalten, und mit dem Vorbehalte, daß damit die gegenseitigen Leistungen der Zedenten und Rückversicherer nicht vollständig dargestellt sind. Es betrugen ultimo 1910

die Prämieneinnahmen für in Rückdeckung übernommene Versicherungen.	Vergütung aus in Rückdeckung übernommenen Versicherungen f. e. Versicherungsfälle u. vorz. aufgelöste Versich.	Prämienausgaben für in Rückdeckung gegebene Versicherungen.	Vergütung der Rückversicherer f. e. Versicherungsfälle u. vorz. aufgelöste Versicherungen
bei den deutschen direkt arbeitenden Aktiengesellschaften.			
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
6,844,504	4,128,394	20,533,824	7,915,968
bei den allgemeinen deutschen Gegenseitigkeitsvereinen.			
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
687,602	362,011	1,742,097	537,976
bei den deutschen Lebensrückversicherungsgesellschaften.			
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
59,047,801	?	17,816,530	?

Auch eine Gegenüberstellung des Vermögens der deutschen Lebensversicherungs- und Lebensrückversicherungsunternehmungen befriedigt nicht, da die Verhältnisse bei den auch direkt arbeitenden und Rückversicherungsgesellschaften zu verschieden sind, um verglichen werden zu können. Sie kann uns daher nur zeigen, welche ungeheuren Werte von unseren Lebensversicherungs- bezw. Lebensrückversicherungsgesellschaften angesammelt sind und welchen Einfluß sie auf unser Wirtschaftsleben ausüben müssen. Es betrugen ult. 1910 bei den deutschen

	Lebensvers.-Gesellschaften	Lebensrückvers.-Gesellschaften
	ℳ in 1000	ℳ
die Aktiva insgesamt . . .	5,260,868	310,467
Verpflichtungen der Aktionäre oder Garanten	131,763	70,506
Kapitalanlagen	4,876,695	145,802
Forderungen	231,092	93,794
Kassenbestand	6,531	352
übrigen Aktiva	14,787	13
Verlust	—	—
die Passiva insgesamt . . .	5,260,868	310,467
Aktien- oder Garantiekapital .	176,327	91,887
Kapitalreservefonds	33,215	26,815
Spezialreserven	152,398	20,042
Gewinnreserven	414,142	—
Guthaben von Versicherungsunternehmungen	7,318	13,798
Prämienreserven und Prämienüberträge	4,210,559	93,943
Schadenreserven	42,652	47,649
übrige Passiva	70,914	2,018
Gewinn	153,343	14,315

Meines Erachtens ist der einzige brauchbare Maßstab für die Beurteilung des Umfanges der Lebensrückversicherung die Versicherungssumme und womöglich auch die Zahl der Versicherungen. Die Versicherungssumme ist in der Lebensversicherung in jedem Zeitpunkte der Versicherung „genau gleich dem versicherten Werte, aber nicht gleich dem von der Gesellschaft getragenen Risiko, dieses ist um den Betrag der Prämienreserve kleiner".[27]) Aber schließlich kommt es doch, wenn wir den Umfang der Lebensrückversicherung darstellen wollen, nicht so sehr darauf an, das Risiko, welches der Rückversicherer zu tragen hat, als den Rückversicherungsverkehr darzustellen. Dabei ist zu beachten, daß auch die Statistik des Rückversicherungsverkehrs infolge des internationalen Charakters der Lebensrückversicherung nicht einwandfrei ist. Wenn ich auch versucht habe, die Statistik des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung in Berlin aus den Rechenschaftsberichten der Gesell-

[27]) Entwicklung S. 2.

schaften zu ergänzen, so bleibt doch immer noch die Frage offen: Wie groß ist das Rückversicherungsgeschäft der nicht in Deutschland direkt arbeitenden ausländischen Gesellschaften? Es ist dies ein Mangel der Statistik, der sich wenigstens vorläufig nicht ausmerzen läßt. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin hat für die seiner Aufsicht unterstehenden direkt arbeitenden Lebensversicherungsunternehmungen eine Statistik über den Rückversicherungsverkehr aufgemacht, an die ich mich unter Korrektur offenbarer Fehler im großen und ganzen in meinen Tabellen I—XI (außer Tabelle I C) gehalten habe.

Danach sieht das Kaiserliche Aufsichtsamt als deutsches Geschäft an das von einem im Deutschen Reiche domizilierten Direktversicherer in Rückdeckung gegebene und in Rückdeckung übernommene Geschäft, ferner das von einer im Auslande domizilierten Gesellschaft aus ihren im Deutschen Reiche übernommenen Versicherungen in Rückdeckung gegebene Geschäft, und das von einer im Auslande domizilierten, im Deutschen Reiche direkt arbeitenden Gesellschaft in Rückdeckung übernommene Geschäft einer deutschen Gesellschaft. Wie diese Auffassung des Kaiserlichen Aufsichtsamts auf die Statistik desselben einwirkt, möge auf der nächsten Seite an einem der Praxis entnommenen Beispiel näher dargestellt werden. Danach ist der Hauptmangel der Statistik des Amts der, daß weder das in Rückdeckung übernommene noch das in Rückdeckung gegebene (retrozedierte) Geschäft der deutschen Rückversicherungsgesellschaften, die in der Lebensrückversicherung die Hauptrolle spielen, zur Darstellung gelangt ist. Da ich der Meinung bin, daß als deutsches Rückversicherungsgeschäft auch das Geschäft der im Deutschen Reiche domizilierten Rückversicherungsgesellschaften zu betrachten ist, so habe ich wenigstens für das Jahr 1910 eine Statistik über die Todesfall-, Erlebensfall- und Rentenversicherung dieser Gesellschaften aufzumachen versucht. (Tabelle XII.)

Umfang der Lebensrückversicherung. I. Bei den deutschen direkt arbeitenden Aktiengesellschaften. Große Kapitalversicherung auf den Todesfall.

Seit dem Jahre 1902 haben alle deutschen direkt arbeitenden Aktiengesellschaften große Kapitalversicherungen auf den Todesfall in Rückdeckung gegeben. Die in Rückdeckung gegebenen Summen sind rascher gestiegen als die von den Gesellschaften überhaupt übernommenen Versicherungssummen (Tabelle I A). Es ist dies um so mehr bemerkenswert, als gerade der Aufschwung der großen Todesfallversicherung aus dem letzten Jahrzehnt datiert. Es betrugen die in Rückdeckung gegebenen Summen, ausgedrückt in Prozent der überhaupt übernommenen Summen

1902	1910
4.54 Prozent	7.57 Prozent

Zu dem gleichen Resultat kommen wir, wenn wir die Entwicklung bei den einzelnen Gesellschaften hinsichtlich der in Rückdeckung gegebenen Summen nach den Tabellen I C und D ins Auge fassen: Seit dem Jahre 1900 ist nicht nur eine absolute, sondern auch eine relative Steigerung der in Rückdeckung gegebenen Summen zu konstatieren. Man erkennt hierin deutlich eine Steigerung des Rückversicherungsbedürfnisses, d. h. eine Zunahme der besonders hohen Versiche-

	übernomm. Summen Mk.	in Rückdeck. gegebene Summen Mk.	Für eigene Rechnung Summen Mk.	in Rückdeck. übernomm. Summen Mk.	Selbstabgeschlossene Summen Mk.	
Gesellschaft A	1,000,000	970,000	30,000	—	1,000,000	Unterstehen auf Grund des § 2 bzw. § 91 des V. A. G. dem Kaiserlichen Aufsichtsamt. Die Ziffern sind in der Versicherungsstatistik des Aufsichtsamts ausgewiesen. Unterstehen auf Grund des § 116 des V. A. G. und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juni 1908 dem Kais. Aufsichtsamt. Die Ziffern sind in der Statistik **nicht** ausgewiesen. Ausländische Gesellschaften, welche im Deutschen Reich nicht direkt arbeiten u. daher der Aufsicht des Kaiserl. Aufsichtsamts nicht unterstehen.
1. Rückversicherer	10,000	—	10,000	10,000	—	
2. „	30,000	—	30,000	30,000	—	
3. „	30,000	—	30,000	30,000	—	
4. „	120,000	70,000	50,000	120,000	—	
5. „	350,000	300,000	50 000	350,000		
6. „	300,000	250,000	50,000	300,000	—	
7. „	100,000	70,000	30,000	100,000	—	
8. „	30,000	—	30,000	30,000	—	
Exzedent des 4 Rückversicherers:						
1. Retrozessionar	35,000	—	35,000	35,000	—	
2. „	35,000	—	35,000	35,000	—	
Exzedent des 7. Rückversicherers:						
3. Retrozessionar	40,000	—	40,000	40,000	—	Unterstehen auf Grund des § 2 des V. A. G. dem Kaiserlichen Aufsichtsamt. Die Ziffern werden in der Versicherungsstatistik des Amts ausgewiesen.
4. „	30,000	—	30,000	30,000	—	
Exzedent des 6. Rückversicherers:						
5. Retrozessionar	100,000	—	100,000	100,000	—	
6. „	100 000	—	100,000	100,000	—	
7. „	50,000	—	50,000	50,000	—	
Exzedent des 5. Rückversicherers:						
8. Retrozessionar	250,000	200,000	50,000	250,000	—	Unterstehen zwar dem Aufsichtsamt, die Ziffern sind aber in der Statistik **nicht** ausgewiesen.
9. „	50,000	30,000	20,000	50,000	—	
Exzedent des 8. Retrozessionars:						
10. Retrozessionar	30,000	—	30,000	30,000	—	Unterstehen nicht dem Kaiserlichen Aufsichtsamt, weil sie nicht im Deutschen Reich direkt arbeiten.
11. „	50,000	—	50,000	50,000	—	
12. „	50,000	—	50,000	50,000	—	
13. „	70,000	—	70,000	70,000	—	
Exzedent des 9. Retrozessionars:						
14. Retrozessionar	30,000	—	30,000	30,000	—	

Die Gesellschaft A als Direktversicherer hat demnach 8 Rückversicherern eine Versicherungssumme von Mk. 970,000 in Rückdeckung gegeben, die ihrerseits Mk. 280,000 für eigene Rechnung behalten und Mk. 690,000 an 9 Retrozessionäre weitergegeben haben. Von letzteren haben wieder 2 einen Betrag von Mk. 230,000 bei weiteren 5 Retrozessionären rückgedeckt. Es teilen sich demnach 23 Gesellschaften in das eine Risiko von Mk. 1,000,000.

Für die Statistik des Kaiserlichen Aufsichtsamts ergibt sich folgendes Bild:

Gesellschaft A	1,000,000	970,000	30,000	—	1,000,000
1. 2. 3. Rückversicherer	70,000	—	70,000	70,000	—
1.—7. Retrozessionar	390,000	—	390,000	390,000	—
Summen:	1,460,000	970,000	490,000	460,000	1,000,000
		= 66.44% der überhaupt übernommenen Summen.			
Als deutsches Geschäft müsste noch hinzukommen das der deutschen reinen Rückversicherungs-Gesellschaften:					
4. u. 5. Rückversicherer	470,000	370,000	100,000	470,000	—
8. u. 9. Retrozessionar	300,000	230,000	70,000	300,000	—
Also gesamtes deutsches Geschäft	2,230,000	1,570,000	660,000	1,230,000	1,000,000
		= 70.40% der überhaupt übernommenen Summen.			

In Wirklichkeit wurden 97% der Versicherungssumme von Mk. 1,000,000 von der Gesellschaft A rückgedeckt.

rungssummen, und zwar hat sich das Rückversicherungsbedürfnis infolge der Uebernahme großer Versicherungssummen in höherem Maße als das Versicherungsbedürfnis im allgemeinen gesteigert. Um auch einen Maßstab für den Umfang der Lebensrückversicherungen vor dem Jahre 1900 zu gewinnen, habe ich für einzelne Gesellschaften die in Rückdeckung gegebenen Summen und deren Verhältnis zu den überhaupt übernommenen Summen in der Tabelle I C festgestellt. Dieselbe erbringt den Beweis, wie wenig der Rückversicherungsgedanke noch im Jahre 1875 eingewurzelt war, daß aber durch den Rückversicherungsverband ohne Zweifel bei seinen Mitgliedern ein Aufschwung der Rückversicherung bewirkt wurde (cf. die Ziffern für die Jahre 1880 und 1885), jedoch bereits nach einem Jahrzehnt seit der Gründung des Verbandes ein Abflauen des Interesses der Mitglieder an der Rückversicherung sich zeigte.

Die von den deutschen direkt arbeitenden Aktiengesellschaften in Rückdeckung übernommenen großen Todesfallversicherungen sind entweder solche, die von einer direkt arbeitenden Gesellschaft in Rückdeckung übernommen oder auch von einer Rückversicherungsgesellschaft retrozediert worden sind. Von sämtlichen Aktiengesellschaften ist es nur noch die Berlinische L. V. G. in Berlin, welche die Uebernahme von Rückversicherungen ablehnt. Der Tabelle I A und B ist zu entnehmen, daß das von den deutschen Aktiengesellschaften in Rückdeckung übernommene Geschäft kleiner als das in Rückdeckung gegebene ist. Das in Rückdeckung übernommene Geschäft hat zwar absolut und relativ zugenommen — es betrugen die in Rückdeckung übernommenen Versicherungen in Prozent der überhaupt übernommenen Versicherungen

	Scheine	Summen
1902:	2.— %	2.37 %
1910:	2.19 %	3.56 %

es macht sich jedoch wesentlich der Einfluß der Rückversicherungsgesellschaften geltend, deren in Rückdeckung übernommenes Geschäft dasjenige der Direktversicherer übersteigt (Tab. XII). Bemerkenswert ist in der Tabelle I E, daß die Steigerung, wie sie sich aus Tabelle I B ergibt, nur darauf zurückzuführen ist, daß einige Gesellschaften das mittelbare Geschäft forciert haben, während bei der Mehrzahl der Gesellschaften, und darunter der angesehensten, ein Stillstand, vielfach ein Rückgang des mittelbaren Geschäftes zu konstatieren ist.

Große Kapitalversicherung auf den Lebensfall und Rentenversicherung.

Das Rückversicherungsgeschäft der deutschen direkt arbeitenden Aktiengesellschaften in der großen Kapitalversicherung auf den Lebensfall (Tabellen II A und B) und Rentenversicherung (Tabellen III A und B) ist so unbedeutend, daß man kaum davon sprechen kann. Es findet sich eigentlich nur da, wo eine Gesellschaft auf Grund ihres mit dem Rückversicherer abgeschlossenen Quotenrückversicherungsvertrages verpflichtet ist, von jeder von ihr abgeschlossenen Versicherung einen bestimmten Prozentsatz in Rückdeckung zu geben, ferner in dem Falle, wo eine Gesellschaft einen

Posten von Versicherungen in totale Rückdeckung gegeben oder übernommen hat.

nvaliditäts-ersicherung.

Wie auch auf der Tabelle IV A bemerkt ist, kommt die Invaliditätsversicherung zumeist als Zusatzversicherung zur großen Kapitalversicherung auf den Todesfall vor. Auffallend ist hier der verhältnismäßig hohe Prozentsatz der in Rückdeckung gegebenen Jahresrenten. Die Ursache dürfte wohl darin zu suchen sein, daß gerade die Invaliditätsversicherung als neu aufgenommene Versicherungsform gerne von der Rückversicherung Gebrauch macht, und zwar auch dann, wenn von der Hauptversicherung, der Kapitalversicherung auf den Todesfall, nichts in Rückdeckung gegeben wird.

Bei den allneinen deutchen Gegenseitigkeitsvereinen.

Spielt die Rückversicherung bei den deutschen Aktiengesellschaften eine bedeutende Rolle, so muß es überraschen, daß bei den allgemeinen deutschen Gegenseitigkeitsvereinen die Rückversicherung nur bescheidene Fortschritte gemacht hat. (Tabelle V A.) Betrugen doch die in Rückdeckung gegebenen Summen im Verhältnis zu den überhaupt übernommenen Versicherungssummen

1902	1910
0.63 %	0.92 %

oße Kapital-ersicherung f den Todesfall.

Dieser geringe Prozentsatz wird verständlich beim Studium der Tabelle V C. Wir vermissen dort einige der angesehensten Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, wie die Gothaer L. V. B., Preuß. Beamtenverein in Hannover, Alte Leipziger und Karlsruher L. V., und ersehen daraus, daß das andauernde Wachstum der Prozentziffer der in Rückdeckung gegebenen Summen in der Tabelle V A lediglich darauf zurückzuführen ist, daß einige Gesellschaften, besonders die Alte Stuttgarter (seit 1906), in immer stärkerem Maße von der Rückversicherung Gebrauch machen.

Die von den Gegenseitigkeitsvereinen in Rückdeckung übernommenen großen Todesfallversicherungen sind im wesentlichen von anderen direkt arbeitenden Gesellschaften in Rückdeckung übernommen und sind nach Zahl der Versicherungsscheine und der Höhe der Summen so unbedeutend, daß sie im Lebensversicherungsgeschäfte im ganzen verschwinden. Betrugen doch die in Rückdeckung übernommenen im Verhältnis zu den überhaupt übernommenen Versicherungen

	Scheine	Summen	
1902:	0.23 %	0.24 %	
1910:	0.29 %	0.36 %	(Tab. V B).

Das Rückversicherungsgeschäft der allgemeinen deutschen Gegenseitigkeitsvereine ist ultimo 1910 im wesentlichen das Geschäft der Iduna in Halle, des Allg. Deutschen V. V. in Stuttgart und der Mecklenb. L. V. B. in Schwerin (Tab. V D).

oße Kapital-ersicherung den Lebens-fall. tenversiche-rung,

Machen die Aktiengesellschaften in der großen Kapitalversicherung auf den Lebensfall von der Rückversicherung nur aus den bereits angegebenen Gründen (cf. S. 53 unten) Gebrauch, so lassen die Tabellen VI A und B für die große Kapitalversicherung auf den Lebensfall ersehen, daß die Gegenseitigkeitsvereine das Institut der Rückversicherung für diese Versicherungsart nicht schätzen. Das

Kaiserliche Aufsichtsamt findet den Grund hierfür „in der Natur dieser Versicherungsart".[28]) Zugegeben, denn die Sparversicherung, als welche die Lebensfallversicherung in Deutschland hauptsächlich abgeschlossen wird, bietet für die Gesellschaften wirklich kein großes Risiko. Daß aber auch bei der Rentenversicherung der Grund für die geringe Verwendung der Rückversicherung „in der Natur" der Rentenversicherung liege, möchte ich bezweifeln. M. E. sollten die deutschen Gesellschaften auch Rentenversicherungen mehr wie bisher rückdecken, zumal die großen Sterblichkeitsverluste in der Rentenversicherung und die dadurch bewirkten Schwankungen im Jahresüberschusse darauf hinweisen, daß die Gesellschaften das Risiko, das in der Rentenversicherung liegt, noch gering einschätzen. Die großen Sterblichkeitsverluste in der Rentenversicherung haben ja allerdings viele Gesellschaften bereits veranlaßt, für Männer und Frauen getrennte Tarife einzuführen, jedoch dürfte es sachlich begründet erscheinen, daß auch das Institut der Rückversicherung in der Rentenversicherung mehr zur Geltung käme. (Zu den Tabellen III und VII.)

Invaliditäts versicherun

Auffallend ist in den Tabellen VIII A und B, daß in der Invaliditätsversicherung die in Rückdeckung gegebenen und übernommenen Jahresrenten zwar absolut etwas zugenommen haben, daß aber die überhaupt übernommenen Renten so rasch gewachsen sind, daß sowohl die in Rückdeckung gegebenen als auch die in Rückdeckung übernommenen Renten im Verhältnis zu den überhaupt übernommenen Renten zurückgegangen sind.

3. Ausländisc Gesellschaft

Die Tabellen IX bis XI konnten leider über einen größeren Zeitraum nicht ausgefertigt werden. Es bestand nämlich vor dem Jahre 1907 bei den ausländischen im Deutschen Reiche direkt arbeitenden Gesellschaften Zweifel darüber, was als deutsches Geschäft anzusehen sei. Insbesondere betrachtete eine Gesellschaft „die aus Rückversicherungsverhältnissen mit deutschen Versicherungsgesellschaften entspringenden Beziehungen" nicht als einen Teil ihres deutschen Geschäftes. Das Kaiserliche Aufsichtsamt hat die Streitfrage dahin entschieden, daß als ausschlaggebendes Merkmal dafür, ob die von einer ausländischen in Deutschland arbeitenden Gesellschaft einer deutschen Gesellschaft gewährte Rückversicherung zum deutschen Geschäft gehört, der Sitz der Rückversicherung nehmenden Gesellschaft zur Zeit des Vertragsabschlusses zu erachten sei.

Große Kapit versicherun auf den Todesfall

Die in Rückdeckung gegebenen und in Rückdeckung übernommenen Versicherungen sind nicht nur absolut, sondern auch relativ gestiegen (Tabellen IX A und B). Aber diese Steigerung ist nur der rührigen Rückversicherungstätigkeit einiger Gesellschaften wie des Anker und Oesterr. Phönix in Wien, sowie der Basler L. V. G. zuzuschreiben (Tabelle IX C).

Große Kapit versicherun auf den Lebensfall

Renten- versicherun

In der großen Kapitalversicherung auf den Lebensfall und in der Rentenversicherung sind von den ausländischen Gesellschaften nur unbedeutende Beträge in Rückdeckung gegeben worden. Das

[28]) Entwicklung S. 9.

Kaiserliche Aufsichtsamt ist der Meinung, daß dies daher komme, weil „bei den ausländischen Gesellschaften Quotenrückversicherungsverträge nicht vorkommen". Diese Begründung ist jedoch unrichtig, weil der Oesterr. Phönix in Wien infolge seines Quotenrückversicherungsvertrages mit der Münchener Rück V. G. den größten Teil dieser Beträge in Rückdeckung gegeben hat.

e deutschen bensrück- sicherungs- ellschaften.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin hat in seinen unterm 5. Februar 1909 für die von ihm beaufsichtigten Rückversicherungsunternehmungen erlassenen Vorschriften die Bestimmung aufgenommen, daß in dem Jahresberichte jeder Rückversicherungsgesellschaft anzugeben sei, wie sich im Vergleich zum Vorjahre für die Lebensversicherung die Gesamtversicherungssummen und Renten im Geschäftsjahre gestellt haben, und zwar unter Aufführung der Beträge einschließlich wie abzüglich der Anteile der Retrozessionäre (Brutto- und Nettozahl). Die deutschen Lebensrückversicherungsgesellschaften sind dieser Bestimmung im Jahre 1910 zum ersten Male nachgekommen, und ist es daher jetzt möglich, wenigstens ein ungefähres Bild über den Umfang der Lebensrückversicherung bei den Lebensrückversicherungs-Gesellschaften zu gewinnen (Tabelle XII). Auffallend ist der hohe Prozentsatz der retrozedierten Versicherungen. Es macht sich hier der Einfluß der auch heute noch im Lebensrückversicherungsgeschäfte herrschenden Exzedentenrückversicherungsverträge geltend. Der niedrigere Prozentsatz der Münchener Rück V. G. ist aus ihrem ziemlich hohen Selbstbehalt und ihrem bedeutenden Quotenrückversicherungsgeschäft erklärlich.

B. Die Kapitalanlagen der deutschen Lebens- und Lebensrückversicherungsgesellschaften.

Als die hauptsächlichsten Kapitalanlagewerte der Versicherungsgesellschaften kommen in Betracht: Hypotheken, Wertpapiere, Policedarlehen, Grundbesitz und Darlehen an öffentliche Körperschaften. Die übrigen, nämlich Wechsel und Darlehen auf andere Wertpapiere als Policen spielen nur eine bescheidene Rolle. Als Kapitalanlagen sind hier nur diejenigen Werte berücksichtigt, die zur Erzielung von Zins- oder Mieterträgen auf längere Zeit angelegt sind; die von Zufälligkeiten abhängigen Beträge oder Werte wie z. B. die Guthaben bei Bankhäusern aus dem Kontokorrentverkehr sind nicht in Ansatz gebracht, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß diese Anlagen bei den Lebensrückversicherungsgesellschaften naturgemäß eine größere Rolle spielen als bei den Lebensversicherungsgesellschaften.

Die Kapitalanlagen haben nicht nur als Deckung für die Verpflichtungen der Anstalten gegenüber dem Versicherten Bedeutung, sondern kommen auch hinsichtlich ihrer Wirkung auf dem Geldmarkt in Betracht. Allerdings kann diese nicht in ihrer ganzen Größe ermessen werden, da aus der Statistik nicht der Verkehr in Kapitalanlagen zu ermitteln ist, sondern allein dessen Ergebnis, d. h. der jährliche Nettobedarf der Unternehmungen an Wertanlagen.

Als Wertpapiere werden im folgenden nur diejenigen Anlagen gerechnet, welche durch Ausgabe von Inhaberpapieren beschafft sind; als Darlehen an öffentliche Körperschaften sind solche Darlehen eingestellt, die einige Lebensversicherungsunternehmungen auf Grund besonderer Verträge an Gemeinden oder öffentliche Körperschaften gewährt haben. Dies vorausgeschickt, ergibt die Art der Kapitalanlagen ult. 1910 bei den deutschen Lebens- und Lebensrückversicherungsgesellschaften folgendes Bild:

Gesellschaften:	insgesamt M. 1000	Grundbesitz	Hypotheken	Darlehen an öffentl. Körperschaften	Darlehen auf Wertpapiere insbes. Policen	Wertpapiere	Wechsel
		%	%	%	%	%	
1. Deutsche Aktiengesellschaften .	2,694,129	3	86	2	7	2	.*)
2. Allgemeine deutsche Gegenseitigkeitsvereine .	1,941,358	1	83	6	7	3	.
3. Deutsche Berufsvereinigungen .	82,756	1	83	4	1	11	—
4. DeutscheLebensrückversicherungsgesellschaften . . .	145,802	2	22	—	.	76	.

Aus der Versicherungsstatistik des Kaiserlichen Aufsichtsamts 1912 berechnet.

Aus dieser Tabelle ist vor allem ersichtlich, daß die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften (1—3) die Anlage in Hypotheken vor jeder anderen Anlage bevorzugen. Es ist dies um so auffallender, als die deutschen Lebensrückversicherungsgesellschaften (4) ihre Kapitalien lieber in Wertpapieren anlegen. Sie scheinen darin dem Beispiele des Auslandes zu folgen, namentlich der Versicherungsunternehmungen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Englands und Frankreichs. Worin sind diese Tatsachen begründet? Ein Blick in die Bilanzen der deutschen Versicherungsunternehmungen lehrt uns, daß der weitaus größte Teil des Vermögens deutscher Direktversicherer die Prämienreserven der Lebensversicherung sind, während bei den deutschen Lebensrückversicherungsgesellschaften infolge des § 58 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 die in eigener Verwahrung und Verwaltung befindlichen Prämienreserven nur einen verhältnismäßig kleinen Teil des Vermögens bilden. Auch ist zu beachten, daß die deutschen Lebensrückversicherungsgesellschaften ausschließlich einen gemischten Betrieb haben, da sie neben der Lebensversicherung die Schadensversicherung betreiben. In der Lebensversicherung kann mit einer viel höheren Sicherheit der voraussichtliche Jahresbedarf abgeschätzt werden als in der Schadensversicherung. Hieraus folgt, daß die Liquidität der Ver-

*) Ein Punkt bedeutet, daß der Wert weniger als $^1/_2$ % ausmacht.

mögensanlage der Lebensversicherungsgesellschaften geringer sein kann als die der übrigen Versicherungsanstalten. Die Unternehmungen, welche andere Zweige als die Lebensversicherung betreiben, können in die Lage kommen, einen im Verhältnis zum ganzen Besitz beträchtlichen Teil flüssig machen zu müssen, daher treten bei ihnen die Wertpapiere in den Vordergrund, und zwar um so mehr, je kleiner die Reserven für unvorhergesehene Fälle im Verhältnis zu dem Risiko sind. Entsprechend den größeren Ansprüchen, die in diesen Versicherungszweigen an die Liquidität der Kapitalanlagen gestellt werden, bestehen erhebliche Teile derselben aus erstklassigen Wertpapieren, durch deren Verkauf jederzeit sofort Deckungsmittel beschafft werden können. Die Wertpapiere machen bei den deutschen Glasversicherungsgesellschaften 12 Prozent, Unfallversicherungsgesellschaften 20 Prozent, Feuerversicherungsgesellschaften 33 Prozent, Hagelversicherungsgesellschaften 67 Prozent und bei den Viehversicherungsgesellschaften 75 Prozent der Kapitalanlagen aus. Daneben verfügen diese Gesellschaften, abgesehen von ihrem Kassenbestand, der ganz außer acht gelassen werden mag, über hohe Guthaben bei Banken und anderen Versicherungsunternehmungen, die ebenfalls zur Deckung von Schadensansprüchen sofort herangezogen werden können. Besonders zu beachten ist, daß die Rückversicherungsgesellschaften ihrem Charakter entsprechend besonders hohe Guthaben bei Banken und anderen Versicherungsgesellschaften unterhalten. Demgegenüber bevorzugen die Lebensversicherungsgesellschaften vorzugsweise die Anlage in Hypotheken. Es ist dies in den deutschen Verhältnissen begründet. Die Gesellschaften — nicht nur des Inlandes, sondern auch des Auslandes — lassen sich bei ihrer Anlagepolitik von dem Streben leiten, im Rahmen größter Sicherheit eine möglichst gute Verzinsung für die ihnen anvertrauten Kapitalien zu erarbeiten, sie sind dazu gezwungen, weil infolge der gesteigerten Konkurrenzverhältnisse in Deutschland die Gesellschaften ihren Versicherungsnehmern möglichst hohe Dividenden bezahlen müssen. Hierzu gehört, daß die den Gesellschaften anvertrauten Prämienbeträge möglichst sicher, aber soweit dies bei größter Sicherheit angängig ist, auch tunlichst ertragreich angelegt werden. Wenn die Gesellschaften bei der Befolgung dieser Gesichtspunkte zur Bevorzugung der hypothekarischen Anlage gelangt sind, so hat dies seinen Grund eben darin, daß Hypotheken am meisten den Anforderungen entsprechen, die von den Gesellschaften an ihre Kapitalanlage gestellt werden müssen, nämlich Sicherheit der Anlage, gute Rentabilität und Gleichmäßigkeit des Zinsertrages. Ist es einerseits besonders der zweite Gesichtspunkt, der die Gesellschaften wegen der gesteigerten Dividendenansprüche der Versicherungsnehmer zur Anlage in Hypotheken veranlaßt, so widerspricht andrerseits die Anlage in Hypotheken nicht den Anforderungen, welche an die Liquidität der Gesellschaft gestellt werden müssen. Es liegt in der Natur des Lebensversicherungsgeschäftes begründet, daß die Prämien der Versicherungsnehmer den Lebensversicherungsanstalten viele Jahre,

ja Jahrzehnte hindurch regelmäßig zufließen und erst im Versicherungsfalle, also beim Tode des Versicherten oder wenn er ein bestimmtes Alter erreicht hat, zu dem Versicherten oder dessen Erben in Form der Versicherungssumme zurückkehren. Meltzing hat ferner mit Recht darauf hingewiesen, daß die Hypotheken keineswegs so illiquide sind, wie man vielfach zu glauben scheint. Erstklassige Hypothekenbriefe lassen sich zur Befriedigung vorübergehender Geldbedürfnisse jederzeit leicht lombardieren. Außerdem können die Anstalten einen großen Teil ihrer Hypotheken, mindestens ein Zehntel ihres Bestandes, mit sechsmonatlicher Frist kündigen, da die Hypotheken regelmäßig nur auf 10 Jahre unkündbar ausgeliehen werden und sich mangels neuer vertraglicher Regelung nur um ein Jahr prolongieren. Vielfach wird darauf hingewiesen, daß das Ausland die Anlage von Wertpapieren der Anlage in Hypotheken vorzieht. Es ist nicht meine Sache, darauf näher einzugehen, es sei nur vermerkt, daß der Hauptgrund darin liegt, daß eben in diesen Ländern die Anlage in Wertpapieren teils finanziell vorteilhafter ist, als die Anlage in Hypotheken, teils die Hypothekenanlage in diesen Ländern — in den wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen des betr. Landes begründet — Schwierigkeiten begegnet, wie dies ja auch bei den kleinen Pensions- und Sterbekassen in Deutschland vielfach der Fall ist, so daß diese die Anlage in Wertpapieren der Anlage in Hypotheken vorziehen.

Ist es vor allem die bessere Rentabilität der Hypothekenanlage, welche die deutschen Gesellschaften veranlaßt, die Hypothekenanlage der Wertpapieranlage vorzuziehen, so haben wir noch einen weiteren Grund in dem Bedürfnis der Lebensversicherungsgesellschaften, möglichst gleichmäßige Ueberschüsse zu erzielen, ein Grund, der ja auch die meisten Gesellschaften veranlaßt, von der Rückversicherung Gebrauch zu machen. In der Lebensversicherung bedarf es bei der Gewinung von Versicherten besonderer Anstrengungen und einer langen und energischen Bearbeitung des Publikums. Zum Abschluß einer Lebensversicherung entschließen sich nur wenige Menschen von selbst. Wenn sie einen Lebensversicherungsvertrag eingehen, so geschieht dies auf Grund einer genauen Kalkulation der Kosten, die ihnen hierdurch auferlegt werden. Nur wenn dem Versicherungskandidaten die Lebensversicherung zu den denkbar niedrigsten Kosten angeboten wird, ist es möglich, ihn für die Versicherung zu gewinnen. Hieraus folgt, daß die Kostenfrage der Lebensversicherung eine ganz besondere wichtige Rolle spielt. Damit ist aber gesagt, daß die Lebensversicherungsgesellschaften gezwungen sind, wenn sie das Geschäft ausdehnen und den Kreis der Versicherten vergrößern wollen, den Preis der Versicherung so niedrig wie möglich zu halten. Das können sie aber nur, wenn sie die ihnen zufließenden Prämien so hoch verzinslich anlegen, wie es ohne Außerachtlassung der Sicherheit der Anlage möglich ist. Dies hat aber auch die Gesellschaften dazu geführt, eine Vermögensanlage zu finden, die möglichst gleichmäßige Ueberschüsse herbeiführt. In dieser Beziehung verdient die Anlage in Hypotheken jedenfalls den

Vorzug vor der Anlage in Wertpapieren. Vor allem sind es die hohen Kursverluste, die große Schwankungen in den Ueberschüssen herbeiführen. Gerade die hohen Kursverluste sind die Ursache, daß die deutschen Gesellschaften so wenig zu einer Anlage in Wertpapieren ermutigt werden. Welchen Einfluß der Kursverlust auf die Ueberschüsse der Gesellschaft ausübt, mag an einem besonders frappanten Beispiel gezeigt werden. Bei der Amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaft New-York, welche, wie alle amerikanischen Gesellschaften, die Anlage in Wertpapieren der in Hypotheken vorzieht, betrugen

im Jahre	der Kursverlust ℳ	der Ueberschuß ℳ	der Kursgewinn ℳ
1906	28,650,619	52,391,428	1,442,113
1907	89,116,922	14,919,061	621,920
1908	0	184,850,783	103,116,885
1909	416,232	64,385,181	0
1910	18,723,072	65,424,500	0

Dies sind die Gründe, welche die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften veranlassen, ihre Kapitalien vorzugsweise in Hypotheken anzulegen. Auch bei der Anlage in Wertpapieren ergeben sich wesentliche Unterschiede zwischen den deutschen Lebensversicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften. Die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften haben ungefähr den gleichen Betrag in Wertpapieren angelegt, wie die deutschen Rückversicherungsgesellschaften. Verschieden ist jedoch die Verteilung der Wertpapiere (Nennwert) auf die verschiedenen Arten der Wertpapiere. Es kommen nämlich ult. 1910 von 100 Mark der Wertpapiere auf

Gesellschaften:	Wertpapiere insgesamt 1 000 M.	inländische Wertpapiere					ausländ. Wertpapiere		
		Staatsanleihen	Kommunalanleihen	Pfandbriefe und Kommunalobligat.	Sonstige Schuldverschreibungen	Aktien	Staatl. und Kommunalanleihen	Sonstige Schuldverschreibungen	Aktien
Deutsche Aktien-Gesellschaften	71,065	48	5	14	·	—	32	·	1
Allgemeine Deutsche Gegenseitigkeitsvereine	55,441	53	19	15	—	—	13	·	—
Deutsche Berufsvereinigungen	9,412	47	28	24	1	·	·	—	—
Deutsche Rückversicherungsgesellschaften	153,091	34	5	5	1	**11**	10	20	**14**

In dieser Tabelle besonders auffallend und für die Entwicklung der deutschen Lebensrückversicherung von großer Bedeutung ist die Tatsache, daß die deutschen Rückversicherungsgesellschaften 25 Prozent ihres gesamten Bestandes an Wertpapieren, rund 38 Mil-

lionen Mark, in inländischen und ausländischen Aktien, darunter teilweise in Aktien anderer Versicherungsunternehmungen, angelegt haben. Es beträgt z. B. der Bilanzwert der Aktien von anderen Versicherungsunternehmungen ult. 1910 bei der

Aachener Rück V.-G. in Aachen . .	344,469	Mark
Europa in Frankfurt	414,200	„
Frankona in Frankfurt	414,050	„
Preußische Rück V. A. G., Frankfurt .	53,750	„
V. G. Hamburg in Hamburg	3,967,762	„
Münchener Rück V. G. in München .	10,000,468	„

Da wir S. 39 ff. die Frage der Beteiligung der Gesellschaften an anderen Versicherungsunternehmungen bereits berührt haben, so genügt der Hinweis an dieser Stelle.

VI. Die Technik der Lebensrückversicherung.

Die Prämie.

Die Tarifprämie (Bruttoprämie), welche die Lebensversicherungsgesellschaften von ihren Versicherungsnehmern erheben, besteht, in ihre Bestandteile zerlegt, aus der versicherungstechnisch notwendigen Prämie (mathematischen Prämie) und dem Verwaltungskostenzuschlag, der zur Deckung der Verwaltungskosten, von Sterblichkeits- und Zinsverlusten (erhöhte Sterblichkeit durch Krieg und Epidemien, oder auch Mindersterblichkeit, Rückgang des Zinsfußes) und eventuell auch für die Gewinnbeteiligung der Versicherten erforderlich ist.

Im allgemeinen läßt sich sagen, daß im deutschen Lebensrückversicherungsgeschäft in der Regel die Prämie, welche der Rückversicherungsnehmer an seinen Rückversicherer bezahlt, die Rückversicherungsprämie, wenn auch nicht versicherungstechnisch, so doch der tatsächlichen Höhe nach nicht der Tarifprämie entspricht, welche der Versicherungsnehmer an den Rückversicherungsnehmer zahlt. Es hat dies seinen Grund darin, daß der Rückversicherer auch nicht das Risiko genau so wie der Rückversicherungsnehmer übernimmt. Nicht nur daß die Rückversicherer ganz ausnahmsweise die Versicherung mit Gewinnbeteiligung abschließen, auch das Kriegsrisiko wird vielfach von den Rückversicherern nicht in dem Umfang wie von den Direktversicherern übernommen.

Im speziellen lassen sich folgende Rückversicherungsmethoden unterscheiden:

A. Die Rückversicherung ohne Gewinnbeteiligung.

1. Der Rückversicherer erhält von dem Direktversicherer die Prämie, welche diesem der Versicherungsnehmer bezahlt, wenn die Versicherung ohne Gewinnbeteiligung abgeschlossen ist, d. h. die Tarifprämie, welche der Direktversicherer für eine Versicherung ohne Gewinbeteiligung von dem Versicherungsnehmer fordert. Bis

zum Jahre 1870 ist diese Methode in Deutschland bei fast allen Rückversicherungen, welche gegeben oder übernommen wurden, befolgt worden. Es war dies selbstverständlich, da die Rückversicherungsnehmer — in Frage kommen hauptsächlich die Aktiengesellschaften — damals mit wenigen Ausnahmen nur Versicherungen ohne Gewinnbeteiligung abgeschlossen haben (cfr. nachstehende Tabelle). Da die Entwicklung der deutschen Lebensversicherung dahin geht, daß immer mehr Versicherungen mit Gewinnbeteiligung nicht nur bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, sondern auch bei den Aktiengesellschaften abgeschlossen werden, so verliert diese Rückversicherungsmethode an Boden, wenigstens im Verkehr der Rückversicherer mit deutschen Lebensversicherungsgesellschaften.

2. Die Rückversicherungsprämien sind mathematische Nettoprämien mit oder ohne einen zwischen den Kontrahenten vereinbarten Zuschlag für Verwaltungskosten. Diese Methode gilt heute als die moderne und ist nicht nur von den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, sondern auch von einer großen Zahl von Aktiengesellschaften akzeptiert. Bei Versicherungen mit Gewinnbeteiligung wird vielfach die Tarifprämie von dem Direktversicherer an den

Aktiengesellschaften, vor dem Jahr 1880 gegründet.

Große Kapitalversicherung auf den Todesfall.

Gesellschaft Sitz	Name	Gründungsjahr	Einfache Todesfallversicherung mit Gewinnbeteiligung	ohne Gewinnbeteiligung	Abgekürzte Versicherung mit Gewinnbeteiligung	ohne Gewinnbeteiligung
Berlin,	Berlinische L. V. G. .	1836	1836	—	1881	—
Berlin,	Friedrich Wilhelm . .	1866	1880	1866	1880	1866
Berlin,	Nordstern Leben . .	1867	1871	1867	1871	1867
Berlin,	Preußische L. V. A. G.	1865	1865	1865	1865	1865
Berlin,	Viktoria	1853	1878	1861	1878	1863
Cöln,	Concordia	1853	1879	1854	1879	1854
Elberfeld,	Vaterländische L. V. A. G.	1872	1872	1872	1872	1872
Erfurt,	Thuringia	1853	1879	1856	1879	1856
Frankfurt,	Frankfurter L. V. G.	1844	1844	1844	1889	1860
Frankfurt,	Providentia . . .	1856	1878	—	1878	—
Hamburg,	Janus	1848	1848	1848	1848	1848
Leipzig,	Teutonia	1852	1879	1853	1879	1853
Lübeck,	Deutsche L. V. G. . .	1828	1828	1828	1861	1861
Magdeburg,	Magdeb. L. V. G.	1855	1875	1856	1875	1856
Magdeburg,	Wilhelma . . .	1872	1875	1874	1875	1874
München,	Bayer. Vers. B. . .	1835	1883	1836	1883	1874
Stettin,	Germania	1857	1871	1857	1871	1857

Rückversicherer bezahlt, welche der Direktversicherer von dem Versicherungsnehmer erhalten würde, wenn dieser die Versicherung ohne Gewinnbeteiligung abgeschlossen hätte. Es wird jedoch auch häufig erst eine Prämie zwischen dem Direktversicherer und dem Rückversicherer konstruiert, derart, daß nur die mathematische

Nettoprämie, von welcher noch Provisionen in Abzug kommen, oder auch die mathematische Nettoprämie mit einem Verwaltungskostenzuschlage an den Rückversicherer bezahlt wird.

3. Dem Rückversicherer wird nur die reine Risikoprämie, manchmal mit einem geringen Verwaltungskostenzuschlag versehen, überwiesen. Am bekanntesten ist aus der Geschichte der Lebensrückversicherung das Verfahren der Alten Stuttgarter, nach welchem sie mit dem Rückversicherer — damals die Concordia in Cöln — die Rückversicherung nur auf eine bestimmte Zeit, je nach Lage des Falles auf 3 bis 10 Jahre, abschloß, dafür eine Risikoprämie bezahlte und nach Ablauf der Versicherungsdauer die bis dahin in Rückdeckung gegebene Versicherung für eigene Rechnung weiterführte. Eine ähnliche Rückversicherungsmethode wurde auch von den im Rückversicherungsverbande Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften vereinigten Gesellschaften angewandt. Nach § 9 des Rückversicherungsvertrages war die Rückversicherungsprämie nicht der pro rata der rückversicherten Summe entfallende Betrag der Tarifprämie, welche die rückversicherte Gesellschaft für die Hauptversicherung von ihrem Versicherten erhob. Die rückversicherte Gesellschaft entrichtete vielmehr an die rückversichernden Gesellschaften vom Beginn der Rückversicherung ab am Beginn jedes Versicherungsjahres für jedes volle Versicherungsjahr pränumerando die mit Benutzung der im § 6 festgestellten Rechnungsfaktoren sich ergebende volle Jahresrisikoprämie für denjenigen Teil der rückversicherten Summe, welcher durch die am Schlusse desselben Versicherungsjahres, für welches die betreffende Risikoprämie beim Beginn des Versicherungsjahres entrichtet wurde, für die rückversicherte Summe sich ergebende Prämienreserve nicht gedeckt war. Die rückversicherte Gesellschaft entrichtete ferner an die rückversichernden Gesellschaften vom Beginn der Rückversicherung ab am Beginn jedes Versicherungsjahres für jedes volle Versicherungsjahr pränumerando die Differenz zwischen der auf die rückversicherte Summe nach dem wirklichen Alter des Versicherten zur Zeit des Abschlusses der Versicherung unter Festhaltung der im § 6 festgestellten Rechnungsfaktoren sich ergebenden Jahresnettoprämie und der vollen Jahresbruttoprämie, welche der Versicherte an die rückversicherte Gesellschaft nach seinem wirklichen Alter und nach dem entsprechenden Prämientarife der rückversicherten Gesellschaft für die rückversicherte Summe zu entrichten hätte, wenn er die Prämien ganzjährig pränumerando zahlte. Dazu ist zu bemerken, daß für die Jahresbruttoprämie die Prämientarife der einzelnen rückversicherten Gesellschaft zugrunde gelegt wurden, soweit dieselben mindestens die gleichen Sätze erreichten, welche in einem im Vertrage für jede Versicherungsart besonders vereinbarten Minimalprämientarife festgesetzt waren, und daß die Sätze des Minimalprämientarifes allen denjenigen Rückversicherungen zugrunde gelegt wurden, welche auf Versicherungen geschlossen wurden, auf welche die rückversicherte Gesellschaft dem Versicherten einen Anteil an dem Gewinne des Geschäftes eingeräumt hatte, falls diese rückver-

sicherte Gesellschaft besondere Tarife für die Versicherungen ohne Anteil am Gewinne des Geschäftes nicht führte.

B. Die Rückversicherung mit Gewinnbeteiligung.

Der Rückversicherer erhält von dem Direktversicherer diejenige Prämie, welche letzterer von dem Versicherungsnehmer für eine Versicherung mit Gewinnbeteiligung erhält.

1. Dafür verpflichtet sich der Rückversicherer, dieselbe Versichertendividende zu zahlen wie der Direktversicherer. In diesem Falle zahlt der Rückversicherer die Dividende erst an dem Termin, an dem der Direktversicherer an den Versicherungsnehmer Dividende bezahlt.

2. Der Rückversicherer überweist dem Direktversicherer einen Teil der Prämie als Dividendenpauschale, gewöhnlich in Form einer erhöhten Inkassoprovision, und überläßt es dem Direktversicherer, ob dieser Betrag genügt, die versprochene Versichertendividende zu zahlen.

Ueber die Vorteile und Nachteile der geschilderten Rückversicherungsmethoden ein allgemein gehaltenes Urteil abzugeben, halte ich nicht für zweckdienlich, da je nach den Einrichtungen und den Verhältnissen einer Gesellschaft sich die Anwendung der einen oder anderen Methode empfiehlt. Bei den aufs äußerste angespannten Konkurrenzverhältnissen der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften dürfte es ihnen wohl am meisten erwünscht sein, wenn die Rückversicherungsgesellschaften für die Rückversicherung der mit Gewinnbeteiligung abgeschlossenen Versicherung die Methode B anwenden würden. Bis jetzt haben fast nur Direktversicherer im Rückversicherungsverkehr miteinander Dividendenversicherungen abgeschlossen. Nur ganz vereinzelt finden sich Dividendenversicherungen auch bei deutschen Rückversicherungsgesellschaften. Bei der Wichtigkeit der Frage der Gewinnbeteiligung, von deren glücklicher Lösung wohl die Zukunft der Lebensrückversicherung abhängt, wird in einem eigenen Abschnitt auf diese Frage näher eingegangen.

Die Gewinnbeteiligung.

Wenn man die Geschäftsberichte der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften auf die von ihnen erzielten Ueberschüsse nicht näher prüft, so muß man zu der Ueberzeugung kommen, daß das Lebensversicherungsgeschäft ein sehr rentables Geschäft sei. Wie sind nun diese sogenannten hohen Ueberschüsse entstanden? Als die Lebensversicherung noch in den Kinderschuhen steckte, als die Statistik, die Technik, die ärztliche Auslese, kurz die Erfahrungen der Gesellschaften noch mangelhafte waren, mußten die Prämien, welche die Versicherungsnehmer an die Lebensversicherungsanstalten zu zahlen hatten, reichlich hoch bemessen werden. Infolge der günstigen Entwicklung, namentlich infolge der wesentlich günstigeren tatsächlichen Sterblichkeit gegenüber der erwartungs-

mäßigen waren die Gesellschaften in der Lage, einen Teil der von den Versicherungsnehmern zuviel erhobenen Prämien zurückzuerstatten. Diese Rückvergütungen bezeichnete man mit Gewinn oder Dividende. Mittlerweile sind nun die Methoden der Lebensversicherungstechnik verbessert worden, die Statistik hat bessere Ergebnisse wie früher aufzuweisen, durch die Ausgestaltung der Aufnahmepraxis ist den Gesellschaften die Möglichkeit gegeben worden, auf die Zusammensetzung des Versicherungsbestandes einen großen Einfluß auszuüben. Die Gesellschaften haben aber, m. E. mit Recht, meistens nicht die Konsequenzen daraus gezogen und haben die Prämien nicht herabgesetzt. Die Dividendenpolitik der Gesellschaften geht im allgemeinen vielmehr dahin, den Verwaltungskostenzuschlag noch höher als früher zu bemessen und daher Prämien zu erheben, die von den wirklichen Verhältnissen weit abweichen, um dann später in Form von Dividenden den zuviel erhobenen Prämienbetrag wieder ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Dieses Verfahren, zunächst von den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit für die große Todesfallversicherung allgemein akzeptiert, hat im Laufe der Zeit auch bei den Aktiengesellschaften Anklang gefunden. Durch die gesteigerten Wettbewerbsverhältnisse wurden die Dividenden an die Versicherten immer mehr gesteigert und es erhob sich für die direkt arbeitenden Gesellschaften die Frage, ob nicht die Rückversicherer wenigstens einen Teil der Dividendenlast auf sich nehmen könnten. In dem Abschnitt über die Prämie (S. 64) ist bereits in Kürze ausgeführt, in welcher Form dieses Begehren der Rückversicherungsnehmer an die Rückversicherer erfolgt. Die Gewinnbeteiligung erfolgt aber auch außer den dort angegebenen Formen derart, daß der Rückversicherungsnehmer an dem Gesamtgewinn des an den Rückversicherer in Rückdeckung gegebenen Geschäftes beteiligt wird. Der Grundgedanke ist der, daß der Rückversicherer einen Teil seines Gewinnes, den er aus einem guten Geschäft der rückversicherten Gesellschaft erzielt, an diese wieder zurückgibt, während andrerseits die rückversicherte Gesellschaft durch die Aussicht auf einen möglichst hohen Gewinn aus dem Rückversicherungsgeschäfte dazu gebracht werden soll, ein gutes Geschäft dem Rückversicherer in Rückdeckung zu geben. In der Regel erfolgt die Gewinnüberweisung in der Art, daß eine Quote (vielfach 10 Prozent) aus dem Gewinn des von der rückversicherten Gesellschaft in Rückdeckung gegebenen Geschäftes gewährt wird. Die Feststellung dieses Gewinnes erfolgt auf Grund einer von der rückversicherten Gesellschaft aufgemachten Gewinn- oder Verlustrechnung, etwa nach folgendem Schema:

Einnahmen.

1. Deckungskapital am Schlusse des Vorjahres inkl. rechnungsmäßiger Zinsen,
2. Schadenreserve am Schlusse des Vorjahres,
3. Prämien des Rechnungsjahres abzüglich Storni,
4. Verlust-Saldo.

Ausgaben.

1. Provision abzüglich Storni,
2. Bezahlte Versicherungssummen, Invaliditätsschäden und Rückvergütungen,
3. Deckungskapital am Schlusse des Rechnungsjahres,
4. Schadenreserve am Schlusse des Rechnungsjahres,
5. Verlustsaldo aus der Rechnung des Vorjahres,
6. Gewinn.

Mit dieser Form der Beteiligung der rückversicherten Gesellschaft am Gesamtgewinn des von ihr dem Rückversicherer in Rückdeckung gegebenen Geschäftes haben sich die Rückversicherer im allgemeinen einverstanden erklärt. Anderer Ansicht sind sie jedoch hinsichtlich der Uebernahme von Rückversicherungen mit Gewinnbeteiligung. Der Wunsch des Rückversicherungsnehmers geht dahin, daß die Rückversicherer im Verhältnis der von ihnen übernommenen Rückversicherungssumme zur Hauptversicherungssumme zu der Dividende, welche er an den Versicherungsunternehmer bezahlt, beisteuern. Gewöhnlich enthalten die Rückversicherungsverträge die Bestimmung, daß zu dem an die Versicherten abzuführenden Gewinnanteil der Rückversicherer nicht beizutragen hat. Nur vereinzelt findet sich ein Rückversicherungsvertrag, der bestimmt, daß der Rückversicherer die gleichen Dividenden an die rückversicherte Gesellschaft bezahlen muß, welche diese an den Versicherungsnehmer gewährt. Im allgemeinen konnten sich die Rückversicherer für diese Form der Gewinnbeteiligung nicht erwärmen und so finden wir nur hier und da in der Regel auf dem Wege der fakultativen Rückversicherung eine Beteiligung der rückversicherten Gesellschaft an dem Gewinne des Rückversicherers derart, daß Versicherten-Dividenden von dem Rückversicherer an die rückversicherte Gesellschaft bezahlt werden. Auch das Dividendenpauschale wird von den Rückversicherern nur selten gewählt.

Die Statistik zeigt uns, daß Rückversicherungen mit Gewinnbeteiligung vereinzelt abgeschlossen werden. Die Versicherungsstatistik des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung in Berlin gibt in den Jahrgängen 1902—1906 hierüber näheren Aufschluß. Es ist bedauerlich, daß die Versicherungsstatistik nur für die Jahre 1902 bis 1906 die Frage nach der Gewinnbeteiligung bei den in Rückdeckung übernommenen Versicherungen und nur bei diesen, nicht auch bei den in Rückdeckung gegebenen Versicherungen beantwortet. Als Resultat ergibt sich, daß bloß die deutschen Aktiengesellschaften in der großen Todesfallversicherung und Invaliditätsversicherung Rückversicherungen mit Gewinnbeteiligung in größerer Anzahl abgeschlossen haben. In der Lebensfallversicherung und Rentenversicherung (eine Ausnahme vielleicht), ferner in der Volksversicherung haben die deutschen Aktiengesellschaften Versicherungen nur ohne Gewinnbeteiligung in Rückdeckung übernommen. Die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit haben Lebensver-

sicherungen bloß ohne Gewinnbeteiligung in dem Zeitraum von 1903—1906 in Rückdeckung übernommen. Die Frage der Gewinnbeteiligung ist in der Versicherungsstatistik bei den im Deutschen Reiche direkt arbeitenden ausländischen Gesellschaften unsicher beantwortet, weil die Auffassung darüber, was von dem indirekten Geschäft als deutsches Geschäft zu bezeichnen ist, keine gleichmäßige war und seit dem Jahre 1907 keine Scheidung mehr zwischen den mit und ohne Gewinnbeteiligung abgeschlossenen Versicherungen gemacht wurde. Es ist jedoch mit Sicherheit anzunehmen, daß auch bei dem deutschen Geschäft der ausländischen Gesellschaften die ohne Gewinnbeteiligung in Rückdeckung übernommenen Versicherungen die mit Gewinnbeteiligung in Rückdeckung übernommenen Versicherungen weit überragen. Inwieweit die Rückversicherungsgesellschaften Rückversicherungen mit Gewinnbeteiligung übernommen haben, darüber läßt sich mangels statistischer Unterlagen ein sicheres Urteil nicht fällen; es wird mir jedoch von Fachleuten bestimmt versichert, daß einzelne Rückversicherungsgesellschaften und diese nur wenige Rückversicherungen mit Gewinnbeteiligung abgeschlossen haben.

Die Versicherungsstatistik des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung enthält für die Jahre 1902 bis 1906 eine Zergliederung der selbst abgeschlossenen und in Rückdeckung übernommenen Versicherungen nach der Gewinnbeteiligung. Da die Rückversicherung nur bei den Versicherungen auf den Todesfall eine Bedeutung gewonnen hat, so berücksichtigen wir bei unserer Statistik bloß diese Versicherungsform. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß bei den Versicherungen auf den Todesfall diejenigen mit Beteiligung der Versicherten am Gewinne der Gesellschaft im Zunehmen begriffen sind. Betrugen doch selbst bei den deutschen Aktiengesellschaften die selbst abgeschlossenen Versicherungen ohne Gewinnbeteiligung, ausgedrückt in Prozent der überhaupt übernommenen Versicherungen

im Jahre	Scheine	Summen
1902	18.49 %	10.29 %
1903	18.18 %	10.01 %
1904	17.14 %	9.42 %
1905	14.47 %	8.71 %
1906	13.58 %	8.15 %

Diese Abnahme der Todesfallversicherung ohne Gewinnbeteiligung ist jedoch nur deswegen so bedeutend, weil die Todesfallversicherungen mit Gewinnbeteiligung im genannten Zeitraum zugenommen haben. Die Versicherungen ohne Gewinnbeteiligung haben in den Scheinen etwas abgenommen, in den Summen dagegen haben sie sich ungefähr auf dem gleichen Stand erhalten. Es betrugen bei den deutschen Aktiengesellschaften die selbst abgeschlossenen Todesfallversicherungen ohne Gewinnbeteiligung

im Jahre	Scheine	Summen ℳ
1902	156,406	352,387,300
1903	164,272	364,444,732
1904	162,501	364,121,805
1905	141,101	357,223,371
1906	139,870	357,359,812

Bei den allgemeinen deutschen Gegenseitigkeitsvereinen spielt die Todesfallversicherung ohne Gewinnbeteiligung eine noch geringere Rolle als bei den deutschen Aktiengesellschaften.

Die in Rückdeckung übernommenen Versicherungen auf den Todesfall, wie sie in der Versicherungsstatistik des Kaiserlichen Aufsichtsamtes nachgewiesen sind, wurden entweder von einem Direktversicherer einem anderen in Rückdeckung gegeben oder sind solche, welche ein Direktversicherer von einer Rückversicherungsgesellschaft im Retrozessionswege übernommen hat. Die von den deutschen Aktiengesellschaften in Rückdeckung übernommenen Todesfallversicherungen ergeben, zerlegt nach der Gewinnbeteiligung, folgendes Bild:

	mit Gewinnbeteiligung		ohne Gewinnbeteiligung	
im Jahre	Scheine	Summen ℳ	Scheine	Summen ℳ
1902	520	4,713,131	16,731	78,550,317
1903	537	5,003,815	17,278	82,056,572
1904	660	5,293,930	21,623	95,058,078
1905	825	6,067,582	25,420	117,102,478
1906	1020	7,935,897	27,456	133,275,696

Absolut betrachtet haben also die in Rückdeckung übernommenen Todesfallversicherungen mit und ohne Gewinnbeteiligung zugenommen. Aber auch relativ, wenn wir die in Rückdeckung übernommenen Todesfallversicherungen mit und ohne Gewinnbeteiligung ins Verhältnis zu den in Rückdeckung überhaupt übernommenen Todesfallversicherungen setzen, ergibt sich das Resultat, daß die Versicherungen mit Gewinnbeteiligung nicht auf Kosten der Versicherungen ohne Gewinnbeteiligung zugenommen haben, daß also beide gleichmäßig gewachsen sind. Ausgedrückt in Prozent der Scheine bezw. Summen der in Rückdeckung überhaupt übernommenen Todesfallversicherungen ergeben die in Rückdeckung übernommenen Todesfallversicherungen ohne Gewinnbeteiligung bei den deutschen Aktiengesellschaften

im Jahre	Scheine	Summen
1902	96.99 %	94.34 %
1903	96.99 %	94.25 %
1904	97.04 %	94.72 %
1905	96.86 %	95.07 %
1906	96.42 %	94.38 %

Aus diesen Ziffern ist ferner ersichtlich, daß die von den deutschen Aktiengesellschaften in Rückdeckung übernommenen Todesfallversicherungen ohne Gewinnbeteiligung diejenigen mit Gewinnbeteiligung sowohl hinsichtlich der Zahl der Scheine als auch der Höhe der Summen weit überragen. Die von den deutschen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit in Rückdeckung übernommenen Todesfallversicherungen sind im genannten Zeitraum fast ausschließlich ohne Gewinnbeteiligung, im Gegensatze hierzu die selbst abgeschlossenen Todesfallversicherungen überwiegend mit Gewinnbeteiligung abgeschlossen. Auch die ausländischen Gesellschaften, soweit sie im Deutschen Reiche arbeiten, haben einen ganz geringen Bestand an in Rückdeckung übernommenen Todesfallversicherungen mit Gewinnbeteiligung, die gegenüber den in Rückdeckung übernommenen Todesfallversicherungen ohne Gewinnbeteiligung keine Rolle spielen.

Nach der Versicherungsstatistik des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung in Berlin haben in den Jahren 1902 bis 1906 folgende deutsche Gesellschaften Todesfallversicherungen mit Gewinnbeteiligung in Rückdeckung übernommen: Deutscher Anker und Prudentia in Berlin, Nordstern Leben in Berlin, Concordia in Cöln, Urania in Dresden, Vaterländische L. V. A. G. in Elberfeld, Janus in Hamburg, Teutonia in Leipzig, Magd. L. V. G. und Wilhelma in Magdeburg, Arminia und Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, jetzt Bayr. V. B. in München. Von diesen Gesellschaften haben nur die Magd. L. V. G. in Magdeburg und der Janus in Hamburg einen größeren Bestand. Die Entwicklung dieser beiden Gesellschaften in den Jahren 1902 bis 1906 bezüglich ihrer mit Gewinnbeteiligung in Rückdeckung übernommenen Todesfallversicherungen ist folgende:

Magd. L. V. G. in Magdeburg

	Scheine		Summen	
im Jahre	Absolut	in % der in Rückdeckung überhaupt übernommenen Scheine	Absolut Mk.	in % der in Rückdeckung überhaupt übernommenen Summen
1902	196	6.98 %	2,114,953	13.87 %
1903	228	7.81 %	2,516,483	15.82 %
1904	321	6.80 %	2,724,928	13.04 %
1905	372	7.40 %	2,951,868	13.43 %
1906	442	8.27 %	3,745,338	15.74 %
		Janus in Hamburg.		
1902	176	52.07 %	1,202,100	42.66 %
1903	190	46.34 %	1,353,100	39.22 %
1904	207	44.04 %	1,458,300	37.55 %
1905	202	34.30 %	1,430,300	29.22 %
1906	195	27.78 %	1,415,100	23.69 %

Bei der Magd. L. V. G. in Magdeburg überwiegen demnach unter den in Rückdeckung übernommenen Todesfallversicherungen diejenigen ohne Gewinnbeteiligung bei weitem die mit Gewinnbeteiligung in

Rückdeckung übernommenen Todesfallversicherungen, während bei dem Janus in Hamburg die ohne Gewinnbeteiligung in Rückdeckung übernommenen Todesfallversicherungen im beobachteten Zeitraum Jahr für Jahr in steigendem Maße gegenüber den mit Gewinnbeteiligung in Rückdeckung übernommenen Todesfallversicherungen zunehmen.

Der Grund der Erscheinung, daß bei den deutschen direkt arbeitenden Gesellschaften die in Rückdeckung übernommenen Versicherungen überwiegend ohne Gewinnbeteiligung abgeschlossen sind, dürfte in der ablehnenden Haltung der Rückversicherer zu suchen sein. Der geringe Bestand der in Rückdeckung übernommenen Versicherungen mit Gewinnbeteiligung stammt zum größten Teil von Direktversicherern, die einem anderen die Versicherungen mit Gewinnbeteiligung in Rückdeckung gegeben haben. Die Rückversicherungsgesellschaften stellen sich heute fast durchweg prinzipiell auf den Standpunkt, keine Rückversicherungen mit Gewinnbeteiligung zu übernehmen. Diese ablehnende Haltung wird damit begründet, daß zwischen den Gewinnquellen des Rückversicherers und denjenigen der direkten Gesellschaften ein Parallelismus nicht bestehe. Selbst wenn in einem Gewinnfaktor z. B. der Sterblichkeit der Parallelismus vorhanden wäre, so ist doch die Möglichkeit einer Dividendenverteilung für den Rückversicherer immer noch nicht gegeben. Die von den Direktversicherern heute im allgemeinen geforderten Provisionen (Abschluß- und Inkasso-Provisionen) sind so hoch, daß dem Rückversicherer vielfach nicht einmal die mathematische Nettoprämie verbleibt. Eine Ersparnis aus dem Verwaltungskostenzuschlag wird also nicht oder nur unbedeutend eintreten können. Es wird nun häufig eingewendet, daß dieser Verlust an Nettoprämien durch die Untersterblichkeit mehr als gedeckt wird. Darüber gehen die Ansichten weit auseinander. Die Rückversicherer sind gerne geneigt, diese Untersterblichkeit nicht sonderlich hoch einzuschätzen, während die Direktversicherer vom Gegenteil überzeugt sind. Statistisches Material zur einwandfreien Beantwortung dieser Frage ist leider noch nicht vorhanden. Die Wahrheit dürfte die sein, daß der Rückversicherer, wenn es ihm gelungen ist, einen großen und homogenen Bestand an Todesfallversicherungen zu erwerben und zudem einen schönen jährlichen Neuzugang erzielt, zum mindesten die gleiche, wenn nicht eine höhere Untersterblichkeit erreicht als der Direktversicherer. Eine weitere Gewinnquelle des Direktversicherers, der überrechnungsmäßige Zins, wird dem Rückversicherer nur selten voll und ganz ersetzt. In der Regel wird außer dem rechnungsmäßigen Zins höchstens noch ein Reserve-Superzins von ¼ bis ½ Prozent gezahlt. Was die vierte Gewinnquelle, den Stornogewinn, betrifft, so ist derselbe erfahrungsgemäß bei großen Versicherungen, die von einer erstklassigen Gesellschaft stammen, weit geringer als bei den übrigen Versicherungen, so daß auch hier die Chancen für den Rückversicherer geringer sind als für den Direktversicherer. Endlich hat eine Gesellschaft, die noch verschiedene nicht dividendenberechtigte Versicherungsarten, wie Todesfallver-

sicherungen ohne Gewinnanteil, Erlebensfallversicherungen, Rentenversicherungen betreibt, für die dividendenberechtigten Versicherten eine weitere Gewinnquelle zur Verfügung, an welcher der Rückversicherer nicht teilnimmt.

Diese Gründe, deren Berechtigung wir jetzt nicht untersuchen, haben die Rückversicherungsgesellschaften veranlaßt, die Dividendenverpflichtung gegenüber dem Direktversicherer in dem Umfang, wie dieser sie dem Versicherungsnehmer gegenüber übernommen hat, abzulehnen. Soweit es mir bekannt geworden ist, haben sich die Rückversicherungsgesellschaften bis jetzt nur dazu verstanden, ein Dividendenpauschale in Form einer erhöhten Inkassoprovision zu leisten. Die ablehnende Haltung der Rückversicherungsgesellschaften in der Dividendenfrage hat auch einige Direktversicherer bisher veranlaßt, nicht zurückzudecken. „Jede genaue Prüfung brachte ihnen bisher die Ueberzeugung, daß das Prämienopfer in keinem billigen Verhältnis zum Nutzen der Rückversicherung stand. Die Prämie abzüglich Dividende, die wir von unseren Versicherten erhalten, ist zu niedrig, um außer den eigentlichen Versicherungskosten auch noch eine Gewinnchance für den Rückversicherer aus ihr zu nehmen, wie er sie zu empfangen gewöhnt ist." Wenn die Gesellschaften eine Rückversicherung übernehmen, so tun sie dies nicht um des Rückversicherungsnehmers willen, sondern um finanzieller Vorteile willen. Sie setzen daher voraus, daß der Rückversicherungsnehmer für die Vorteile, die er aus der Rückversicherung erlangt, finanzielle Opfer bringt. Jede rückversichernde Gesellschaft muß sich daher fragen, ob sich diese Opfer lohnen.

Schwierig gestaltet sich die Frage der Gewinnbeteiligung für die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, da dieselben verpflichtet sind, den Gesamtüberschuß aus ihrem Geschäfte in Form von Dividenden an ihre Versicherungsnehmer wieder zurückzugeben. Die meisten deutschen Gegenseitigkeitsvereine übernehmen keine Versicherung in Rückdeckung und schließen in ihren Satzungen die Uebernahme von Rückversicherungen ausdrücklich aus. So bestimmt die Alte Stuttgarter in ihrer Satzung vom 1. Juli 1911 Art. 2: „Zweck der Bank ist, Versicherungen zu gewähren, die durch das menschliche Leben bedingt sind. Rückversicherungen schließt die Bank nicht ab; dagegen kann sie Rückversicherungen bei anderen Gesellschaften nehmen." Einige Vereine haben Versicherungen früher in Rückdeckung genommen, schließen jedoch jetzt ausdrücklich die Uebernahme von Rückversicherungen aus. So hat die Allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart früher Rentenversicherungen in Rückdeckung übernommen, bestimmt aber jetzt in ihrer Satzung 1910 § 1 Abs. 3: „Die Anstalt gibt nach Bedarf einzelne Versicherungsbeträge bei anderen Anstalten in Rückdeckung, übernimmt aber selbst Rückversicherungen nicht." Wieder andere Gegenseitigkeitsvereine übernehmen Versicherungen in Rückdeckung gegen feste Prämien, d. h. als Versicherungen ohne Anteil am Geschäftsgewinn. So bestimmt die Satzung 1912 der Mecklenb. L. V. B. in Schwerin § 3: „Die Bank kann Lebens- und Rentenversicherungen

jeder Art mittelbar und unmittelbar mit oder ohne Einschluß von Invaliditätsversicherung abschließen. Sie ist berechtigt, auch Versicherungen gegen feste Prämien in der Art abzuschließen, daß die Versicherungsnehmer nicht Mitglieder der Bank werden; doch darf die Summe der gegen feste Prämien abgeschlossenen Todesfallversicherungen 10 Prozent des Gesamtversicherungsbestandes nicht übersteigen." Eine ähnliche Bestimmung haben auch die Deutsche L. V. in Potsdam, die Deutsche Militd. u. L. V. A. in Hannover und andere getroffen. Die genannten Gegenseitigkeitsvereine haben bis jetzt keine Rückversicherungen mit Gewinnbeteiligung, sondern nur Rückversicherungen ohne Gewinnbeteiligung abgeschlossen. Die Braunschweig. L. V. A. trifft in ihrer Satzung seit 1910 § 3 die Bestimmung: „Rückversicherungen sowie Versicherungen nach Tarifen ohne Gewinnbeteiligung zu festen Prämien, die insgesamt höchstens 20 Prozent des Gesamtbestandes der Anstalt ausmachen dürfen, gewähren die Mitgliedschaft nicht; die Versicherungen zu festen Prämien dürfen ihrerseits höchstens 10 Prozent des Bestandes an Todesfallversicherungen ausmachen." Die Bestimmung ist hauptsächlich deswegen interessant, weil hier klar ausgesprochen ist, daß auch in dem Falle, wo eine Rückversicherung mit Gewinnbeteiligung abgeschlossen wird, der Rückversicherer trotzdem nicht Mitglied des Gegenseitigkeitsvereins wird. Auch in dem zwischen den Mitgliedern des Rückversicherungsverbandes Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften abgeschlossenen Rückversicherungsvertrage vom Jahre 1876 ist vereinbart worden, [29]) daß, „soweit eine der nach dem Rückversicherungsvertrage rückversichernden Gesellschaften eine Gegenseitigkeitsgesellschaft ist, die rückversicherte Gesellschaft durch Abschluß einer Rückversicherung bei dieser Gegenseitigkeitsgesellschaft nicht Mitglied der letzteren wird und nicht die Rechte und Pflichten übernimmt, welche den Mitgliedern der rückversichernden Gegenseitigkeitsgesellschaft nach den Statuten, Versicherungsbedingungen oder sonstigen Einrichtungen der letzteren zustehen resp. obliegen, daß vielmehr Leistung und Gegenleistung der rückversicherten und der rückversichernden Gesellschaft, auch wenn letztere eine Gegenseitigkeitsgesellschaft ist, nur durch die Bestimmungen des Rückversicherungsvertrages bestimmt und stets fest begrenzt wird. Die rückversicherte Gesellschaft hat auch in keinem Falle Anspruch darauf, an demjenigen Gewinnanteile beteiligt zu werden, welchen die rückversichernden Gesellschaften allen ihren Versicherten oder einem Teile derselben gewähren. Soweit die rückversicherte Gesellschaft nach der von ihr ausgestellten Hauptpolice über die Versicherung, auf welche nach dem Rückversicherungsvertrage rückversichert worden ist, dem bei ihr Versicherten einen Anteil an dem Gewinne der rückversicherten Gesellschaft bewilligt hat, berührt dieses Verhältnis die rückversichernden Gesellschaften in keiner Weise, und die letzteren sind nicht verpflichtet, zu den Dividenden, Gewinnanteilen u. dgl., welche die rückversicherte Gesell-

[29]) § 6, 5 des Rückversicherungsvertrages.

schaft ihren Versicherten gewährt, in irgend einer Weise beizutragen."

Die Prämienreserve.

Bekanntlich ist die Prämienreserve oder das Deckungskapital einer Versicherung der Teil der bezahlten Prämien, der nach den Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und rechnungsmäßiger Zinsfuß) zur Deckung der künftigen Verpflichtungen der Gesellschaft aus der Versicherung zurückgestellt werden muß.[30]) Die Prämienreserve stellt den Barwert der zukünftigen Verpflichtungen dar, soweit diese nicht in den erwartungsmäßigen zukünftigen Prämieneinnahmen Deckung finden. Sie hängt daher von der gewählten Sterbetafel sowie dem Zinsfuß ab, mit dem die erwartungsmäßig nach dieser Sterbetafel in Zukunft fällig werdenden Versicherungssummen diskontiert werden.

In der Geschichte der deutschen Lebensrückversicherung spielt hauptsächlich die Frage eine große Rolle, ob der Zedent oder der Rückversicherer die Prämienreserven berechnen, verwahren und verwalten soll. In den Anfängen der Lebensrückversicherung kümmerte sich in der Regel der Zedent nicht um die Prämienreserve. Er zahlte dem Rückversicherer pro rata der rückversicherten Summe dieselbe Prämie, welche der Versicherte für die Hauptversicherung entrichtete. Die natürliche Folge davon war, daß der Rückversicherer die Prämienreserve für die rückversicherten Summen in seinen Händen hatte und selbst verwaltete. Es kam jedoch auch vor, daß der Zedent die Prämienreserve berechnete und verwaltete. Der Mächtigere entschied die Frage zu seinen Gunsten. Brennend wurde die Frage durch den Zusammenbruch von Rückversicherern, wodurch der Zedent gezwungen wurde, auch für die rückversicherte Summe die Prämienreserve aus eigenen Mitteln zurückzustellen, wenn von dem Rückversicherer nichts zu erlangen war. Ein Beispiel dafür bot der Konkurs der englischen Gesellschaft Albert (cf. S. 44). Man sah allmählich ein, daß es dem Interesse des Direktversicherers nicht entsprach, die Prämienreserve in den Händen des Rückversicherers zu belassen. Der Direktversicherer sucht Deckung für das Risiko, welches er trägt und für eigene Rechnung nicht allein tragen kann oder will, hat aber kein Bedürfnis, die Verwaltung eines Teiles seines Vermögens, als welches er vielfach auch die der rückversicherten Summe entsprechende Prämienreserve ansieht, an eine andere Gesellschaft abzutreten. Diese Auffassung finden wir bereits um das Jahr 1870 und sehen sie verwirklicht in den Rechnungsabschlüssen der Gesellschaften. Bis zum Jahre 1890 ist die große Anzahl der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften allmählich dazu übergegangen, die am Jahresschlusse zurückzustellenden Prämienreserven nicht mehr, wie früher fast allgemein geschah, netto, d. h. abzüglich des Anteils der Rückversicherer, sondern mit ihrem vollen Betrage, also einschließlich des

[30]) Drucksachen der Karlsruher L. V.

auf die Rückversicherungen entfallenden Reserveanteils in die Ausgaben und unter die Passiva einzustellen, andrerseits aber diesen in der Verwaltung anderer Versicherungsgesellschaften befindlichen Reserveanteil den letzteren zu belasten. Aber auch die Aufbewahrung und Verwaltung der Prämienreserven für die rückgedeckten Summen ging allmählich in die Hände der Direktversicherer über. Bereits die im Rückversicherungsverbande Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften vereinigten Mitglieder haben es durchgeführt, daß die Prämienreserve für die rückversicherten Summen von dem Zedenten berechnet, aufbewahrt und verwaltet wurden. Dies war denn auch die in Deutschland herrschende Praxis, als das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 in seinem § 58 bestimmte: „Bei Rückversicherungen hat das rückversicherte Unternehmen die Prämienreserve auch für die in Rückversicherung gegebenen Summen nach den Vorschriften der §§ 56, 57 zu berechnen sowie selbst aufzubewahren und zu verwalten." Dazu bestimmen die Vorschriften über die Rechnungslegung der vom Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung beaufsichtigten größeren Lebensversicherungsunternehmungen vom 2. Juni 1902, [31]) daß als Prämienreserve in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie in der Bilanz nur die in eigener Verwaltung befindlichen Beträge geführt werden sollen. Für alle bis zum Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossenen Versicherungen sollen die Prämienreserven unter Berücksichtigung der geltenden Rückversicherungsverträge eingestellt werden. Bei den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossenen Versicherungen sollen die Prämienreserven für alle selbst abgeschlossenen Versicherungen einschließlich der hiervon in Rückdeckung gegebenen Summen unter der Position Prämienreserve nachgewiesen werden; für die in Rückdeckung übernommenen Versicherungen aber, soweit die Prämienreserven abzugeben sind, sollen diese Prämienreserven in der Gewinn- und Verlustrechnung bei den Vergütungen für in Rückdeckung übernommene Versicherungen verrechnet werden, also auch in der Bilanz nicht bei den Prämienreserven erscheinen. Diese Vorschriften haben bei den Gesellschaften zu einer verschiedenen Behandlung der Prämienreserven Anlaß gegeben. Ein Teil der Gesellschaften läßt die Prämienreserven in fremder Verwaltung ganz aus der Rechnung fort, während die übrigen Gesellschaften dieselben in die Gewinn- und Verlustrechnung sowie in die Bilanz vielfach unter dem Namen „Reserve für rückgedeckte Versicherungen" aufgenommen haben. Ich halte letzteres Verfahren für richtiger, weil durch dasselbe der Umfang der für künftige Verpflichtungen des Direktversicherers vorhandenen Deckungsmittel klarer in der Rechnung zum Ausdruck kommt, als bei dem ersteren Verfahren. Auf einen anderen gegen früher abweichenden Standpunkt hinsichtlich der Behandlung der Prämienreserven in den Rechnungsabschlüssen der Gesellschaften hat sich das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatver-

[31]) Dazu auch Versicherungsstatistik 1910, S. 33 und 34.

sicherung durch einen im Jahre 1908 veröffentlichten Entwurf[32]) gestellt. Danach soll die volle rechnungsmäßige Prämienreserve für den gesamten Bestand an selbst abgeschlossenen und in Rückdeckung übernommenen Versicherungen in die Gewinn- und Verlustrechnung eingestellt werden. Dabei ist es gleichgültig, ob die volle rechnungsmäßige Prämienreserve sich in Verwahrung der berichterstattenden Gesellschaft oder einer anderen Unternehmung befindet. In den Bilanzen sollen indessen als Prämienreserve diejenigen Beträge nachgewiesen werden, welche sich am Jahresschlusse tatsächlich in der Verwaltung in Verwahrung der berichterstattenden Gesellschaft befinden; wegen § 58 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird dieser Betrag vielfach nicht mit der nach Abzug des Anteils der Rückversicherer verbleibenden Prämienreserve übereinstimmen, in den Bilanzen werden also häufig als Prämienreserven andere Beträge einzustellen sein wie in die Gewinn- und Verlustrechnung. Der zahlenmäßige Zusammenhang zwischen beiden Posten soll in dem Bilanzformular derart dargestellt werden:

Bilanz.

III. Prämienreserven in eigener Verwaltung und Verwahrung:

1. Prämienreserven für selbst abgeschlossene und in Rückdeckung übernommene Versicherungen (abzüglich der Anteile der Rückversicherer) . . . . . .
2. Hierzu die in eigener Verwaltung behaltene Prämienreserve für in Rückdeckung gegebene Anteile . . . . . .
3. Hiervon ab: die in Verwaltung des Erstversicherers oder der retrozedierenden Gesellschaft verbliebene Prämienreserve für übernommene Rückversicherungen in eigener Rechnung . . . . . .

Bleibt Prämienreserve in Verwahrung und Verwaltung der Gesellschaft . . . . . .

Die Einführung dieses Rechnungsschemas wäre für unsere deutschen Verhältnisse zu begrüßen.

Verwaltungskosten.

Einen beträchtlichen Posten der Jahresausgaben einer Lebens- bezw. einer Lebensrückversicherungsgesellschaft bilden die Verwaltungskosten und darunter als Hauptbestandteil die Provision. Bis um das Jahr 1865 wurden von den deutschen Gesellschaften nur für

[32]) Mit Bekanntmachung vom 4. August 1908 im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 182, wonach seit dem Jahre 1905 im Auftrage der beteiligten Regierungen von Vertretern der mit der Beaufsichtigung des privaten Versicherungswesens befaßten Behörden Oesterreichs, der Schweiz, Ungarns und des Deutschen Reiches Verhandlungen über die Schaffung einer einheitlichen Form für die diesen Aufsichtsbehörden von den Versicherungsunternehmungen zu legenden Jahresrechnungen gepflogen werden.

die ganze Dauer der Versicherung eine gleichbleibende Provision von der Prämie, und zwar in der Regel von 6—8 Prozent der Prämie gezahlt. Diesen Modus, den die Direktversicherer gegenüber ihren Vertretern, die dadurch ohne Zweifel in einem festeren Verhältnis zur Gesellschaft standen wie heutzutage, anwandten, finden wir auch in den älteren Rückversicherungsverträgen. Es hatte dieser Modus den Vorteil, den Vertreter finanziell an dem Fortbestande der bestehenden Versicherungen zu interessieren und ihn an die Gesellschaft zu ketten. Man sah jedoch bald ein — und diese Wandlung ging um das Jahr 1865 fast gleichmäßig bei allen deutschen Gesellschaften vor sich —, daß eine Provision von 6—8 Prozent der Prämie eine unzureichende Entschädigung für denjenigen war, der, ohne dauernd das Prämieninkasso zu besorgen, die Versicherung vermittelte, dagegen eine übermäßig hohe Vergütung für denjenigen, der lediglich die Prämien einkassierte. Diese Erwägung führte dazu, die gleichbleibende Provision (Inkasso-Provision) herabzusetzen auf gleichmäßig 2—4 Prozent, den übrigen Teil aber zu kapitalisieren und als eine einmalige im ersten Versicherungsjahre zahlbare Abschlußprovision für die Vermittlung der Versicherungen zu gewähren. Dieser Modus der Teilung der Provision in eine Abschluß- und Inkasso-Provision findet sich heute fast allgemein bei den deutschen Gesellschaften und ist auch übergegangen in die Rückversicherungsverträge. Wenn auch dieses Verfahren der Gesellschaften für das Jahr des Abschlusses der Versicherung große Opfer auferlegt, Opfer, welche die Hauptursache für geringe Ueberschüsse oder gar Fehlbeträge in der Jahresrechnung bei meistens jüngeren Gesellschaften sind, welche auf eine große Neuproduktion rechnen, so ist doch mit diesem Verfahren — so paradox es auch klingen mag — den Interessen der Gesellschaften ein wesentlicher Dienst erwiesen. Der ungeheuere Aufschwung des Neugeschäftes ist eine der notwendigen Folgen des Ueberganges zu dem Verfahren der Teilung der Provision in eine Abschluß- und Inkassoprovision. Die Rückversicherer, die dem Beispiel der Direktversicherer gefolgt sind, haben an diesem Aufschwung des Neugeschäftes teilgenommen. Dieses Verfahren legt ihnen aber auch wie den Direktversicherern für das Jahr des Abschlusses der Versicherung große Kosten auf, welche namentlich von den jüngeren Gesellschaften oder solchen Gesellschaften, welche einen kleinen Versicherungsbestand haben, im Gegensatz zu den größeren, welche die Abschlußprovisionen bereits aus früheren Gewinnüberschüssen decken können, unangenehm empfunden werden und vielfach zur Einführung der Zillmerschen Methode geführt haben. Der Streit über die Zulässigkeit dieser Methode hat jahrzehntelang getobt und ist auch heute noch nicht erledigt. Es muß jedoch konstatiert werden, daß unter dem Schutz dieser Methode eine Reihe von Gesellschaften, die heute von dieser Methode keinen Gebrauch mehr machen, groß geworden sind. Ich nenne nur als Beispiele unter den direkt arbeitenden Gesellschaften die Germania in Stettin, welche zuerst die Zillmer'sche Methode einführte und infolge der unausgesetzten Angriffe seitens einiger älterer Gesellschaften im

Jahre 1883 sich entschloß, für die von diesem Zeitpunkte an abgeschlossenen Versicherungen die Zillmer'sche Methode zu verlassen, unter den Rückversicherungsgesellschaften die Münchener Rück V. G. Wenn nun auch das Versicherungsaufsichtsgesetz in seinem § 11 die Zillmerei nicht verboten hat, die meisten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften und mit ihnen die meisten deutschen Rückversicherungsgesellschaften wenden die Zillmer'sche Methode nicht mehr an. Nach den Rechnungsvorschriften des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung in Berlin muß diese Tatsache in dem Geschäftsbericht jeder Lebensversicherungs- bezw. Lebensrückversicherungsgesellschaft konstatiert werden.

Unter den vertragsmäßigen Vergütungen der Rückversicherer spielen die Provisionen - Abschluß- und Inkassoprovisionen — die Hauptrolle. Nur vereinzelt finden sich noch andere Posten, wie Zuschüsse zu den Verwaltungskosten (besonders bei den Gesellschaften, die Quotenrückversicherungsverträge abgeschlossen haben), Anteile der Rückversicherer an den ärztlichen Honoraren für die Untersuchung der Assekuranten (z. B. bei der Berlinischen L. V. G.).

Maximum und Selbstbehalt.

Begriffe.

Unter Maximum ist zu verstehen der Höchstbetrag der Versicherungssumme, welchen eine Gesellschaft auf ein Leben (brutto) übernimmt. Man spricht daher vielfach vom Brutto-Maximum im Gegensatz zum Netto-Maximum oder Selbstbehalt, dem Höchstbetrag der Versicherungssumme, welchen eine Gesellschaft auf ein Leben für eigene Rechnung übernimmt.

Notwendigke des Maximur

Für die Aktiengesellschaften ist die Frage des Maximums von geringerer Bedeutung als für die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Wie schon früher, so herrscht daher auch heute noch bei den Aktiengesellschaften hinsichtlich der Festlegung eines Maximums eine ziemliche Freiheit. Sie bestimmen in der Regel überhaupt kein Maximum, sondern überlassen es im speziellen Fall der Direktion, manchmal der Direktion und dem Aufsichtsrat, ob eine nach den Mitteln der Gesellschaft besonders hohe Versicherungssumme zu übernehmen sei. Die kleinere Aktiengesellschaft — nur kleinere Gesellschaften kämen m. E. für die Feststellung eines Maximums in Betracht — besitzt in ihrem Aktienkapital in der Regel eine genügende Sicherheitsreserve für eventuelle Verluste, die sich aus der Uebernahme hoher Versicherungssummen ergeben könnten, um so mehr, wenn die Gesellschaft noch von der Rückversicherung Gebrauch macht. Im Gegensatz hierzu muß von dem kleineren Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit auch dann, wenn er den Selbstbehalt niedrig ansetzt und den Exzedenten rückversichert, ein Maximum gefordert werden. Diese Ansicht hat auch das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin (Entscheidung vom 20. Dezember 1910) bei einer Gegenseitigkeits-Anstalt vertreten, die eine Erhöhung des Maximums von 50,000 Mark auf 100,000 Mark beantragt hatte. Da der Frage des Maximums in der Praxis heute vielfach nicht mehr die Aufmerksamkeit geschenkt wird wie früher und die An-

sicht ausgesprochen wird, daß auch ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit von jeder Beschränkung der Brutto-Versicherungssumme absehen könne, so sei in kurzen Zügen auf diese interessante Entscheidung des Amtes eingegangen. Die Gesellschaft hatte u. a. ihren Antrag auf Erhöhung des Maximums damit begründet, daß der Selbstbehalt der Anstalt wie bisher 15,000 Mark betrage und der Exzedent bei einer leistungsfähigen Rückversicherungsgesellschaft untergebracht werde. Die für die höheren Summen zu nehmende Rückversicherung sei einer völligen Entlastung des Rückversicherten gleichwertig, so daß also bei der Prüfung der Frage, ob eine bedenkliche, bei ungünstigem Verlauf für den Geschäftsstand der Anstalt bedrohliche Zusammensetzung der Risiken vorliege, die rückversicherten Beträge ohne weiteres unbeachtet bleiben könnten. Das Kaiserliche Aufsichtsamt hat sich mit Recht dieser Ansicht nicht angeschlossen und dem Antrage auf Erhöhung des Maximums nicht stattgegeben. „An den dem Versicherungsnehmer gegenüber eingegangenen Verpflichtungen wird dadurch, daß ein Teil der Versicherungssumme rückgedeckt ist, rechtlich nichts geändert. Der Erstversicherer bleibt in voller Höhe und allein haftbar. In wirtschaftlicher Beziehung ist die Tatsache der Rückversicherung allerdings von erheblicher Bedeutung, indes nur so lange, als der Rückversicherer leistungsfähig ist und Zweifel über die Tragweite des Rückversicherungs-Vertrages nicht entstehen. Trifft eine dieser Voraussetzungen nicht oder nicht mehr zu, so wirkt die vereinbarte Rückdeckung nicht völlig entlastend.“ [33]) Es kann der Fall eintreten, daß sich der Erstversicherer gezwungen sieht, den in Rückdeckung gegebenen Teil der Versicherungssumme aus eigenen Mitteln ohne Aussicht auf Wiedererstattung aufzubringen. Diese Gefahr wird zwar mit Rücksicht auf § 58 des V. A. G. im Laufe der Zeit geringer werden, die Geschichte der Lebensversicherung kennt jedoch Beispiele, daß die rückversicherte Gesellschaft eigene Mittel für die Prämienreserve, welche sich für die rückversicherte Summe in der Verwahrung und Verwaltung des Rückversicherers befand, bereitstellen mußte.

renzung des ximums und lbstbehalts.

Nur vereinzelt finden sich in den neueren Satzungen der deutschen Gesellschaften Bestimmungen über die Begrenzung des Maximums und Selbstbehalts. Bei den Aktiengesellschaften mangeln sie vollständig, dagegen bestimmen häufig die Gegenseitigkeitsvereine in ihren Satzungen, welche Organe zur Festsetzung des Maximums und Selbstbehaltes zuständig sind. In der Regel ist es der Aufsichtsrat, es gibt aber auch Gesellschaften, bei denen die Festsetzung des Maximums und Selbstbehaltes zur Zuständigkeit der Mitgliedervertretung gehört.

twendigkeit es Selbstbehaltes.

Von größerer praktischer Bedeutung als das Maximum ist für die Lebensrückversicherung der Selbstbehalt. Jede Lebensversicherungsgesellschaft muß einen Höchstbetrag der Versicherungssumme feststellen, über welchen hinaus sie auf ein Leben für eigene Rech-

[33]) Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, 10. Jahrgang, 1911, S. 14.

nung nicht zeichnet, und zugleich Bestimmungen darüber treffen, was mit den Versicherungssummen werden soll, welche den festgesetzten Selbstbehalt überschreiten. Im Lebensversicherungsgschäfte ist weniger die Anzahl der Sterbefälle — da sie „sich in einem gewissermaßen berechenbaren Verhältnisse ereignen" —, als die Größe der einzelnen Verluste zu fürchten. Es ist daher eine der ersten Regeln des soliden Versicherers, eine Grenze in seinem Engagement auf das einzelne Leben zu bestimmen. Im allgemeinen ist diese bei den deutschen Gesellschaften weit gesteckt, der Selbstbehalt ist bei der großen Anzahl der deutschen Gesellschaften ziemlich hoch. Man stellt sich auf den Standpunkt, daß die Sterblichkeit unter den mit höheren Summen Versicherten eine günstigere sei, als unter den mit niedrigeren Summen Versicherten, weil die wirtschaftlich Stärkeren höhere Versicherungsummen wählen und infolge der besseren Lebensverhältnisse die begehrenswerteren Risiken seien. Dies angenommen, wird man diese Begründung nur gelten lassen können, wenn eine entsprechende Anzahl von Personen mit höheren Summen versichert ist. Nur dann ist es wahrscheinlich, daß die Sterblichkeit normal verlaufen wird. Das Gesetz der großen Zahl gilt auch hier. Es ist nicht zu verwundern, wenn eine Gesellschaft, die nur wenige Personen mit höheren Summen versichert hat, große Sterblichkeitsverluste erleidet, weil zufällig von den mit höheren Summen Versicherten in einem Jahre mehrere Personen sterben. Die Versicherung hoher Summen auf ein Leben hat in Deutschland ohne Zweifel große Fortschritte gemacht. Leider läßt sich diese Tatsache nicht für eine große Anzahl von deutschen Gesellschaften in einer zusammenfassenden Tabelle nachweisen, da die Veröffentlichungen der deutschen Gesellschaften nach dieser Richtung nicht die nötigen Anhaltspunkte bieten. Ich mußte mich daher darauf beschränken, an einer der großen Aktiengesellschaften, der Germania in Stettin (cfr. nächste Seite) den Nachweis zu führen, wie im Laufe der Zeit eine allmähliche Aenderung in der Zusammensetzung des Versicherungsbestandes nach der Personenzahl und Summenziffer vor sich gegangen ist. Wenn sich in dieser Tabelle auch Einflüsse, wie die Festsetzung einer Mindestversicherungssumme und eines Maximums, geltend machen, so ist doch daraus ersichtlich, daß die höheren Versicherungsummen im Versicherungsbestande nicht nur absolut, sondern auch prozentual bedeutend zugenommen haben. Trotzdem ist die Zahl der mit höheren Summen Versicherten selbst bei einer so großen und leistungsfähigen Gesellschaft, wie die Germania, noch gering. Es liegt auf der Hand, daß der Zufall die Sterblichkeit unter einer so geringen Zahl von Personen beherrscht. Was von der Germania gilt, ist für die weitaus große Zahl der übrigen vielfach kleineren Gesellschaften selbstverständlich. Es läßt sich mit den Prinzipien eines soliden Geschäftes nicht vereinbaren, sich dem Zufall zu überlassen, wenn es Mittel gibt, diesen auszuschalten. Nun ist es ja richtig, daß die durch die Sterblichkeit von hochversicherten Personen entstandenen Verluste sich im Laufe der Zeit wieder ausgleichen können, aber diese Sterblichkeitsverluste üben einen ungünstigen Einfluß auf die Gleich-

Stettin, Germania.

Nach der Anzahl der versicherten Personen und dem Betrage der versicherten Summen verteilen sich die Todesfallversicherungen

	Bis 3,000 Mark				3,001—10,000 Mark				10,001—20,000 Mark				20,001—30,000 Mark				über 30,000 Mark			
	auf Personen		Summen		Personen		Summen		Personen		Summen		Personen		Summen		Personen		Summen	
	absolut	in % der versichert. Personen	absolut ℳ	in % der versicherten Summen	absolut	in % der versichert. Personen	absolut ℳ	in % der versicherten Summen	absolut	in % der versichert. Personen	absolut ℳ	in % der versicherten Summen	absolut	in % der versichert. Personen	absolut ℳ	in % der versicherten Summen	absolut	in % der versichert. Personen	absolut ℳ	in % der versicherten Summen
1875	79,845	88.20	93,428,768	48.93	8,108	8.96	47,237,050	24.74	1,939	2.14	28,144,855	14.74	477	0.53	13,156,589	6.89	158	0.17	8,984,181	4.70
1880	75,828	85.10	94,524,830	43.03	10,295	11.55	62,978,542	28.67	2,212	2.48	33,241,199	15.13	551	0.61	15,363,336	6.99	217	0.25	13,558,576	6.18
1885	79,050	80.71	106,985,210	37.35	14,985	15.30	96,224,505	33.59	2,910	2.97	45,536,403	15.90	670	0.68	18,775,478	6.55	328	0.34	18,930,494	6.61
1890	87,775	76.78	128,513,881	34.29	21,700	18.98	141,108,719	37.65	3,564	3.12	56,982,489	15.20	821	0.72	22,916,979	6.11	467	0.40	25,305,554	6.75
1895	92,254	72.43	144,825,023	30.99	28,826	22.65	187,146,879	40.04	4,534	3.56	73,445,971	15.71	988	0.78	27,214,845	5.82	660	0.52	34,732,005	7.44
1900	93,506	68.04	154,813,872	27.56	36,323	26.43	235,374,868	41.89	5,424	3.95	87,560,086	15.58	1,236	0.90	33,602,626	5.98	942	0.68	50,472,633	8.99
1905	108,229	67.02	166,997,281	24.99	44,093	27.31	286,561,104	42.88	6,404	3.97	103,990,334	15.56	1,489	0.92	40,387,542	6.04	1,263	0.78	70,275,043	10.53
1910	105,727	61.91	176,270,468	21.78	53,638	31.41	349,689,112	43.20	7,740	4.53	126,278,460	15.60	1,873	1.10	50,245,084	6.21	1,786	1.05	106,979,185	13.21

mäßigkeit der Ueberschüsse aus. Extrareserven könnten an und für sich diese Gleichmäßigkeit der Ueberschüsse herstellen, das tauglichere Mittel aber ist m. E. die Feststellung eines Selbstbehaltes und die Rückversicherung des Exzedenten.

Grundsätze für die Festsetzung des Maximum und Selbstbehaltes.

Die Theorie des Selbstbehaltes hat schon eine Reihe von namhaften Mathematikern, darunter Laurent und Landré und auch den Amsterdamer Versicherungskongreß im Jahre 1912 beschäftigt. Landré kommt zu dem Resultat, daß „das Doppelte des mittleren versicherten Betrages ein zutreffendes Maximum (im Sinne des Selbstbehaltes) sein dürfte." Demgegenüber stellt Birger Meidell auf dem Kongreß den Satz auf: „Das Maximum ist immer größer als das Doppelte des mittleren versicherten Betrages."

Daß damit den Gesellschaften eine genaue mathematische Formel für die Festsetzung des Selbstbehaltes gegeben wäre, läßt sich nicht behaupten. Der Selbstbehalt hat sich denn auch vollkommen unabhängig von der mathematischen Theorie in der Praxis entwickelt. Ein Studium der Selbstbehalte bei den verschiedenen Gesellschaften liefert den Beweis, daß die Frage der Festsetzung des Selbstbehaltes eine reine Ermessensfrage ist. Nur allgemeine Gesichtspunkte waren für die Bestimmung des Selbstbehaltes nicht nur im Laufe der Zeit bei den verschiedenen Gesellschaften, sondern selbst bei einer und derselben Gesellschaft maßgebend. Es ist schwierig, diese Gesichtspunkte zusammenstellen und daraus Schlüsse für die Zukunft ziehen zu wollen. Bei jeder einzelnen Gesellschaft wird man die geschäftliche und finanzielle Situation in Betracht ziehen müssen und die Entscheidung für jede einzelne Gesellschaft nur nach billigem Ermessen treffen können. Interessant ist es in dieser Beziehung, nach welchen Gesichtspunkten die großen deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Laufe der Zeit Maximum und Selbstbehalt festgesetzt haben. Maßgebend waren die Anzahl der Versicherten überhaupt, die Höhe der überhaupt übernommenen Versicherungssummen und die Prämieneinnahme. So begründete z. B. die Alte Stuttgarter, als sie im Jahre 1876 den Selbstbehalt von Mark 48,000 auf Mark 60,000 erhöhte, diese Maßnahme damit, daß die Gesellschaft im Jahre 1869, in dem sie den Selbstbehalt auf Mark 48,000 festsetzte, 13,536 Versicherte mit Mark 51,428,600 Versicherungssumme und einer Prämieneinnahme von Mark 1,732,877 zählte, im Oktober 1876 aber der Stand 23,437 Versicherte mit Mark 107,189,000 Versicherungssumme und einer Prämieneinnahme von Mark 3,600,000 war. Diese und eine ähnliche Begründung für die Erhöhung eines Selbstbehaltes findet sich in den Rechenschaftsberichten der deutschen Gesellschaften häufig. Es wurde jedoch bald erkannt, daß nicht nur die Zahl der Versicherten im ganzen, sondern die Anzahl der mit höheren Summen Versicherten und das Angebot von Versicherungen mit höheren Summen für die Beurteilung der Höhe des Selbstbehaltes von Bedeutung ist. Es muß eben auch, wie in der Versicherung überhaupt, so auch in der Lebensrückversicherung, dem Gesetz der großen Zahl Geltung verschafft werden. Vielfach haben auch Konkurrenzrücksichten bei der Festsetzung des Maximums und Selbstbehaltes mitgewirkt. So

haben z. B. die Gothaer Lebens V. B. und die Alte Stuttgarter im Jahre 1875 ihr Maximum auf Mark 60,000, die Gothaer Lebens V. B. im Jahre 1882, bald darauf die Alte Stuttgarter im Jahre 1884 ihr Maximum auf Mark 100,000 festgesetzt.

Bei der Bestimmung des Selbstbehaltes müssen aber m. E. noch andere Gesichtspunkte maßgebend sein, die bis jetzt wenigstens bei unseren deutschen Gesellschaften noch weniger Beachtung gefunden haben als im Auslande. Auch die deutschen Gesellschaften sollten sich mehr den individuellen Verhältnissen der einzelnen Versicherungen anpassen. Nur vereinzelt finden sich in den Lebensrückversicherungsverträgen Selbstbehalte, welche auf das Alter des Versicherten, die Versicherungsart, eine eventuelle Kumulation des gleichen Risikos in der Lebens- und Unfallversicherung und auf den Ausfall der ärztlichen Untersuchung Rücksicht nehmen. Daß endlich bei der Festsetzung des Selbstbehaltes auch die etwa vorhandenen freien Mittel der Gesellschaften mit in Betracht gezogen werden müssen, ist selbstverständlich.

Maximum und Selbstbehalt

in der

großen Todesfallversicherung

(festgestellt nach den Satzungen, Prospekten und Rechenschaftsberichten der Gesellschaften).

Deutsche Gegenseitigkeits-Vereine.

Stuttgart, Alte Stuttgarter.

Jahr	Maximum	Jahr	Selbstbehalt
1854	fl. 10,000.—	1854	fl. 4,000.—
1855	„ 14,000.—	1855	„ 5,000.—
1856	„ 17,500.—	1856	„ 6,000.—
		1858	„ 7,000.—
		1859	„ 8,000.—
		1860	„ 10,000.—
1862	„ 28,000.—	1863	„ 12,000.—
		1867	„ 17,500.—
		1868	„ 21,000.—
		1869	„ 28,000.—
1870	„ 35,000.—	1870	„ 28,000.—
1875	ℳ 60,000	1875	ℳ 48,000.—
		1876	„ 60,000.—
1884	„ 100,000.—	1884	„ 70,000.—
		1886	„ 100,000.—
1906	unbeschränkt	1906	„ 100,000.—

Bemerkung: Die Alte Stuttgarter hat demnach jedesmal, wenn der Selbstbehalt das Maximum erreichte, also in den Jahren 1869, 1876 und 1886 die Rückversicherung eingestellt und in dem Moment wieder aufgenommen, wo das Maximum höher war als der Selbstbehalt.

Gotha, Gothaer Lebens V. B.

Jahr 1829	5,000 Tlr.	Maximum und Selbstbehalt	
1838	10,000 „	„ „ „	
1856	15,000 „	„ „ „	
1866	20,000 „	„ „ „	
1875	60,000 ℳ	„ „ „	
seit 1882	10,000 „	„ „ „	
seit 1882	100,000 „	„ „ „	

Stuttgart, Allg. Renten A.

1855	10,000 fl.	Selbstbehalt. Kein Maximum festgesetzt.
1871	10,000 „	Selbstbehalt. Kein Maximum.

Der Verwaltungsrat hat auch innerhalb dieses Selbstbehaltes auf die teilweise Rückversicherung größerer Beträge Bedacht zu nehmen, solange die Gesamtsumme der eingegangenen Versicherungen und der anzulegende Sicherheitsfonds die Maßregel nicht überflüssig macht.

Braunschweig, Braunschweig. L. V. A.

1869	5,000 Tlr.	Maximum und Selbstbehalt
1883	15,000 ℳ	„ „ „
1902	50,000 „	Maximum. 15,000 ℳ Selbstbehalt.

Halle, Iduna.

1862	6,000 Tlr.	Selbstbehalt
1870	6,000 „	„
1885	30,000 ℳ	„

Schwerin, Meckl. L. V. B.

1865		Das Maximum einer Versicherung auf das Leben einer Person ist zurzeit und bis dahin, daß die Gesamtversicherungssumme den Betrag einer Million Taler erreicht hat, auf 5000 Taler festgesetzt. Steigt die Gesamtversicherungssumme über eine Million, so ist eine Erhöhung des obigen Maximums nach Ermessen des Verwaltungsrats statthaft bis zum Betrage von 10,000 Taler als höchste Versicherungssumme auf ein einzelnes Leben.
1873	10,000 Tlr.	Maximum und Selbstbehalt bei Versicherungen a. Lebenszeit mit Dividende.
	3,000 „	Maximum und Selbstbehalt bei Versicherungen auf kurze Zeit ohne Dividende.
1883	30,000 ℳ	Maximum und Selbstbehalt
1885	30,000 „	Selbstbehalt. Maximum unbestimmt.

Deutsche Aktiengesellschaften.

Berlin, Preußische L. V. A. G.			
1875	18,000	ℳ	Selbstbehalt
Berlin, Friedrich Wilhelm.			
1880	30,000	ℳ	„
1898	50,000	„	„
Erfurt, Thuringia.			
1863	6,000	Tlr.	„
Frankfurt, Providentia.			
1863	12,000	fl.	„
Magdeburg, Magd. L. V. G.			
1860	10,000	Tlr.	„
Nürnberg, Nürnberger L. V. B.			
1886	12,000	ℳ	„
1892	12,000	„	„
Berlin, Berlinische L. V. G.			
1836	10,000	Tlr.	„
1875	60,000	ℳ	„
1900	100,000	„	„
Leipzig, Teutonia.			
1882	30,000	ℳ	„
1884	40,000	„	„
1887	45,000	„	„
1895	45,000	„	bei Versicherungen, welche sich nicht auf die Kriegsgefahr erstrecken.
	20,000	„	bei Versicherungen, welche sich auf die Kriegsgefahr erstrecken.
1905	30,000	„	Selbstbehalt.
1908	40,000	„	„
Lübeck, Deutsche L. V. G.			
1833	30,000	ℳ Crt.	Maximum und Selbstbehalt
1847	30,000	„ „	„ „ „
1857	30,000	„ „	Selbstbehalt. Festsetzung des Maximums der Direktion für jeden Fall vorbehalten.
1872	36,000	„	Selbstbehalt. Festsetzung des Maximums dem Verwaltungsrat für jeden Fall vorbehalten, unter gleichzeitiger Rückversicherung des Exzedenten.

Stettin, Germania.

1860	10,000 Tlr.	Selbstbehalt. Der Exzedent, ev. in geeigneten Fällen auch mehr, wurde in Rückversicherung gegeben.
1864	15,000 „	do.
1875	45,000 ℳ	„
1894	50,000 „	„
1900	50,000 „	„

Ausländische, in Deutschland arbeitende Gesellschaften.

Amerika, New-York.

1909 Keine Versicherung auf ein einzelnes Leben soll abgeschlossen werden, wenn dadurch ein größeres Risiko als 300,000 Dollars eingegangen wird. Es wird jedoch bestimmt, daß eine größere Versicherung eingegangen werden kann, wenn der die Summe 300,000 Dollars überschießende Betrag bei zuverlässigen, vom Präsidenten zu bezeichnenden Gesellschaften prompt rückversichert wird. Es wird ferner bestimmt, daß Summen, die 300,000 Dollars überschreiten, auf ein Leben ohne Rückversicherung angenommen werden können, wenn der Verwaltungsrat es genehmigt.

Amerika, Germania.

1906 Jeder 50,000 Dollars überschreitende Versicherungsbetrag, der auf ein einziges Leben ausgestellt ist oder läuft, soll rückversichert werden in einer Gesellschaft, die zum Geschäftsbetrieb in den Vereinigten Staaten zugelassen ist.

Niederlande, Dordrecht.

1886 Das Maximum desjenigen Risikos, welches die Gesellschaft auf ein und dasselbe Leben eingeht, wird durch die Direktion unter Genehmigung des Verwaltungsrates festgestellt, dasselbe darf jedoch in keinem Falle mehr betragen, als 2½ Prozent des placierten Gesellschaftskapitals (80,000 fl.). Die Gesellschaft ist zur Annahme eines höheren Betrages befugt, ist jedoch verpflichtet, in diesem Falle das darüber Hinausgehende innerhalb eines Monats bei einer anderen Gesellschaft rückzuversichern.

VII. Die Rückversicherung bei der kleinen Versicherung.

Die Bezeichnung „kleine Versicherung" wird in den Versicherungsstatistiken des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung in Berlin lediglich für die kleine Versicherung der im allgemeinen allen Bevölkerungskreisen zugänglichen Unternehmungen verwendet. Wir wollen den Begriff „kleine Versicherung" in diesem Kapitel etwas weiter fassen und unter kleiner Versicherung verstehen eine Kapitalversicherung ohne ärztliche oder mit unvollständiger ärztlicher Untersuchung über eine niedrige Versicherungssumme. Diese Versicherung wird nicht nur bei den allgemeinen Versicherungsunternehmungen, sondern noch viel häufiger bei den Pensions- und Sterbekassen abgeschlossen. Bei den kleinen Versicherungen ist nun ein strenger Unterschied zu machen zwischen solchen, bei denen für den Versicherungsbetrieb besondere geschäftliche Einrichtungen und besondere von den bei der großen Versicherung üblichen Geschäftsgrundsätzen der Unternehmung wesentlich abweichende allgemeine Versicherungsbedingungen, Tarife und Provisionssätze eingeführt sind — man spricht dann von Volksversicherungen —, und solchen, wo diese besonderen Einrichtungen fehlen —, sonstige kleine Versicherungen (in der Hauptsache Sterbegeldversicherungen).

Es liegt auf der Hand, daß bei der kleinen Versicherung die Rückversicherung vorläufig nur eine geringe Rolle spielen kann. Ein Bedürfnis zur Rückversicherung kann für die Versicherungsgesellschaft nicht durch die Höhe des Risikos, sondern durch die große Zahl der auf einen verhältnismäßig kleinen Raum zusammengedrängten Risiken bestehen. Da nun zwar die kleine Versicherung bis heute eine große Ausbreitung gefunden hat, aber eine große Anzahl von Versicherern vorhanden ist — es schließen einige Aktiengesellschaften und allgemeine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, vor allem aber die lokalen Sterbekassen, kleine Versicherungen ab —, so ist das Rückversicherungsbedürfnis für die kleine Versicherung nur gering und findet sich eigentlich nur da, wo eine Gesellschaft auf Grund ihres Quotenrückversicherungsvertrages von ihrer Rückversicherungsgesellschaft gezwungen wird, nicht nur die großen, sondern auch die kleinen Risiken zu teilen, ferner in dem Falle, wo die Gesellschaft einen Teil ihres Gesamtgeschäftes einer anderen in totale Rückdeckung gegeben hat.

Ueber den Umfang der Rückversicherung bei der kleinen Versicherung in Deutschland läßt sich nur hinsichtlich der Volksversicherung ein einigermaßen sicheres Urteil bilden, da diese, soweit sie von den Aktiengesellschaften und den allgemeinen Gegenseitigkeitsvereinen betrieben wird, in den Statistiken des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung in Berlin ausführlich behandelt ist. Danach sind es nur die deutschen Aktiengesellschaften, die bei ihrer Volksversicherung für den Rückversicherungsverkehr in Betracht kommen. Es haben darum auch nur diese in den Tabellen

I a und b, ferner II a und b eine Darstellung gefunden. Die allgemeinen deutschen Gegenseitigkeitsvereine und die ausländischen in Deutschland arbeitenden Gesellschaften haben Volksversicherungen weder in Rückdeckung gegeben, noch genommen. Von den deutschen Gegenseitigkeitsvereinen, die nur die Angehörigen mehr oder weniger eng begrenzter Kreise versichern (Berufsvereinigungen), schließen nur einige Vereine Kapitalversicherungen ab, die als große Versicherungen zu bezeichnen sind, und diese Vereine machen auch in beschränktem Umfange von der Rückversicherung Gebrauch. Es sind dies meines Wissens die Ecclesia, Pfarrerversicherung, in Köln, die Hinterbliebenen- und Altersversorgungskasse des Vereins für Handlungskommis von 1858 (Kaufmännischer Verein) in Hamburg und die Lebensversicherungsanstalt und Sterbekassa des Deutschen Kriegerbundes in Berlin. Die überwältigende Mehrzahl von Berufsvereinigungen und lokalen Sterbekassen schließt neben Kranken- und Rentenversicherungen nur Sterbegeldversicherungen ab. Um einen ungefähren Anhaltspunkt dafür zu gewinnen, ob und wie weit auch diese — ich möchte sie kleinere Vereine nennen — von dem Institut der Rückversicherung Gebrauch machen, habe ich eine Rundfrage an die mir bekannt gewordenen — rund 130 — kleineren Vereine, die in München arbeiten, erlassen. Das Resultat der Rundfrage war, daß die kleineren Vereine im allgemeinen die Rückversicherung perhorreszieren. Bei dieser Gelegenheit machte ich auch die Erfahrung, daß einige Sterbekassen zwar formell bestehen, daß diese aber von ihrem sogenannten Rückversicherer vollständig abhängig sind. Es scheint ein sehr beliebtes Mittel zu sein, zunächst an den Vorstand und die Mitglieder von Sterbekassenvereinen, besonders an solche Vereine, die sanierungsbedürftig sind, heranzutreten und einen Rückversicherungsvertrag anzubieten. Der Schlußeffekt der ganzen Aktion ist dann die Uebernahme der Sterbekasse durch den sogenannten Rückversicherer. Im Grunde genommen ist dann die Sterbekasse nichts anderes als eine Vertretung des sogenannten Rückversicherers, die nichts anderes zu tun hat, als nur den Verkehr zwischen ihm und den Mitgliedern der Sterbekasse zu vermitteln, insbesondere die Prämien einzukassieren. Das Vermögen der Sterbekasse geht in den Besitz des sog. Rückversicherers über.

Eine der interessantesten Erscheinungen im Volksversicherungswesen ist die Deutsche Volksversicherung A.-G. in Berlin. Dieselbe ist von einer größeren Anzahl deutscher Direktversicherer im vorigen Jahre gegründet worden, die auch die Aktien der neuen Gesellschaft übernehmen. Sie strebt die Geschäftsverbindung mit Sterbekassen derart an, daß sie bestehende oder neu zu gründende Sterbekassen ganz oder teilweise in Rückdeckung übernimmt, um auf solche Weise den Kassen das ganze Sterblichkeitsrisiko oder einen Teil desselben abzunehmen und sie dadurch vor den Folgen der Schwankungen in der Sterblichkeit, die bei den kleineren Mitgliederbeständen nicht zu vermeiden sind, weil hier der versicherungstechnisch erforderliche Ausgleich fehlt, zu schützen. Im Gegen-

satz zu dem oben angeführten Falle, wo es sich um die Uebernahme der Sterbekasse durch den sogenannten Rückversicherer handelt, haben wir es hier mit einem echten Rückversicherungsverhältnis zu tun, da die Kassen ihre Stellung als selbständige Versicherungsträger bewahren sollen.

Die Todesfallversicherung ohne ärztliche Untersuchung.

Ein Problem, das noch in der Zukunft der Lösung harrt, ist die Todesfallversicherung, die bisher ohne ärztliche oder mit unvollkommener ärztlicher Untersuchung nur als kleine Versicherung betrieben wurde, auch als große Versicherung ohne ärztliche Untersuchung durchzuführen. Mehrere Gesellschaften sind dieser Frage bereits praktisch näher getreten. Für diese Arbeit ist sie insoferne von Bedeutung, als das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin im Jahre 1906 diese ganz bedeutende Erweiterung der Versicherung ohne ärztliche Untersuchung, die mit einem erheblichen Wagnisse verbunden zu sein schien, nicht ohne besondere Schutzvorkehrungen billigen zu können glaubte und mit der Versicherungsgesellschaft in Verhandlungen hierüber eintrat, daß der Höchstbetrag der auf ein Leben zu versichernden Summe, also das Maximum, auf 20,000 Mark und der Selbstbehalt auf ⅔ des zu versichernden Betrages, äußerstenfalls also 13,333.33 Mark, für eigene Risiken festgesetzt wurde. Der Spruchsenat erachtete diese Sicherheitsmaßregel nicht in jeder Beziehung für genügend und verlangte eine stärkere Rückdeckung: es wurde daher gefordert, den Selbstbehalt bei allen Versicherungen mit Todesfallrisiko ohne ärztliche Untersuchung auf 10,000 Mark Versicherungssumme zu begrenzen.

Formular-Sammlung.

Exzedenten-Rückversicherungs-Vertrag.

§ 1.

ligungsart. rweisungs-modus.

Die Gesellschaft A, im folgenden kurz Zedent genannt, verpflichtet sich, die Gesellschaft B, im folgenden kurz Rückversicherer genannt, an den von ihm direkt zu übernehmenden Versicherungen mit einer Quote von . . . . . am Exzedenten zu beteiligen.

Der Exzedent ist jener Teil der Versicherungssumme, welcher den Selbstbehalt des Zedenten übersteigt. Bei Nachversicherungen ist zur Bestimmung des Selbstbehaltes der Betrag der Vorversicherungen mit in Rechnung zu ziehen. Das Maximum des Selbstbehaltes des Zedenten beträgt . . . . . .

Der Rückversicherer verpflichtet sich, die ihm überwiesenen Rückversicherungen bis zur Höhe des Selbstbehaltes des Zedenten obligatorisch zu übernehmen.

Die Ueberweisung der Rückversicherungen erfolgt mittels doppelt ausgefertigter Aufgaben spätestens innerhalb 8 Tagen nach

der Ausstellung der Policen. Ein Exemplar der Aufgaben hat der Rückversicherer vollzogen binnen 3 Tagen zurückzusenden. Uebersteigt die Rückversicherungssumme . . . . . , so wird der Zedent dem Rückversicherer zugleich mit den Aufgaben beglaubigte Abschriften der Antrags- und Arzt-Papiere zusenden.

§ 2.

Prämien. Versicherung Bedingungen

Die Rückversicherungen gelten auf Grund derjenigen Prämiensätze (tarifmäßige Prämien und Extraprämien) und allgemeinen sowie besonderen Bedingungen abgeschlossen, zu welchen die betreffenden Versicherungen von dem Zedenten übernommen wurden.

Zu den an die Versicherten abzuführenden Gewinnanteilen hat der Rückversicherer nicht beizutragen.

§ 3.

Provisionen

Der Rückversicherer vergütet dem Zedenten

1. an Abschlußprovision: . . . . . .
2. an Inkassoprovision: . . . . . .

§ 4.

Beginn, Lau und Ende de Rückversich rungen.

Der Beginn der Rückversicherung fällt mit dem Beginn der zur Rückversicherung Anlaß gebenden Hauptversicherung zusammen.

Veränderungen im Laufe der Versicherung sind für den Rückversicherer unter Anzeige bindend. Ueberhaupt gilt als Grundsatz, daß der Rückversicherer in allem das Schicksal des Zedenten zu teilen hat.

Policenbelehnungen, welche von dem Zedenten aus eigenen Mitteln erfolgen, sind nicht anzeigepflichtig.

An Reduktionen und Rückkäufen bezw. Darlehenstilgungen partizipiert der Rückversicherer im Verhältnis seiner Beteiligung.

Erlischt eine Hauptversicherung, so sind die etwa bereits über den Zeitpunkt des Stornos hinaus verrechneten Prämien und Provisionen zurückzubuchen.

Die Wiederinkraftsetzung einer erloschenen Hauptversicherung ist auch für die Rückversicherung verbindlich. Etwaige Aufgelder (Verzugszinsen etc.) sind dem Rückversicherer pro rata seiner Beteiligung zu vergüten.

Bei Eintritt des versicherten Ereignisses entscheidet der Zedent selbständig über die Anerkennung oder Ablehnung der Zahlungspflicht.

Der Rückversicherer ist verpflichtet, die auf ihn entfallende Quote am Schaden und an den etwa erwachsenden Kosten sofort nach Empfang einer Abschrift der Schadenquittung sowie der Schadendokumente in barem zu bezahlen.

§ 5.

Kontokorrent Reservedepot

Die Abrechnungen über Prämien, Provisionen, Storni, Rückkäufe etc. werden von dem Zedenten quartaliter in den ersten vier Wochen nach Kalender-Quartals-Abschluß dem Rückversicherer er-

teilt. Der sich ergebende Saldo ist nach Anerkennung binnen 8 Tagen zu begleichen.

Die Prämienreserve für die dem Rückversicherer übertragenen Rückversicherungen verbleibt in Verwaltung des Zedenten. Die Regulierung des Reservedepots erfolgt per 31. Dezember jeden Jahres. Der Zedent vergütet dem Rückversicherer auf das Depot vom Tage der Ueberführung an . . . Prozent an Zinsen.

§ 6.

ginn, Dauer, ndigung des Vertrages. reitigkeiten.

Dieser Vertrag hat Beginn per . . . . . und ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Derselbe kann von jeder Partei auf den 1. Januar bezw. 1. Juli jeden Jahres halbjährlich gekündigt werden.

Erlischt der Vertrag, so bleiben die bereits überwiesenen Rückversicherungen bis zum Ablauf der Hauptversicherungen in Kraft.

Ueber etwaige Streitigkeiten hat ein in . . . . . zu konstituierendes Schiedsgericht zu entscheiden.

. . . . . .

Anhänge.

Diesem Vertrage sind angeheftet:

1. Sämtliche Tarife des Zedenten.
2. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen des Zedenten.
3. Die Statuten des Zedenten und des Rückversicherers.

Rückversicherungsschein aus dem Jahre 1875.

Versicherungssumme:	Police	Prämie:
M. 15,000	Nr. 12000	M. 180.96 zahlbar am 24. II. und 24. VIII. jeden Jahres.

Die Gesellschaft A

rückversichert durch gegenwärtige Urkunde der Gesellschaft B auf Grund des eingereichten Rückversicherungsantrages vom 1. Juli 1875 und der demselben beigegebenen, auf diesen Antrag bezüglichen Papiere auf das Leben des Herrn Friedrich Meyer, Realitätenbesitzer in München, geboren am 15. April 1844 zu München, auf dessen Leben die Gesellschaft B durch ihre Police Nr. 200 000 vom 24. August 1875 die Summe von Mark 45,000 versichert, die Summe von

Mark 15,000.—

Das versicherte Kapital wird gezahlt nach dem Tode des Versicherten.

Die Rückversicherung beginnt mit der Hauptversicherung laut Police Nr. 200 000 der Gesellschaft B am 24. August 1875.

Als Prämie sind zu zahlen M. 180.96, welcher Betrag entrichtet wird am 24. Februar und 24. August jeden Jahres.

Es gelten für diese Rückversicherung nachstehende allgemeine und besondere Bedingungen:

1. Die Verbindlichkeit der Gesellschaft A aus vorstehender Police tritt in Kraft, sobald die Hauptversicherung der Gesellschaft B bedingungsgemäß in Kraft getreten ist, und es gelten für diese gegenwärtige Rückversicherung in allen Punkten die Bedingungen, unter welchen die Hauptversicherung der Gesellschaft B durch deren Police Nr. 200 000 geschlossen worden ist, soweit nicht nachstehende Abweichungen von jenen Bedingungen festgesetzt worden sind.

2. Die Rückversicherungsprämien werden der Gesellschaft A an dem Tage, an welchem die Prämien für die Hauptversicherung fällig werden, kreditiert und am letzten Tage des betreffenden Monats, in welchem diese Prämien fällig wurden, an die Gesellschaft A franko remittiert. Die Gesellschaft B ist berechtigt, als Provision 15 pro Tausend der rückversicherten Summe von der ersten Jahresprämie und 5 Prozent von jeder Prämienrate in Abzug zu bringen.

3. Die Gesellschaft A ist verpflichtet, die von der Gesellschaft B empfangenen Prämienzahlungen derselben soweit zu restituieren, als letzterer die entsprechenden Prämienzahlungen für die Hauptversicherung nicht geleistet sein sollten und als die Gesellschaft B innerhalb 4 Monaten nach dem Fälligkeitstage der Prämie die Rückzahlung beansprucht.

4. Die Gesellschaft B ist verpflichtet, von der Hauptversicherungssumme mindestens M. 45,000.— für eigene Rechnung zu behalten, und bleibt die Rückversicherung nur so lange voll in Kraft, als die Hauptversicherung ganz in Kraft besteht. Verfällt letztere aus irgendwelchem Grunde ganz oder teilweise, so verfällt auch die Rückversicherung entsprechend ganz oder teilweise.

5. Die Gesellschaft A ist verpflichtet, bei dem Rückkauf der Hauptversicherung, bei Beleihungen derselben sowie bei Abfindungen für die eventuell erloschene Hauptversicherung ihren Anteil pro rata der Rückversicherungssumme zu den von der Gesellschaft B geleisteten Zahlungen bezw. Vergütungen beizutragen. Die Gesellschaft A ist verpflichtet, diesen ihren Anteil der Gesellschaft B zu zahlen, sobald ihr eine von der Direktion der Gesellschaft B beglaubigte Abschrift der betreffenden Quittung über die durch die Gesellschaft B geleistete Zahlung eingesandt worden ist.

6. Wird die durch die Hauptpolice der Gesellschaft B versicherte Leistung fällig, so hat die Gesellschaft B an die Gesellschaft A beglaubigte Abschriften derjenigen Nachweise und Papiere einzureichen, welche der Gesellschaft B selbst zur Konstatierung ihrer Zahlungspflicht eingereicht worden sind, und der Gesellschaft A anzuzeigen, ob sie die Versicherungssumme zahlen will oder deren Zahlung verweigert. Die Gesellschaft A ist verpflichtet, den Beschluß der Gesellschaft B über Auszahlung der Versicherungssumme oder Verweigerung der Auszahlung, sowie Vergleiche mit den

Empfangsberechtigten als auch für sie verbindlich und maßgebend anzuerkennen, ohne daß es hierzu einer Zustimmung der Gesellschaft A bedürfte. Die Leistung der Gesellschaft A ermäßigt sich für den Fall, daß die Gesellschaft B die versicherte Summe nur teilweise an den Empfangsberechtigten auszahlt, auf denjenigen Teil der rückversicherten Summe, welcher dem wirklich zur Auszahlung kommenden Teil der Hauptversicherungssumme entspricht. Wird die Gesellschaft B auf Bezahlung der versicherten Summe verklagt, so hat die Gesellschaft A im Falle eines gegen die Gesellschaft B ausfallenden Erkenntnisses zu den zu vergütenden Zinsen und Kosten nach Verhältnis des rückversicherten Betrages zu dem Betrage der Hauptversicherung beizutragen, welches letztere auch der Fall ist, wenn durch ein vergleichsweises Abkommen oder durch die von der Gesellschaft B angestellten Erörterungen und Untersuchungen besondere Kosten entstanden sind, zu deren Anwendung die Gesellschaft B im gemeinschaftlichen Interesse sich veranlaßt gefunden hat, oder deren Ersatz trotz einer in der Hauptsache günstigen Entscheidung der Gesellschaft B nicht zugesprochen wurde, oder aus irgend einem anderen Grunde für die Gesellschaft B nicht zu erreichen gewesen ist.

7. Ist die Versicherungssumme der Police Nr. 200 000 der Gesellschaft B fällig und von der Gesellschaft B als zahlbar anerkannt worden, so hat die Gesellschaft A an die Gesellschaft B an dem Termin Zahlung zu leisten, an welchem die Gesellschaft B den aus der Hauptversicherung Berechtigten die Versicherungssumme ganz oder teilweise zu zahlen sich bereit erklärte. Die Gesellschaft A hat ihre Zahlung an die Gesellschaft B franko zu leisten und bei nicht spätestens 8 Tage nach bezüglicher Aufforderung erfolgender Zahlung 4 Prozent Verzugszinsen zu vergüten. In dem Falle, in welchem die Gesellschaft B die Zahlung der versicherten Summe vor Ablauf der in den Versicherungsbedingungen festgesetzten Zahlungsfrist zu leisten sich bereit erklärt und für diese frühere Zahlung von den Empfangsberechtigten eine Zinsvergütung erhoben hat, ist sie verpflichtet, der Gesellschaft A für die frühere Zahlung der Rückversicherungssumme einen der Zeit der früheren Zahlung entsprechenden Anteil an der Zinsvergütung zu gewähren.

Auch hat die Gesellschaft B der Gesellschaft A binnen 14 Tagen, nachdem die letztere ihren Anteil gezahlt hat, beglaubigte Abschrift der Quittungen der Empfangsberechtigten über die geleistete Zahlung aus der Hauptpolice zu übersenden.

8. Der Gesellschaft A ist die Einsicht aller die Hauptversicherung betreffenden Originalpapiere auf dem Bureau der Gesellschaft B jederzeit gestattet.

9. Alle vorstehenden Rückversicherungsvertrag betreffenden Zusendungen und Korrespondenzen zwischen der Gesellschaft A und Gesellschaft B erfolgen gegenseitig frankiert.

Ort, den 26. August 1875.

Die Gesellschaft A.

Zur Erläuterung des vorstehenden Rückversicherungsscheines sei bemerkt, daß es als selbstverständlich angenommen wurde, daß die Prämienreserve für den rückversicherten Teil im Besitze und in der Verwaltung des Rückversicherers A verblieb. Interessant ist es ferner, daß die Gesellschaft B, als sie im Jahre 1893 neue Versicherungsbedingungen für die Todesfallversicherung einführte, sich mit dem Ersuchen um Genehmigung an die Gesellschaft A wandte, daß die neuen Bedingungen, soweit nicht eine Abweichung der Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Prämienreserve dabei in Betracht kommt, auch für die auf die Hauptversicherung entfallende Rückversicherung Anwendung finden, welchem Ersuchen die Gesellschaft A nachkam.

Rückversicherungsschein Nr. 1800.

Jährliche Prämie:	Rückversicherte Summe:
1050 ℳ	30,000 ℳ

Die Gesellschaft A rückversichert durch die gegenwärtige Urkunde der Gesellschaft B auf Grund der vorgelegten Antragspapiere und des daraufhin ausgestellten Versicherungsscheins Nr. 22,000 die Summe von

30,000 ℳ
valedierend auf den Betrag von
500,000 ℳ

den die Gesellschaft B durch den genannten Versicherungsschein auf das Leben des Herrn M. M., geboren am 1. Januar 1870, versichert hat. Die Hauptversicherung beginnt am 15. Juli 1910; die versicherte Summe ist fällig bei dem Tode des Versicherten. Die Rückversicherung beginnt und endigt gleichzeitig mit der Hauptversicherung. Die Prämie für diese Rückversicherung beträgt jährlich 1050 ℳ und ist am 15. Juli eines jeden Jahre, falls der Versicherte nicht vorher verstirbt, zu zahlen.

Diese Rückversicherung ist abgeschlossen nach dem Tarif I der Gesellschaft B und verpflichtet sich die Gesellschaft A, dieselben Dividendensätze der Gesellschaft B zu vergüten, welche diese dem Versicherten gewährt.

Die Prämie für die Zeit vom 15. Juli 1910 bis 15. Juli 1911 ist mit 1050 ℳ durch Gutschrift in laufender Rechnung entrichtet.

Ort, den 30. Juli 1910.

Gesellschaft A.

Rückversicherer B.

Retrozessionsaufgabe Nr. 100 an den

Retrozessionär C.

Auszug aus dem Versicherungsantrage, ärztlichen Atteste und dem Versicherungsschein des Zedenten A.

a) Deklaration.

Name, Beruf und Wohnort des Versicherten: Friedrich Meier, Realitätenbesitzer in München.
Datum der Geburt: 30. Dezember 1860, angenommenes Alter: 36 Jahre.
Name, Beruf und Wohnort des Begünstigten: Die Erben.
Versicherungsnehmer: Der Versicherte.
Art und Zweck der Versicherung: Todesfallversicherung mit abgekürzter Prämienzahlung.

b) ärztliches Zeugnis.

Befund des Gesundheitszustandes: vergl. Antragspapiere.
Meinung des Arztes: vergl. Antragspapiere.

c) Versicherungsschein.

Schein Nr. des Zedenten A: 66666.
Datum: 15. Dezember 1896.
Beginn: 1. Dezember 1896.
Dauer der Versicherung: lebenslänglich.
Ende der Versicherung: Ableben.
Versicherter Betrag: ℳ 180,000.—.
Jahresprämie: ℳ 4428.—.
Zahlungsmodus: ganzjährlich.
Fälligkeitstermin: 1. Dezember jeden Jahres, letztmals am 1. Dezember 1944 bezw. bis zum früheren Tod des Versicherten.
Prämienrate: ℳ 4428.—.
Mit oder ohne Gewinnanteil: ohne Gewinnanteil.

Berechnung.

Versicherter Betrag.	Prämie und Tabelle.	Prämienbetrag.
ℳ 180,000.—	2.46 % I.	ℳ 4428.—

Anmerkungen:

Der Zedent A behält ℳ 25,000.—, der Rückversicherer B ℳ 15,000.— für eigene Rechnung.

Rückversicherung.

Nr. der übernommenen Rückversicherung: 900.
Datum der Rückversicherungsaufgabe: 17. Dezember 1896.
Beginn der Rückversicherung: 1. Dezember 1896.
Dauer der Rückversicherung: lebenslänglich.

Ende der Rückversicherung: Ableben.
Rückversicherter Betrag: ℳ 82,500.—.
Rückversicherungsprämie: ℳ 2029.50.
In 1/1 jährl. Raten von: ℳ 2029.50.

Zahlbar am: 1. Dezember jeden Jahres, letztmals am 1. Dezember 1944, bezw. bis zum früheren Tode des Versicherten.

Anmerkungen: In die Rückversicherung ist das Kriegsrisiko nach den Bedingungen des Hauptversicherungsscheins in voller Höhe eingeschlossen.

Retrozession.

Nr. der Retrozession: 100.
Datum der Retrozessionsaufgabe: 17. Dezember 1896.
Beginn der Retrozession: 1. Dezember 1896.
Dauer der Retrozession: Lebenslänglich.
Ende der Retrozession: Ableben.
Retrozessionsbetrag: ℳ 15,000.—.
Jahresretrozessionsprämie: ℳ 369.—.
In 1/1 jährlichen Raten von: ℳ 369.—.

Zahlbar am: 1. Dezember jeden Jahres, letztmals am 1. Dezember 1944, bezw. bis zum früheren Tode des Versicherten.

Anmerkungen: In die Retrozession ist das Kriegsrisiko nach den Bedingungen des Hauptversicherungsscheins in voller Höhe eingeschlossen.

Gesehen und von dem Retrozessionär C angenommen mit Nr. 18000 I.

Ort, am 21./1. Dezember 1896.
Retrozessionär C.

Ort, am 17. Dezember 1896.
Rückversicherer B.

Anhang.

Tabelle IA.

Die deutschen direkt arbeitenden Aktiengesellschaften.

Große Versicherung.

Kapitalversicherung auf den Todesfall.

Jahr	Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen überhaupt übernommen haben	Ueberhaupt übernommene Versicherungen Summen Mk.	Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen in Rückdeckung gegeben haben	In Rückdeckung gegebene Versicherungen: Summen Mk.	In Rückdeckung gegebene Versicherungen: in % der überhaupt übernommenen Versicherungen	Versicherungen für eigene Rechnung Summen Mk.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI = II — IV.
1902	26	3,509,112,315	26	159,191,368	4.54	3,349,920,947
1903	27	3,729,383,621	27	181,961,909	4.88	3,547,421,712
1904	27	3,963,721 638	27	209,076,790	5.27	3,754 644,848
1905	26	4,225,611,285	26	242,095,370	5.73	3,983,515,915
1906	25	4,524,606,096	25	278,848,567	6.16	4,245,757,529
1907	25	4,849,733,277	25	319,664,373	6.59	4,530,068,904
1908	26	5,235,940,753	26	364,212,226	6.96	4,871,728,527
1909	27	5,626,281,395	27	414,217,622	7.36	5,212,063,773
1910	27	6,177,449,279	27	467,769,356	7.57	5,709,679,923

Tabelle Ia.

Volksversicherung.

Kapitalversicherung auf den Todesfall.

Jahr	Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen überhaupt übernommen haben	Ueberhaupt übernommene Versicherungen Summen Mk.	Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen in Rückdeckung gegeben haben	In Rückdeckung gegebene Versicherungen: Summen Mk.	In Rückdeckung gegebene Versicherungen: in % der überhaupt übernommenen Versicherungen	Versicherungen für eigene Rechnung Summen Mk.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI = II — IV.
1902	9	651,837,439	5	10,948,162	1.68	640,889,277
1903	10	725,082,422	5	15,220,293	2.10	709,862,129
1904	10	807,488,907	5	16,351,831	2.03	791,137,076
1905	10	885,357,290	5	17,397,552	1.97	867,959,738
1906	10	966,791,602	5	19,220,355	1.99	947,571,247
1907	10	1,046,471,426	5	20,999,925	2.01	1,025,471,501
1908	10	1,124,231,332	5	22,223,390	1.98	1,102,007,942
1909	11	1,212,218,256	5	23,824,912	1.97	1,188,393,344
1910	11	1,295,298,303	5	24,122,611	1.86	1,271,175,692

Tabelle I B.

Die deutschen direkt arbeitenden Aktiengesellschaften.

Große Versicherung. Kapitalversicherung auf den Todesfall.

Jahr	Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen überhaupt übernommen haben	Ueberhaupt übernommene Versicherungen		Selbst abgeschlossene Versicherungen			Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen in Rückdeckung übernommen haben	In Rückdeckung übernommene Versicherungen				
		Scheine	Summen Mk.	Scheine	Summen Mk.	Durchschnittliche Summe auf einen Versicherungsschein Mk.		Scheine	Summen Mk.	Durchschnittliche Summe auf einen Versicherungsschein Mk.	in % der überhaupt übernommenen Versicherungen: Scheine	in % der überhaupt übernommenen Versicherungen: Summen
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
1902	26	863,272	3,509,112,315	846,021	3,425,848,867	4,049	25	17,251	83,263,448	4,827	2.00	2.37
1903	27	921,418	3,729,383,621	903,603	3,642,323,234	4,031	25	17,815	87,060,387	4,887	1.93	2.33
1904	27	970,695	3,963,721,638	948,412	3,863,369,630	4,074	25	22,283	100,352,008	4,504	2.30	2.53
1905	26	1,001,082	4,225,611,285	974,837	4,102,441,225	4,208	24	26,245	123,170,060	4,693	2.62	2.91
1906	25	1,058,456	4,524,606,096	1,029,980	4,383,394,503	4,256	23	28,476	141,211,593	4,959	2.69	3.12
1907	25	1,125,763	4,849,733,277	1,093,898	4,689,541,459	4,287	23	31,865	160,191,818	5,027	2.83	3.30
1908	26	1,214,624	5,235,940,753	1,179,480	5,052,723,250	4,284	25	35,144	183,217,503	5,213	2.89	3.50
1909	27	1,288,847	5,626,281,395	1,257,293	5,422,181,009	4,313	26	31,554	204,100,386	6,468	2.45	3.63
1910	27	1,404,029	6,177,449,279	1,373,278	5,957,223,512	4,338	26	30,751	220,225,767	7,166	2.19	3.56

Volksversicherung. Kapitalversicherung auf den Todesfall.

Tabelle I b.

1902	9	3,698,745	651,837,439	3,697,645	651,679,411	176	1	1,100	158,028	144	0.03	0 02
1903	10	4,139,948	725,082,422	4,138,936	724,941,731	175	1	1,012	140,691	139	0.02	0.02
1904	10	4,601,733	807,488,907	4,600,770	807,362,470	175	1	963	126,437	131	0.02	0.02
1905	10	5,084,587	885,357,290	4,990,687	876,705,695	176	3	93,900	8,651,595	92	1.85	0.98
1906	10	5,480,159	966,791,602	5,362,318	955,484,396	178	3	117,841	11,307,206	96	2.15	1.17
1907	10	5,845,250	1,046,471,426	5,703,046	1,034,129,596	181	3	142,204	12,341,830	87	2.43	1.18
1908	10	6,214,100	1,124,231,332	6,050,569	1,115,991,953	184	3	163,531	8,239,379	50	2.63	0.73
1909	11	6,490,610	1,212,218,256	6,489,815	1,212,038,362	187	2	795	179,894	226	0.01	0.01
1910	11	6,845,231	1,295,298,303	6,844,510	1,295,109,457	189	2	721	188,846	262	0.01	0.01

Die deutschen direkt arbeitenden Aktiengesellschaften.

Große Versicherung.

Kapitalversicherung auf den Todesfall in dem Zeitraum von 1875—1910 von 5 zu 5 Jahren. | I. die in Rückdeckung gegebenen Summen in absolutem Betrage. II. die in Rückdeckung gegebenen Summen im Verhältnis zu den überhaupt übernommenen Versicherungssummen.

Name und Sitz der Gesellschaft	1875		1880		1885		1890		1895		1900		1905		1910	
	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.
	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%
Berlin, Berlinische L.V.G.	917,036	1.16	720,536	0.78	586,286	0.58	462,000	0.36	312,000	0.21	1,270,500	0.80	4,171,947	1.88	9,607,821	3.61
Berlin, Deutschland	—	—	—	—	—	—	66,500	2.72	325,558	1.51	631,641	1.94	13,319,262	20.90	25,150,137	25.53
Berlin, Nordstern .	1,549,928	5.85	2,120,649	5.28	4,831,800	8.94	6,862,156	9.24	10,255,391	9.74	13,196,490	7.05	24,205,304	9.17	43,727,229	8.43
Berlin, Preußische L.V.A.G. . . .	790,655	3.53	885,781	2.59	4,176,528	8.30	4,540,717	6.43	5,848,587	6.08	9,684,332	7.34	22,602,358	12.92	62,601,659	24.81
Berlin, Viktoria . .	1,438,286	4.66	2,548,609	5.20	5,762,467	6.90	?	—	10,806,754	3.30	15,000,068	3.14	22,641,771	3.19	38,889,714	3.39
Erfurt, Thuringia .	899,614	2.27	705,614	1.83	757,900	1.21	782,202	1.04	953,202	1.12	1,378,202	1.33	1,530,523	1.20	3,379,943	2.31
Frankfurt, Frankfurter L.V.G. .	?	—	?	—	?	—	3,623,524	7.57	4,812,437	7.57	7,818,898	8.80	12,268,070	9.42	18,375,878	11.73
Hamburg, Janus . .	2,001,600	4.24	2.129,900	3.78	2,719,200	4.12	3,241,300	3.95	3,747,500	3.72	4,876,335	4.23	10,411,980	7.52	20,360,166	9.70
Leipzig, Teutonia .	351,215	0.89	494,215	0.79	594,215	0.71	636,786	0.56	2,092,286	1.56	2,693,805	1.68	3,729,601	1.74	10,441,323	3.51
Lübeck, Deutsche L.V.G.	912,829	0.70	1,078,114	0.94	2,085,214	1.59	2,490,174	1.72	3,368,572	2.13	3,970,908	2.25	4,366,424	2.11	7,353,805	2.38
Magdeburg, Magdeb. L.V.G.	1,085,264	2.99	1,278,079	2.15	2,608,928	3.29	3,659,448	3.73	4,905,683	3.89	6,934,393	3.34	14,081,432	5.85	14,278,792	4.59
Stettin, Germania .	4,496,291	3.38	6,996,342	4.13	8,785,420	3.07	10,044,552	2.88	11,403,885	2.44	16,342,582	2.94	25,216,732	3.83	39,186,982	4.87

Die deutschen direkt arbeitenden Aktiengesellschaften.

Tabelle IB.

Große Versicherung. Kapitalversicherung auf den Todesfall in den Jahren 1902—1910.

I. die in Rückdeckung gegebenen Summen in absolutem Betrage.
II. die in Rückdeckung gegebenen Summen im Verhältnis zu den überhaupt übernommenen Versicherungssummen.

Name und Ort der Gesellschaft	1902		1903		1904		1905		1906		1907		1908		1909		1910	
	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.
	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%
Berlin, Berlin. L.V.G.	2,496,000	1.25	2,927,507	1.42	3,489,507	1.63	4,171,947	1.88	4,821,447	2.09	6,132,283	2.56	7,652,413	3.11	8,446,399	3.33	9,607,821	3.64
„ Deutsche L.V.B.	0	—	15,000	3.89	678,000	9.87	875,000	7.76	1,485,000	8.41	1,660,152	7.—	1,873,652	6.22	2,370,152	6.08	3,152,152	6.47
„ Deutscher Anker	7,249,812	35.20	8,620,759	35.62	10,232,409	36.10	11,705,142	36.18	13,741,535	35.94	16,193,291	36.49	17,927,950	36.51	20,573,618	36.56	23,239,707	37.20
„ Deutschland . .	8,153,919	15.36	10,735,979	19.10	12,306,664	20.69	13,319,262	20.90	14,935,260	21.93	17,480,409	23.25	20,712,985	24.94	22,988,597	24.81	25,150,137	25.53
„ Friedrich Wilh.	3,083,232	3.08	3,573,232	3.30	3,330,732	2.85	3,955,732	3.04	4,977,952	3.36	6,152,952	3.54	9,224,352	4.64	12,386,352	5.43	19,081,879	6.72
„ Nordstern Leben	14,072,485	6.89	14,633,089	6.78	21,920,184	9.07	24,205,304	9.17	30,472,475	7.57*	33,983,002	7.85	36,907,155	8.02	40,132,651	8.23	43,727,229	8.43
„ Preuß. L.V.A.G.	11,634,640	8.25	12,499,719	8.43	13,467,940	8.72	22,602,358	12.92	30,519,707	16.—	37,027.774	18.11	44,663,191	20.61	53,105,724	22.78	62,601,659	24.81
„ Prudentia	1,776,334	32.37	3,203,926	48.81	3,609,990	47.93	4,003,611	47.23	4,567,466	49.10	5,291,173	49.48	5,681,081	49.48	5,882,630	49.63	6,399,883	49.59
„ Viktoria	18,086,826	3.27	20,646,331	3.43	20,700,158	3.16	22,641,771	3.19	25,415,360	3.27	28,065,182	3.30	30,562,829	3.33	35,007,529	3.44	38,889,714	3.39
Cöln, Concordia . . .	104,800	0.04	1,798,800	0.68	2,213,444	0.81	3,061,484	1.07	3,881,044	1.30	4,587,826	1.48	4,838,941	1.52	5,853,137	1.77	6,976,593	2.03
Dresden, Urania . . .	1,359,704	31.55	1 529,694	31.63	1,930,409	32.54	2,306,419	35.37	2,619,966	35.27	2,934,085	35.27	3,158,473	35.02	3,506,417	34.83	4,016,034	34.59
Düsseldorf, Ver. V.B.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11,000	4.03	386,323	13.88
Erfurt, Thuringia . . .	1 324,202	1.22	1,488,702	1.34	1,442,202	1.26	1,530,523	1.29	2,078,492	1.67	3,073,800	2 35	3,413,373	2 53	3,073,703	2.18	3,379,943	2.31
Frankfurt, Frankfurter L.V.G.	9,022,039	9.27	9,360,644	9.21	9,466,847	8.95	12,268,070	9.42	14,860,810	11.79	16,428,672	12.19	17,735,788	12.19	18,612,757	12.45	18,375,878	11.78
Frankfurt, Providentia	6,842,183	9.56	7,014,384	9.42	6,780,491	8.69	6,932,291	8.69	7,231,992	8.35	7,803,915	8.50	8,427,252	8.71	8,808,464	8.55	9,083,671	8.25
Hamburg, Janus . . .	5,757,363	4.98	7,092,130	5.67	7,982,770	5.95	10,411,980	7.52	12,356,013	7.65	14,738,913	8.50	15,766,823	8.63	17,709,766	9.03	20,360,166	9.70
Hannover, Bremen Hannov. L.V.B. .	2,868,240	4.54	2,500,100	3.92	2,805,547	4.21	3,452,967	4.81	3,673,300	4.77	4,906,545	5.73	6,090,242	6.66	7,658,013	7.66	11,782,443	6.21†
Leipzig, Teutonia . .	2,911,340	1.64	2,904,930	1.47	3,019,573	1.47	3,729,601	1.74	4,982,486	2.18	5,960,757	2.46	7,150,882	2.81	9,050,944	3.30	10,441,323	3.51
Ludwigshf. a.Rh. Atlas	6,120,120	23.01	6,881,820	23.76	7,267,920	23.62	8,389,320	24.55	10,089,120	26.45	11,969,783	28.04	14,453,112	29.96	19,095,570	33.25	21,844,851	32.48
Lübeck, Deutsche L.V.G.	3,966,139	2.13	4,097,539	2.13	4,187,504	2.10	4,366,424	2.11	5.045,278	2.34	5,295,707	2.36	5,612,732	2.43	6,565,843	2.71	7,353,805	2.88
Magdeburg, Magdeb. L.V.G.	7,710,133	3.87	8,563,478	4.09	13,371,128	5.90	14,081,432	5.85	15,878,707	6.17	16,894,032	6.18	17,577,682	6.14	19,436,842	6.41	14,278,792	4.59
Magdeburg, Wilhelma	5,265,092	4.38	5,338,131	4.27	5,598,432	4.29	5,721,372	4.15	5,783,890	3.97	6,532,807	4.16	6,252,854	3.75	7,219,951	3.88	8,537,594	4.09
Mannheim, Vita . . .	219,080	7.01	518,630	10.34	451,630	7.59	571,630	7.85	1,378,566	15.90	2,207,732	21.34	3,682,756	28.05	4,731,242	30.57	5,492,725	30.83
München, Arminia	7,012,110	28.74	10,043,606	26.48	14,452,467	29.95	19,535,996	26.32	21,830,355	26.84	25,889,311	27.77	28,657,304	26.24	33,556,741	27.62	38,594,350	28.63
„ Bayer. V.B.	5,938,225	4.84	6,424,482	4.99	7,050,161	5.21	7,553,156	5.35	10,801,141	7.38	11,530,973	7.54	12,304,755	7.68	12,481,108	7.43	14,497,461	8.19
Nürnberg, Nürnberger L.V.B.	924,868	4.84	848,608	4.25	902,358	4.28	921,108	4.06	1,045,198	4.09	1,289,018	4.27	1,230,018	3.71	1,317,768	3.54	1,330,241	3.03
Stettin, Germania . .	18,999,139	3.20	21,045,139	3.42	23,255,494	3.64	25,216,732	3.83	28,049,307	4.07	30,540,824	4.25	32,653,631	4.40	34,634,704	4.49	39,186,982	4.87

* Minderung der Prozentziffer gegenüber dem Vorjahre infolge Uebernahme der Vaterländischen L.V.A.G. in Elberfeld.
† Minderung der Prozentziffer gegenüber dem Vorjahre infolge Uebernahme der Hannoverschen L.A. in Hannover.

Die deutschen direkt arbeitenden Aktiengesellschaften.

Tabelle I E.

Große Versicherung. Kapitalversicherung auf den Todesfall in den Jahren 1902—1910

I. die in Rückdeckung übernommenen Summen in absolutem Betrage.
II. die in Rückdeckung übernommenen Summen im Verhältnis zu den überhaupt übernommenen Versicherungssummen.

Name und Ort der Gesellschaft	1902		1903		1904		1905		1906		1907		1908		1909		1910	
	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II	I.	II.	I.	II.	I.	II.
	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M	%	M.	%	M.	%	M.	%
Berlin, Berlin. L.V.G.	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—
„ Deutsche L V.B.	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—	0	-	744,900	2.47	1,117,367	2.87	1,379,131	2.83
„ DeutscherAnker	425,000	2 06	361,320	1.49	338,320	1.19	353,820	1 09	403,620	1.06	462,047	1.04	441,247	0.90	574,627	1.02	672,627	1.08
„ Deutschland	80,000	0.15	96,450	0.17	162,200	0.27	325,000	0.51	488,274	0.72	939,764	1.25	1,001,247	1.21	1,585,585	1.72	1,827,710	1.86
„ Friedr. Wilhelm	2,148,647	2.15	2,174,776	2.01	2,066,407	1.77	3,075,132	2.37	3,926,629	2.65	4,860,300	2.80	3,925,318	1 98	2,386,760	1.05	2,407,178	0.85
„ NordsternLeben	6,800 373	3.33	6.628,458	3.07	12.351,554	5.11	15,813,241	5.99	22,021,086	5.47	25,049,397	5.79	28,915,245	6.28	32,538,256	6.67	36,093,561	6.96
„ Preuß. L.V.A.G	5,835,389	4.14	6,598,612	4.45	7,412,347	4.80	21,766,006	$12._{44}$	30,866,077	$16._{15}$	38,712,203	$18._{01}$	48,764,079	$22._{56}$	59,047,269	$25._{39}$	71,109,057	$28._{12}$
„ Prudentia . . .	188,5 0	3.44	224,386	3.38	359,899	4.75	451,431	5.34	475,913	5.12	454,629	4.25	401,008	3.49	363,861	3.07	355,574	2.77
„ Viktoria	4,521,594	0.82	4,768,484	0.79	4,865,482	0.74	4,658,513	0.66	4,447,988	0.57	4,375,698	0.51	4,042,658	0.44	3,864,265	0.38	3,708,968	0.32
Cöln, Concordia . . .	1,299,551	0.51	1,568,680	0.59	1,755,510	0.64	2.032,490	0 71	2,385,491	0.80	2,576,252	0.83	2,667,171	0.84	3,074,286	0.93	3,619,795	1.06
Dresden, Urania . . .	572,126	$13._{27}$	588,867	$12._{17}$	546,407	9.21	50,000	0.77	50,000	0.67	50,000	0.60	50,000	0.55	50,000	0.49	50,000	0.43
Düsseldorf, Ver. V. B.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47,400	$17._{37}$	218,000	7.83
Erfurt, Thuringia . . .	3,413,068	3.15	3,513,459	3.16	3,596,653	3.14	3,734,564	3.15	4,090,459	3.29	4,373,214	3.35	4,186,320	3.10	4,467,178	3.17	4,708,959	3.22
Frankfurt, Frankfurter L.V. G.	8,925,839	9.17	8 845,772	8.70	8,891,233	8.41	9,246,670	8.-	9,826,489	7.88	9,909,705	7.31	10,217,294	7.19	10,540,683	7.05	10,984,648	7 04
Frankfurt, Providentia	546,772	0.76	538,972	0.72	517,852	0.66	503,775	0.62	475,928	0.55	469,372	0.51	506,632	0.52	419,016	0.41	694,651	0.63
Hamburg, Janus. . . .	2,817,942	2.44	3,450,218	2.76	3,883,558	2.90	4,895,382	3.33	5,974,026	3.70	6,658,018	3.84	7,076,990	3.87	8,393,393	4 28	7,651,354	3.65
Hannover, Bremen-Hannov. L.V. B.	0	—	0	—	0	—	0	—	0	-	658,000	0.77	964,300	1.05	1,385,145	1.39	2,613,815	1.38
Leipzig, Teutonia . . .	4,976,416	2.81	4,606,098	2.34	4,498,672	2.19	4,784,551	2.23	5,823,250	2.55	6,294,762	2.60	7,023,898	2.76	8,385,410	3.06	9,405,510	3.16
Ludwigshafen a. Rh., Atlas	2,966,129	$11._{15}$	3,031,891	$10._{47}$	2,947,393	9.58	3,010,177	8.81	2,966,185	7.78	2,982,228	6.99	2,966,464	6.15	2,999,860	5.22	3,014,237	4.48
Lübeck, Deutsche L.V. G.	6,301,900	3.38	6,564,538	3.41	6,640,541	3.33	6,282,626	3 04	6,310,642	2.92	6,144,572	2.75	6,314,032	2.73	6,613,515	2.73	7,123,831	2.79
Magdeburg, Magdeb. L.V. G.	15,251,363	7.66	15,905,177	7.60	20,898,187	9.23	21,985,803	9.13	23,801,058	9.25	26,106,204	9.55	27,254,525	9.53	29,428,689	9.71	23,821,094	7.66
Magdeburg, Wilhelma	1,795,340	1.49	1,761,040	1.41	1,638,351	1.26	1,566,794	1.14	1,642,494	1.13	1,626,329	1.04	1,657,467	0.99	2,160,788	1.16	3,132,318	1.50
Mannheim, Vita	381,888	$12._{82}$	432,938	8.64	431,598	7.26	498,264	6.84	601,637	6.94	707,512	6.84	939,190	7.15	1,050,564	6.79	1,003,567	5.63
München, Arminia . .	1,329,937	5.43	1,649,108	4.38	2,266,250	4.70	3,935,559	5.30	5,440,985	6.69	8,678,805	9.31	14,542,308	$13._{33}$	15,076,347	$12._{41}$	16,136,680	$11._{97}$
„ Bayer. V. B.	3,582,421	2.92	4,084,729	3.17	4,517,665	3.34	4,646,139	3.29	4,219,787	2.88	4,005,805	2.62	3,986,765	2.49	4,128,469	2.46	4,226,794	2.39
Nürnberg, Nbgr. L.V.B.	2,997,317	$15._{05}$	3,246,260	$16._{26}$	3,394.441	$16._{09}$	3,257,481	$14._{35}$	3,167,874	$12._{39}$	3,067,344	$10._{15}$	3,033,937	9.15	2,952,448	7.92	2,892,032	6.58
Stettin, Germania . . .	2,192,474	0.37	2,174,983	0.35	2,083,548	0.33	1,912,165	0.29	1,805,701	0.26	1,687,658	0.23	1,594,508	0.21	1,449,205	0.19	1,374,676	0.17

Tabelle IIA.

Die deutschen direkt arbeitenden Aktiengesellschaften.

Große Versicherung.

Kapitalversicherung auf den Lebensfall.

Jahr	Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen überhaupt übernommen haben	Ueberhaupt übernommene Versicherungen Summen Mk.	Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen in Rückdeckung gegeben haben	In Rückdeckung gegebene Versicherungen		Versicherungen für eigene Rechnung Summen Mk.
				Summen Mk.	in % der überhaupt übernommenen Versicherungen	
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI = II — IV.
1902	27	431,939,889	7	6,709,469	1.55	425,230,420
1903	26	428,253.181	7	6,603,764	1.54	421,649,417
1904	26	425,912,091	7	6,640,085	1.56	419,272,006
1905	25	426,069,579	7	6,685,925	1.57	419,383,654
1906	24	425,163,379	8	6,535,705	1.54	418,627,674
1907	24	423,998,887	8	6,466,946	1.53	417,531,941
1908	25	438,705,100	9	6,528,927	1.49	432,176,173
1909	25	432,826,611	9	6,504,026	1.50	426,322,585
1910	25	423,332,452	9	6,478,402	1.53	416,854,050

Bemerkung: Zu der Versicherung auf den Lebensfall ist auch die Kapital-Sparversicherung gerechnet.

Tabelle IIa.

Volksversicherung.

Kapitalversicherung auf den Lebensfall.

Jahr	Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen überhaupt übernommen haben	Ueberhaupt übernommene Versicherungen Summen Mk.	Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen in Rückdeckung gegeben haben	In Rückdeckung gegebene Versicherungen		Versicherungen für eigene Rechnung Summen Mk.
				Summen Mk.	in % der überhaupt übernommenen Versicherungen	
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI = II — IV.
1902	2	1,974,711	1	416,821	21.11	1,557,890
1903	2	1,632,085	1	311,951	19.11	1,320,134
1904	2	1,491,189	1	272,244	18.26	1,218,945
1905	2	1,405,670	1	252,384	17.95	1,153,286
1906	2	1,336,058	1	256,772	19.22	1,079,286
1907	2	1,281,555	1	220,804	17.23	1,060,751
1908	2	1,214,965	1	209,410	17.23	1,005,555
1909	2	1,179,459	1	203,526	17.26	975,933
1910	2	1,123,704	1	195,313	17.38	928,391

Tabelle II B.

Die deutschen direkt arbeitenden Aktiengesellschaften.

Große Versicherung. Kapitalversicherung auf den Lebensfall.

Jahr	Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen überhaupt übernommen haben	Ueberhaupt übernommene Versicherungen		Selbst abgeschlossene Versicherungen			Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen in Rückdeckung übernommen haben	In Rückdeckung übernommene Versicherungen				
		Scheine	Summen Mk.	Scheine	Summen Mk.	Durchschnittliche Summe auf einen Versicherungsschein Mk		Scheine	Summen Mk.	Durchschnittliche Summe auf einen Versicherungsschein Mk.	in % der überhaupt übernommenen Versicherungen Scheine	in % der überhaupt übernommenen Versicherungen Summen
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
1902	27	250,128	431,939,889	250,087	431,769,452	1,726	4	41	170,437	4,157	0.02	0.04
1903	26	248,624	428,253,181	248,577	428,020,101	1,722	4	47	233,080	4,959	0.02	0.05
1904	26	248,668	425,912,091	248,622	425,677,557	1,713	4	46	234,534	5,099	0.02	0.06
1905	25	248,531	426,069,579	248,463	425,722,120	1,713	5	68	347,459	5,110	0.03	0.07
1906	24	247,202	425,163,379	247,174	424,999,141	1,719	3	28	164,238	5,866	0.01	0.04
1907	24	245,457	423,998,887	245,433	423,846,649	1,727	3	24	152,238	6,344	0.01	0.04
1908	25	256,496	438,705,100	256,474	438,555,412	1,710	3	22	149,688	6,804	0.01	0.03
1909	25	253,512	432,826,611	253,492	432,682,773	1,707	2	20	143,838	7,192	0.01	0.03
1910	25	248,413	423,332,452	248,393	423,188,614	1,704	2	20	143,838	7,192	0.01	0.03

Volksversicherung. Kapitalversicherung auf den Lebensfall.

Tabelle II b.

1902	2	7,361	1,974,711	7,352	1,973,744	268	1	9	967	107	0.12	0.05
1903	2	6,276	1,632,085	6,267	1,631,118	260	1	9	967	107	0.14	0.06
1904	2	5,742	1,491,189	5,734	1,490,325	260	1	8	864	108	0.14	0.06
1905	2	5,461	1,405,670	5,455	1,404,944	258	1	6	726	121	0.11	0.05
1906	2	5,138	1,336,058	5,132	1,335,332	260	1	6	726	121	0.12	0.05
1907	2	5,039	1,281,555	5,034	1,280,935	254	1	5	620	124	0.10	0.05
1908	2	4,812	1,214,965	4,807	1,214,345	253	1	5	620	124	0.10	0.05
1909	2	4,596	1,179,459	4,592	1,178,943	257	1	4	516	129	0.09	0.04
1910	2	4,337	1,123,704	4,333	1,123,188	259	1	4	516	129	0.09	0.05

Die deutschen direkt arbeitenden Aktiengesellschaften. *Tabelle III A.*

Rentenversicherung.

Jahr	Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen überhaupt übernommen haben	Ueberhaupt übernommene Versicherungen Jahresrenten Mk.	Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen in Rückdeckung gegeben haben	In Rückdeckung gegebene Versicherungen		Versicherungen für eigene Rechnung
				Jahresrenten Mk.	in % der überhaupt übernommenen Versicherungen	Jahresrenten Mk.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI = II — IV.
1902	23	12,442,119	10	309,716	2.49	12,132,403
1903	23	13,338,309	12	346,829	2.60	12,991,480
1904	23	13,965,317	12	405,301	2.90	13,560,016
1905	22	15 335,071	12	508,722	3.32	14,826,349
1906	21	16,263,976	13	540,133	3.32	15,723,843
1907	21	17,018,692	12	574,523	3.38	16,444,169
1908	22	17,888,865	12	772,515	4.32	17,116,350
1909	22	19,056,933	12	1,019,876	5.35	18,039,057
1910	23	20,395,014	12	1,080,201	5.30	19,314,813

Rentenversicherung. *Tabelle III B.*

Jahr	Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen überhaupt übernommen haben	Ueberhaupt übernommene Versicherungen		Selbst abgeschlossene Versicherungen			Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen in Rückdeckung übernommen haben	In Rückdeckung übernommene Versicherungen				
		Scheine	Jahresrenten Mk.	Scheine	Jahresrenten Mk.	Durchschnittliche Rente auf einen Versicherungsschein Mk		Scheine	Jahresrenten Mk.	Durchschnittliche Rente auf einen Versicherungsschein Mk.	in % der überhaupt übernommenen Versicherungen: Scheine	in % der überhaupt übernommenen Versicherungen: Jahresrenten
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
1902	23	25,899	12,442,119	25,761	12,365,128	480	12	138	76,991	558	0.53	0.62
1903	23	27,795	13,338,309	27,656	13,255,158	479	13	139	83,151	598	0.50	0.62
1904	23	28,987	13,965,317	28,828	13,874,516	481	13	159	90,801	571	0.55	0.65
1905	22	31,094	15,335,071	30,898	15,201,066	492	17	196	134,005	684	0.63	0.87
1906	21	32,710	16,263,976	32,496	16,112,225	496	16	214	151,751	709	0.65	0.93
1907	21	33,909	17,018,692	33,672	16,868,127	501	16	237	150,565	635	0.70	0.88
1908	22	34,700	17,888,865	34,409	17,579,626	511	16	291	309,239	1,063	0.84	1.73
1909	22	36,102	19,056,933	35,811	18,593,009	519	15	291	463,924	1,594	0.81	2.43
1910	23	37,580	20,395,014	37,298	19,924,105	534	14	282	470,909	1,670	0.75	2.31

Die deutschen direkt arbeitenden Aktiengesellschaften.

Tabelle IV A.

Invaliditätsversicherung.

Jahr	Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen überhaupt übernommen haben	Ueberhaupt übernommene Versicherungen Jahresrenten Mk.	Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen in Rückdeckung gegeben haben	In Rückdeckung gegebene Versicherungen: Jahresrenten Mk.	In Rückdeckung gegebene Versicherungen: in % der überhaupt übernommenen Versicherungen	Versicherungen für eigene Rechnung Jahresrenten Mk.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI II—IV.
1906	18	22,935,160	15	2,312,907	10.08	20,622,253
1907	19	26,757,999	15	2,825,032	10.56	23,932,967
1908	21	29,473,979	15	3,170,326	10.76	26,303,653
1909	23	32,555,867	19	3,505,890	10.77	29,049,977
1910	24	36,295,622	22	3,738,725	10.30	32,556,897

Tabelle IV B.

Invaliditätsversicherung.

Jahr	Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen überhaupt übernommen haben	Ueberhaupt übernommene Versicherungen: Scheine	Ueberhaupt übernommene Versicherungen: Jahresrenten Mk.	Selbst abgeschlossene Versicherungen: Scheine	Selbst abgeschlossene Versicherungen: Jahresrenten Mk.	Selbst abgeschlossene Versicherungen: Durchschnittliche Rente auf einen Versicherungsschein Mk	Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen in Rückdeckung übernommen haben	In Rückdeckung übernommene Versicherungen: Scheine	In Rückdeckung übernommene Versicherungen: Jahresrenten Mk.	In Rückdeckung übernommene Versicherungen: Durchschnittliche Rente auf einen Versicherungsschein Mk.	In Rückdeckung übernommene Versicherungen: in % der überhaupt übernommenen Versicherungen: Scheine	In Rückdeckung übernommene Versicherungen: in % der überhaupt übernommenen Versicherungen: Jahresrenten
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
1906	18	65 363	22,935,160	65,010	22,754,477	350	12	353	180,683	512	0.54	0.79
1907	19	72,694	26,757,999	72,313	26,562,409	367	13	381	195,590	513	0.52	0.73
1908	21	78,648	29,473,979	78,269	29,268,992	374	15	379	204,987	541	0.48	0.70
1909	23	85,888	32,555,867	85,470	32,334,811	378	16	418	221,056	529	0.49	0.68
1910	24	92,637	36,295,622	92,296	36,045,788	391	16	341	249,834	733	0.37	0.69

Bemerkung: Die Invaliditätsversicherung wird nur von wenigen Gesellschaften als selbständige Versicherung betrieben; zumeist tritt sie als Zusatzversicherung zur Kapitalversicherung auf den Todesfall auf, indem für den Fall der Invalidität Prämienbefreiung oder Prämienbefreiung in Verbindung mit einer Invaliditätsrente vereinbart wird. Die Höhe des Bestandes an Invaliditätsversicherungen konnte erst in den letzten Jahren mit einiger Sicherheit festgestellt werden. Als Jahresbetrag der für den Invaliditätsfall versicherten Renten sollte gelten: Bei Kapitalversicherungen, die im Invaliditätsfall nur Prämienbefreiung gewähren, die jährliche Bruttoprämie und bei Kapitalversicherungen, die neben Prämienbefreiung noch eine Invaliditätsrente gewähren, diese Rente vermehrt um die Bruttoprämie.

Die allgemeinen deutschen Gegenseitigkeitsvereine.

Tabelle V A.

Große Versicherung. Kapitalversicherung auf den Todesfall.

Jahr	Zahl der Vereine, die Versicherungen überhaupt übernommen haben	Ueberhaupt übernommene Versicherungen Summen Mk.	Zahl der Vereine, die Versicherungen in Rückdeckung gegeben haben	In Rückdeckung gegebene Versicherungen: Summen Mk.	In Rückdeckung gegebene Versicherungen: in % der überhaupt übernommenen Versicherungen	Versicherungen für eigene Rechnung Summen Mk.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI = II — IV.
1902	20	3,450,665,858	14	21,633,172	0.63	3,429,032,686
1903	20	3,570,798,556	14	21,585,906	0.60	3,549,212,650
1904	18	3,728,393,324	13	22,760,840	0.61	3,705,632,484
1905	17	3,900,146,316	12	25,089,345	0.64	3,875,056,971
1906	17	4,097,408,776	13	28,605,544	0.70	4,068,803,232
1907	16	4,324,985,746	12	34,620,597	0.80	4,290,365,149
1908	15	4,446,095,245	11	36,809,289	0.83	4,409,285,956
1909	15	4,686,602,103	11	41,596,795	0.89	4,645,005,308
1910	14	4,867,817,907	10	44,691,541	0.92	4,823,126,366

Große Versicherung. Kapitalversicherung auf den Todesfall.

Tabelle V B.

Jahr	Zahl der Vereine, die Versicherungen überhaupt übernommen haben	Ueberhaupt übernommene Versicherungen: Scheine	Ueberhaupt übernommene Versicherungen: Jahresrenten Mk.	Selbst abgeschlossene Versicherungen: Scheine	Selbst abgeschlossene Versicherungen: Jahresrenten Mk.	Selbst abgeschlossene Versicherungen: Durchschnittliche Rente auf einen Versicherungsschein Mk.	Zahl der Vereine, die Versicherungen in Rückdeckung übernommen haben	In Rückdeckung übernommene Versicherungen: Scheine	In Rückdeckung übernommene Versicherungen: Jahresrenten Mk.	In Rückdeckung übernommene Versicherungen: Durchschnittliche Rente auf einen Versicherungsschein Mk.	in % der überhaupt übernommenen Versicherungen: Scheine	in % der überhaupt übernommenen Versicherungen: Jahresrenten
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
1902	20	676,433	3,450,665,858	674,871	3,442,538,946	5,101	6	1,562	8,126,912	5,203	0.23	0.24
1903	20	688,208	3,570,798,556	686,672	3,562,525,557	5,188	5	1,536	8,272,999	5,386	0.22	0.23
1904	18	713,061	3,728,393,324	711,417	3,719,578,448	5,228	5	1,644	8,814,876	5,362	0.23	0.24
1905	17	745,068	3,900,146,316	743,326	3,890,623,110	5,234	5	1,742	9,523,206	5,467	0.23	0.24
1906	17	775,207	4,097,408,776	773,325	4,086,632,249	5,284	5	1,882	10,776,527	5,726	0.24	0.26
1907	16	813,649	4,324,985,746	811,528	4,312,078,879	5,314	7	2,121	12,906,867	6,085	0.26	0.30
1908	15	821,235	4,446,095,245	819,013	4,432,224,731	5,412	7	2,222	13,870,514	6,242	0.27	0.31
1909	15	861,268	4,686,602,103	858,835	4,670,377,892	5,438	7	2,433	16,224,211	6,668	0.28	0.35
1910	14	876,806	4,867,817,907	874,248	4,850,165,171	5,548	8	2,558	17,652,736	6,901	0.29	0.36

Die allgemeinen deutschen Gegenseitigkeitsvereine.

Tabelle V C.

Große Versicherung. Kapitalversicherung auf den Todesfall in den Jahren 1902—1910. { I. die in Rückdeckung gegebenen Summen in absolutem Betrage. II. die in Rückdeckung gegebenen Summen im Verhältnis zu den überhaupt übernommenen Versicherungssummen.

Name und Ort der Gesellschaft	1902		1903		1904		1905		1906		1907		1908		1909		1910	
	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.
	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%
Braunschweig, Braunschweig. L.V.A.	95,000	2.21	95,000	2.18	108,000	2.40	143,000	2.93	128,000	2.50	158,000	2.89	148,000	2.65	178,000	2.84	498,000	5.85
Darmstadt, Renten- u. Lebens-V.A.	205,643	1.62	200,643	1.55	225,643	1.73	223,143	1.71	248,143	1.91	285,643	2.19	333,143	2.51	370,643	2.75	389,643	2.77
Halle, Iduna	5,062,798	3.79	5,391,498	3.92	5,381,705	3.81	6,287,383	4.14	7,287,631	4.52	8,421,126	4.74	10,488,378	5.62	11,263,070	5 68	11,644,493	5.56
Hannover, Deutsche Militärd.-u. L.V.A.	5,185,900	11.49	5,607,900	11.13	5,902,500	10.58	6,275,300	10.11	6,498,600	10.01	6,822,500	9.70	7,160,550	9.28	7,556,450	8.86	7,973,750	8.50
Hannover, Hannov. L.V.A.	2 323,848	3.47	2,447,283	3.54	2,399,800	3.39	2,367,798	3.29	2,590,098	3.51	2,686,298	3.52	2,776,798	3.52	3,105,198	3.79	—	—
Posen, Vesta	297,500	2.89	299,500	2.87	329,500	3.03	326,500	2.88	371,500	3.20	406,500	3.33	556,500	4.33	736,500	5.18	923,500	6.—
Potsdam, Deutsche L.V.	1,472,360	1.34	1,330,702	1.19	906,432	0.81	566,051	0.52	490,449	0.44	481,878	0.43	511,878	0.45	490,990	0.43	566,973	0.49
Schwerin Mecklenb. L.V.B.	930,200	0.83	1,058,500	0.91	1,218,500	1.01	1,279,500	1.02	1,834,500	1.35	1,913,000	1.28	2,415,500	1.48	2,500,000	1.40	2,846,060	1 52
Stuttgart, Allg. Deutscher V.V.	1,447,500	6.14	2,174,150	6.93	2,957,650	7.47	3,816,102	7.67	4,722,055	7.73	5,920,540	7.96	7,400,403	8.40	8,376,705	8.04	9,221,858	7.44
Stuttgart, Allg. Renten A.	112,630	0.14	112,630	0.13	112,630	0.13	111,601	0.12	96,601	0.10	96,567	0 09	88,139	0.07	76,139	0.06	71,139	0.05
Stuttgart, Alte Stuttgarter	-	0 —		0 —		0 —		0 —	375,000	0,05	2,522,000	0.31	4,930,000	0.58	6,943,100	0.78	10,556,125	1.12

Große Versicherung. Kapitalversicherung auf den Todesfall in den Jahren 1902—1910. { I. die in Rückdeckung übernommenen Summen in absolutem Betrage. II. die in Rückdeckung übernommenen Summen im Verhältnis zu den überhaupt übernommenen Versicherungssummen.

Tabelle V D.

Name und Ort der Gesellschaft	1902		1903		1904		1905		1906		1907		1908		1909		1910	
	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.
	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%
Braunschweig, Braunschweig. L.V.A.	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—	158,000	1.86
Darmstadt, Renten- u. Lebens-V.A.	10,000	0.08	10,000	0.08	10,000	0.08	10,000	0.08	10,000	0.08	10,000	0.08	10,000	0.08	10,000	0.07	10,000	0.05
Halle, Iduna	6,082,199	4.55	6,259,700	4.56	6,276,866	4.44	6,268,010	4.12	6,652,333	4.13	7,303,192	4.11	7,639,290	4.09	7,937,581	4.—	8,236,691	3.93
Hannover, Deutsche Militärd.-u. L.V.A.	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—	557,775	0.59
Hannover, Hannov. L.V.A.	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—	193,251	0.24	723,001	0.88	—	—
Posen, Vesta	20,202	0.20	14,789	0.14	14,789	0.14	14,789	0.13	14,789	0.13	14,789	0.12	24,789	0.19	85,418	0.60	284,659	1.85
Potsdam, Deutsche L.V.	843,701	0.77	1,040,510	0.93	1,035,041	0.93	1,098,930	1.—	1,051,649	0.94	1,164,783	1.02	1,112,958	0.98	1,227,390	1.07	1,402,215	1.20
Schwerin, Mecklenb. L.V.B.	0	—	0	—	0	—	0	—	319,100	0.24	554,350	0.37	1,061,450	0.65	1,668,000	0.94	2,048,213	1.09
Stuttgart, Allg. Deutscher V.V.	638,500	2.71	948,000	3.02	1,478,180	3.73	2,131,477	4.29	2,728,656	4.47	3,201,753	4.30	3,828,776	4.35	4,572,821	4.39	4,957,735	4.—
Stuttgart, Allg. Renten A.	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—
Stuttgart, Alte Stuttgarter	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—	0	—	0		0	—

Die übrigen allgemeinen deutschen Gegenseitigkeitsvereine haben Versicherungen auf den Todesfall weder in Rückdeckung gegeben, noch genommen.

Die allgemeinen deutschen Gegenseitigkeitsvereine. *Tabelle VI A.*

Große Versicherung. Kapitalversicherung auf den Lebensfall.

Jahr	Zahl der Vereine, die Versicherungen überhaupt übernommen haben	Ueberhaupt übernommene Versicherungen Summen Mk.	Zahl der Vereine, die Versicherungen in Rückdeckung gegeben haben	In Rückdeckung gegebene Versicherungen Summen Mk.	In Rückdeckung gegebene Versicherungen in % der überhaupt übernommenen Versicherungen	Versicherungen für eigene Rechnung Summen Mk.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI = II — IV.
1902	19	457,348,391	1	104,627	0·02	457,243,764
1903	18	453,391,371	1	79,627	0.02	453,311,744
1904	16	450,503,450	1	64,027	0.01	450,439,423
1905	16	444,913,295	2	56,527	0.01	444,856,768
1906	16	441,488,264	1	24,027	0.01	441,464,237
1907	15	436,927,154	1	14,027	0.00	436,913,127
1908	14	408,185,444	0	—	—	408,185,444
1909	14	403,292,279	0	—	—	403,292,279
1910	13	396,035,235	0	—	—	396,035,235

cfr. Bemerkung zu Tabelle II A.

Große Versicherung. Kapitalversicherung auf den Lebensfall. *Tabelle VI B.*

Jahr	Zahl der Vereine, die Versicherungen überhaupt übernommen haben	Ueberhaupt übernommene Versicherungen: Scheine	Ueberhaupt übernommene Versicherungen: Jahresrenten Mk.	Selbst abgeschlossene Versicherungen: Scheine	Selbst abgeschlossene Versicherungen: Jahresrenten Mk.	Selbst abgeschlossene Versicherungen: Durchschnittliche Rente auf einen Versicherungsschein Mk.	Zahl der Vereine, die Versicherungen in Rückdeckung übernommen haben	In Rückdeckung übernommene Versicherungen: Scheine	In Rückdeckung übernommene Versicherungen: Jahresrenten Mk.	In Rückdeckung übernommene Versicherungen: Durchschnittliche Rente auf einen Versicherungsschein Mk.	In Rückdeckung übernommene Versicherungen in % der überhaupt übernommenen Versicherungen: Scheine	In Rückdeckung übernommene Versicherungen in % der überhaupt übernommenen Versicherungen: Jahresrenten
	I.	II.	III.	IV	V.	VI.	VII.	VIII.	IX	X.	XI.	XII
1902	19	316,281	457,348,391	316,281	457,348,391	1,446	0	—	—	—	—	—
1903	18	310,391	453,391,371	310,391	453,391,371	1,461	0	—	—	—	—	—
1904	16	304,078	450,503,450	304,078	450,503,450	1,481	0	—	—	—	—	—
1905	16	297,893	444,913,295	297,893	444,913,295	1,494	0	—	—	—	—	—
1906	16	292,626	441,488,264	292,626	441,488,264	1,509	0	—	—	—	—	—
1907	15	286,345	436,927,154	286,345	436,927,154	1,526	0	—	—	—	—	—
1908	14	264,229	408,185,444	264,229	408,185,444	1,545	0	—	—	—	—	—
1909	14	257,255	403,292,279	257,255	403,292,279	1,568	0	—	—	—	—	—
1910	13	250,155	396,035,235	250,155	396,035,235	1,583	0	—	—	—	—	—

cfr. Bemerkung zu Tabelle II A.

Tabelle VII A.

Die allgemeinen deutschen Gegenseitigkeitsvereine.

Rentenversicherung.

Jahr	Zahl der Vereine, die Versicherungen überhaupt übernommen haben	Ueberhaupt übernommene Versicherungen Jahresrenten Mk.	Zahl der Vereine, die Versicherungen in Rückdeckung gegeben haben	In Rückdeckung gegebene Versicherungen Jahresrenten Mk.	In Rückdeckung gegebene Versicherungen in % der überhaupt übernommenen Versicherungen	Versicherungen für eigene Rechnung Jahresrenten Mk.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI II—IV.
1902	12	4,099,938	1	2,800	0.07	4,097,138
1903	12	4,335,802	1	2,800	0.06	4,333,002
1904	12	4,465,780	2	5,000	0.11	4,460,780
1905	12	4,677,242	2	5,000	0.11	4,672,242
1906	12	4,873,430	3	6,000	0.12	4,867,430
1907	11	5,004,595	2	6,000	0.12	4,998 595
1908	10	5,139,768	2	6,000	0.12	5,133,768
1909	10	5,475,162	2	6,000	0.11	5,469,162
1910	10	5,706,815	2	6,000	0.11	5,700,815

Tabelle VII B

Jahr	Zahl der Vereine, die Versicherungen überhaupt übernommen haben	Ueberhaupt übernommene Versicherungen: Scheine	Ueberhaupt übernommene Versicherungen: Jahresrenten Mk.	Selbst abgeschlossene Versicherungen: Scheine	Selbst abgeschlossene Versicherungen: Jahresrenten Mk.	Selbst abgeschlossene Versicherungen: Durchschnittliche Rente auf einen Versicherungsschein Mk	Zahl der Vereine, die Versicherungen in Rückdeckung übernommen haben	In Rückdeckung übernommene Versicherungen: Scheine	In Rückdeckung übernommene Versicherungen: Jahresrenten Mk.	In Rückdeckung übernommene Versicherungen: Durchschnittliche Rente auf einen Versicherungsschein Mk.	In % der überhaupt übernommenen Versicherungen: Scheine	In % der überhaupt übernommenen Versicherungen: Jahresrenten
	I.	II.	III.	IV	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
1902	12	22,430	4,099,938	22,316	4,084,148	183	1	114	15,790	138	0.51	0.39
1903	12	22,548	4,335,802	22,441	4,321,188	193	1	107	14,614	137	0.47	0.34
1904	12	22,433	4,465,780	22,335	4,452,414	199	1	98	13,366	136	0.44	0.30
1905	12	22,508	4,677,242	22,410	4,658,330	208	3	98	18,912	193	0.44	0.40
1906	12	22,474	4,873,430	22,387	4,856,210	217	3	87	17,220	198	0.39	0.35
1907	11	22,144	5,004,595	22,064	4,988,191	226	3	80	16,404	205	0.36	0.33
1908	10	21,852	5,139,768	21,778	5,123,988	235	3	74	15,780	213	0.34	0.31
1909	10	21,900	5,475,162	21,833	5,460,286	250	3	67	14,876	222	0.31	0.27
1910	10	21,855	5,706,815	21,794	5,692,779	261	3	61	14,036	230	0.28	0.25

Tabelle VIII A.

Die allgemeinen deutschen Gegenseitigkeitsvereine.

Invaliditätsversicherung.

Jahr	Zahl der Vereine, die Versicherungen überhaupt übernommen haben	Ueberhaupt übernommene Versicherungen Jahresrenten Mk.	Zahl der Vereine, die Versicherungen in Rückdeckung gegeben haben	In Rückdeckung gegebene Versicherungen		Versicherungen für eigene Rechnung Jahresrenten Mk.
				Jahresrenten Mk.	in % der überhaupt übernommenen Versicherungen	
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI = II — IV.
1906	6	2,979,370	2	31,988	1.07	2,947,382
1907	7	3,451,598	3	32,842	0.95	3,418,756
1908	7	3,951,884	4	33,860	0.86	3,918,024
1909	7	4,337,418	4	37,186	0.86	4,300,232
1910	7	4,764,897	3	39,178	0.82	4,725,719

Tabelle VIII B.

Invaliditätsversicherung.

Jahr	Zahl der Vereine, die Versicherungen überhaupt übernommen haben	Ueberhaupt übernommene Versicherungen		Selbst abgeschlossene Versicherungen			Zahl der Vereine, die Versicherungen in Rückdeckung übernommen haben	In Rückdeckung übernommene Versicherungen				
		Scheine	Jahresrenten Mk.	Scheine	Jahresrenten Mk.	Durchschnittliche Rente auf einen Versicherungsschein Mk.		Scheine	Jahresrenten Mk.	Durchschnittliche Rente auf einen Versicherungsschein Mk.	in % der überhaupt übernommenen Versicherungen Scheine	in % der überhaupt übernommenen Versicherungen Jahresrenten
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
1906	6	9,324	2,979,370	9,214	2,928,219	318	3	110	51,151	465	1.18	1.72
1907	7	11,400	3,451,598	11,275	3,389,129	301	3	125	62,469	500	1.10	1.81
1908	7	13,529	3,951,884	13,404	3,885,441	290	4	125	66,443	532	0.92	1.68
1909	7	15,326	4,337,418	15,201	4,270,074	281	4	125	67,344	539	0.82	1.55
1910	7	16,745	4,764,897	16,627	4,697,784	283	3	118	67,113	569	0.70	1.41

cfr. Bemerkung zu Tabelle IV B.

Deutsches Geschäft der auch direkt im Deutschen Reiche arbeitenden ausländischen Gesellschaften.

Große Versicherung. Kapitalversicherung auf den Todesfall. *Tabelle IX A.*

Jahr	Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen überhaupt übernommen haben	Ueberhaupt übernommene Versicherungen Summen Mk.	Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen in Rückdeckung gegeben haben	In Rückdeckung gegebene Versicherungen Summen Mk.	In Rückdeckung gegebene Versicherungen in % der überhaupt übernommenen Versicherungen	Versicherungen für eigene Rechnung Summen Mk.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI = II — IV.
1907	22	837,434,783	18	32,519,307	3.08	804,915,476
1908	22	844,454,482	18	33,464,071	3.96	810,990,411
1909	21	856,973,973	17	36,156,769	4.22	820,817,204
1910	21	880,165,455	17	39,186,025	4.45	840,979,430

Kleine Versicherung. Kapitalversicherung auf den Todesfall. *Tabelle IX a.*

1907	4	4,313,883	0	—	—	4,313,883
1908	4	4,431,885	0	—	—	4,431,885
1909	4	6,492,515	0	—	—	6,492,515
1910	4	7,579,200	0	—	—	7,579,200

Große Versicherung. Kapitalversicherung auf den Todesfall. *Tabelle IX B.*

Jahr	Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen überhaupt übernommen haben	Ueberhaupt übernommene Versicherungen: Scheine	Ueberhaupt übernommene Versicherungen: Summen Mk.	Selbst abgeschlossene Versicherungen: Scheine	Selbst abgeschlossene Versicherungen: Summen Mk.	Selbst abgeschlossene Versicherungen: Durchschnittliche Summe auf einen Versicherungsschein Mk	Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen in Rückdeckung übernommen haben	In Rückdeckung übernommene Versicherungen: Scheine	In Rückdeckung übernommene Versicherungen: Summen Mk.	In Rückdeckung übernommene Versicherungen: Durchschnittliche Summe auf einen Versicherungsschein Mk.	In % der überhaupt übernommenen Versicherungen: Scheine	In % der überhaupt übernommenen Versicherungen: Summen
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
1907	22	132,446	837,434,783	130,627	822,823,760	6,299	8	1,819	14,611,023	8,032	1.37	1.74
1908	22	135,195	844,454,482	133,198	828,314,878	6,219	8	1,997	16,139,604	8,082	1.48	1.91
1909	21	137,268	856,973 973	134,798	837,457,282	6,213	8	2,470	19,516,691	7,901	1.80	2.28
1910	21	141,418	880,165,455	138,807	858,776,355	6,187	8	2,611	21,389,100	8,192	1.85	2.43

Kleine Versicherung. Kapitalversicherung auf den Todesfall. *Tabelle IX b.*

1907	4	11,584	4,313,883	11,584	4,313,883	372	0	—	—	—	—	—
1908	4	11,773	4,431,885	11,773	4,431,885	376	0	—	—	—	—	—
1909	4	22,413	6,492,515	22,413	6,492,515	289	0	—	—	—	—	—
1910	4	27,442	7,579,200	27,442	7,579,200	276	0	—	—	—	—	—

Tabelle IX C.

Deutsches Geschäft der auch direkt im Deutschen Reiche arbeitenden **ausländischen** Gesellschaften.

Große Versicherung. Kapitalversicherung auf den Todesfall in den Jahren 1907 1910

I. die in Rückdeckung gegebenen Summen in absolutem Betrage.
II. die in Rückdeckung gegebenen Summen im Verhältnis zu den überhaupt übernommenen Versicherungssummen.
III. die in Rückdeckung übernommenen Summen in absolutem Betrage.
IV. die in Rückdeckung übernommenen Summen im Verhältnis zu den überhaupt übernommenen Versicherungssummen.

Name und Ort der Gesellschaft.	1907				1908				1909				1910			
	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%
Amerika, Germania .	745,000	0.54	357,673	0.26	852,500	0.60	352,673	0.25	667,500	0.46	380,173	0.26	1,102,500	0.72	408,173	0.27
„ New-York .	1,574,650	0.75	0	—	1,370,150	0.63	0	—	1,370,150	0.61	0	—	1,032,725	0.43	0	—
Dänemark, Hafnia . .	102,729	1.86	0	—	101,042	1.59	0	—	104,039	1.47	0	—	129,945	1.60	0	—
England, General Life Ass. C.	160,000	18.82	0	—	85,000	11.73	0	—	85,000	11.73	0	—	85,000	11.93	0	—
England, Northern Ass. C.	386,580	6.50	0	—	386,580	6.64	0	—	386,580	7.07	0	—	386,580	7.87	0	—
Frankreich, Le Phénix	95,226	3.51	?	—	84,893	3 33	?	—	84,893	3.59	?	—	81,693	3.91	?	—
Niederlande, Kosmos	2,715,920	3.14	1,728,000	2.—	2,740,392	3.19	1,846,146	2 15	2,812,144	3.30	2,000,346	2.35	2,913,490	3.42	2,218,360	2.60
„ Niederländische L. V. G.	375,333	1.31	0	—	375,333	1.47	0	—	375,333	1.55	0	—	280,833	1.22	0	—
Österr.-Ungarn, Anker	4,144,993	9.62	6,966,296	16.17	4,475,988	10.05	8,272,734	18.58	5,333,420	11.20	10,577,082	22.21	6,006,243	12.—	11,979,825	23.94
„ Assic. Generali . .	1,774,442	5.79	3,630,045	11.84	1,701,866	5.36	3,425,098	10.79	1,660,249	5.05	3,315,991	10.08	1,940,963	5.73	3,152,403	9.31
„ Gisela-Ver. .	98,000	3.61	0	—	116,000	2.61	0	—	101,000	1.64	0	—	143,000	1 64	0	—
„ Janus	177,797	0.79	125,392	0.56	175,121	0.73	188,140	0.78	175,121	0.70	218,390	0.87	89,866	0.35	208,360	0.80
„ Oesterr. Phönix . .	9,829,560	50.03	1,102,860	5.61	10,626,860	49.52	1,398,867	6.52	11,343,789	47.58	2,370,692	9.94	11,857,034	46.96	2,735,972	10.84
„ Wiener Leb. u. Rent. V. A.	1,243,909	26.16	490,725	10.32	1,195,534	25.53	471,628	10.07	1,198,408	25.10	469,699	9.84	1,292,470	24.52	505,118	9.58
Schweiz, Basler L. V. G.	7,473,803	9.64	210,032	0.27	7,538,747	9.44	184,318	0.23	8,765,913	10 36	184,318	0.22	10,025.253	11.16	180,889	0.20
„ La Genevoise	355,330	13.26	0	—	329,330	13.41	0	—	316,330	13.79	0	—	316,330	14.12	0	—
„ Schweizerische L. V. u R. A. . .	1,169,500	4.68	0	—	1,291,700	5.11	0	—	1,376,900	5.43	0	—	1,502,100	5.79	0	—

Deutsches Geschäft der auch direkt im Deutschen Reiche arbeitenden ausländischen Gesellschaften.

Große Versicherung. Kapitalversicherung auf den Lebensfall. *Tabelle XA.*

Jahr	Zahl der Vereine, die Versicherungen überhaupt übernommen haben	Ueberhaupt übernommene Versicherungen Summen Mk.	Zahl der Vereine, die Versicherungen in Rückdeckung gegeben haben	In Rückdeckung gegebene Versicherungen Summen Mk.	In Rückdeckung gegebene Versicherungen in % der überhaupt übernommenen Versicherungen	Versicherungen für eigene Rechnung Summen Mk.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI = II — IV.
1907	22	135,747,404	3	1,008,363	0.74	134,739,041
1908	22	140,839,468	3	1,070,177	0.76	139,769,291
1909	21	143,556,723	3	1,047,546	0.73	142,509,177
1910	21	144,886,896	3	934,529	0.65	143,952,367

Kleine Versicherung. Kapitalversicherung auf den Lebensfall. *Tabelle Xa.*

1907	1	164,431	0	—	—	164,431
1908	1	155,699	0	—	—	155,699
1909	1	140,820	0	—	—	140,820
1910	1	133,309	0	—	—	133,309

Große Versicherung. Kapitalversicherung auf den Lebensfall. *Tabelle XB.*

Jahr	Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen überhaupt übernommen haben	Ueberhaupt übernommene Versicherungen: Scheine	Ueberhaupt übernommene Versicherungen: Summen Mk.	Selbst abgeschlossene Versicherungen: Scheine	Selbst abgeschlossene Versicherungen: Summen Mk.	Selbst abgeschlossene Versicherungen: Durchschnittliche Summe auf einen Versicherungsschein Mk	Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen in Rückdeckung übernommen haben	In Rückdeckung übernommene Versicherungen: Scheine	In Rückdeckung übernommene Versicherungen: Summen Mk.	In Rückdeckung übernommene Versicherungen: Durchschnittliche Summe auf einen Versicherungsschein Mk.	In % der überhaupt übernommenen Versicherungen: Scheine	In % der überhaupt übernommenen Versicherungen: Summen
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
1907	22	61,272	135,747,404	61,264	135,734,481	2,216	2	8	12,923	1.615	0.01	0.01
1908	22	68,431	140,839,468	68,418	140,790,545	2,058	2	13	48,923	3.763	0.02	0.03
1909	21	73,026	143,556,723	73,003	143,486,690	1,965	2	23	70,033	3.045	0.03	0.05
1910	21	77,107	144,886,896	77,083	144,810,094	1,879	4	24	76,802	3.200	0.03	0.05

Kleine Versicherung. Kapitalversicherung auf den Lebensfall. *Tabelle Xb.*

1907	1	1,340	164,431	1,340	164,431	123	0	—	—	—	—	—
1908	1	1,297	155,699	1,297	155,699	120	0	—	—	—	—	—
1909	1	1,172	140,820	1,172	140,820	120	0	—	—	—	—	—
1910	1	1,089	133,309	1,089	133,309	122	0	—	—	—	—	—

Deutsches Geschäft der auch direkt im Deutschen Reiche arbeitenden **ausländischen** Gesellschaften.

Rentenversicherung.

Tabelle XI A.

Jahr	Zahl der Vereine, die Versicherungen überhaupt übernommen haben	Ueberhaupt übernommene Versicherungen Summen Mk.	Zahl der Vereine, die Versicherungen in Rückdeckung gegeben haben	In Rückdeckung gegebene Versicherungen		Versicherungen für eigene Rechnung Summen Mk.
				Summen Mk.	in % der überhaupt übernommenen Versicherungen	
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI = II — IV.
1907	19	1,292,245	4	33,643	2.60	1,258,602
1908	19	1,315,007	4	36,977	2.81	1,278,030
1909	18	1,357,454	4	39,462	2.91	1,317,992
1910	18	1,413,575	4	46,739	3.30	1,366,836

Tabelle XI B.

Rentenversicherung.

Jahr	Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen überhaupt übernommen haben	Ueberhaupt übernommene Versicherungen		Selbst abgeschlossene Versicherungen			Zahl der Gesellschaften, die Versicherungen in Rückdeckung übernommen haben	In Rückdeckung übernommene Versicherungen				
		Scheine	Jahresrenten Mk.	Scheine	Jahresrenten Mk.	Durchschnittliche Rente auf einen Versicherungsschein Mk.		Scheine	Jahresrenten Mk.	Durchschnittliche Rente auf einen Versicherungsschein Mk.	in % der überhaupt übernommenen Versicherungen Scheine	Jahresrenten
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
1907	19	1,972	1,292,245	1,959	1,279,539	653	6	13	12,706	977	0.66	0.98
1908	19	2,044	1,315,007	2,031	1,302,811	641	6	13	12,196	938	0.64	0.93
1909	18	2,086	1,357,454	2,068	1,344,186	650	6	18	13,268	737	0.86	0.98
1910	18	2,152	1,413,575	2,132	1,388,974	651	6	20	24,601	1,230	0.93	1.74

Die deutschen Lebensrückversicherungsgesellschaften.[1] Ultimo 1910. *Tabelle XII.*

Name und Sitz der Gesellschaft	In Rückdeckung übernommene Versicherungen		In Retrozession gegebene Versicherungen				Versicherungen für eigene Rechnung	
	Summen Mk.	Rente Mk.	Summen Mk.	in % der in Rückdeckg. übernomm. Versicherg.	Rente Mk.	in % der in Rückdeckg. übernomm. Versicherg.	Summen Mk.	Rente Mk.
Aachen Aachener RückV.G.	92,559,494	111,954	27,769,029	30.00	40,060	35.78	64,790,465	71,894
Cöln, Cölnische RückV.G.	216,954,874	244,476	75,906,830	34.98	100,147	40.96	141,048,044	144,329
Cöln, Minerva	55,022,629	53,997	24,843,565	45.15	23,883	44.23	30,179,064	30,114
Frankfurt, Europa	23,109,708	–	9,632,992	41.68	—	—	13,476,716	—
Frankfurt, Frankf. RückV.G.	16,676,557	24,206	3,336,558	20.01	2,858	11.81	13,339,999	21,348
Frankfurt, Frankona	8,578,066	—	1,913,036	22.30	—	—	6,665,030	
Frankfurt, Preußische RückV.G.	880,363*	?	0	–	0	—	880,363*	?
Hamburg, Hamburg-Bremer RückV.A.G.	23,181,370	15,571	6,314,604	27.24	6,733	43.24	16,866,766	8,838
Hamburg, V.-G. Hamburg	75,845,810	27,802	29,846,005	39.35	1,333	4.79	45,999,805	26,469
München, Münchener RückV.G.	390,060,885	3,042,947	36,826,668	9.44	118,119	3.88	353,234,217	2,924,828
München, Süddeutsche RückV.G.	20,395,664	17,187	13,199,024	64.71	6,874	40.00	7,196,640	10,313
M.-Gladbach, Rheinisch-Westf. RückV.A.G.	19,755,500	116,281	6,763,035	34.23	1,600	13.76	12,992,465	114,681
Stuttgart, Stuttgarter Mit- und RückV.A.G.	751,857	—	260,850	34.69	-	—	491,007	—
	943,772,777	3,654,421	236,612,196	25.07	301,607	8.25	707,160,581	3,352,814

[1]) Ausser Rheinisch-Westph. Lloyd, M.-Gladbach. *) Kapital- und Rentenversicherungen.

Die deutschen Lebensrückversicherungsgesellschaften. Ultimo 1910. *Tabelle XIII.*

Name und Sitz der Gesellschaft	Gründungsjahr	Jahr der Eröffnung des Geschäftsbetriebes in der: Lebensversicherung	Unfallversicherung	Haftpflichtversicherung	Transportversicherung	Feuerversicherung	Einbruchdiebstahlversicherung	Wasserleitungsschäden	Glasversicherung	Hagelversicherung	Viehversicherung	Garantieversicherung	In sonstigen Sachversicherungszwg.
Aachen, Aachener RückV.G.	1853	1896	1896	1896	—	1853	1899	1904	—	—	—	—	—
Cöln, Cölnische RückV.G.	1846	1885	1873	1894	1852	1852	1898	1903	—	—	—	1899	1899
Cöln, Minerva	1886	1898	1898	1898	1886	1886	1898	1908	—	—	—	1899	1899
Frankfurt, Europa	1898	1899	1899	1899	1899	1899	1899	-	—	—	-	—	—
Frankfurt, Frankf. RückV.G.	1857	1857	—	—	1857*)	1857	1902	1903	—	—	—	—	—
Frankfurt, Frankona	1886	1898	1886	1886	1886	1886	1895	1898	—	—	—	—	—
Frankfurt, Preußische RückV.G.	1905	1906	1906	1906	—	1906	1906	—	—	—	—	—	—
Hamburg, Hamburg-Bremer RückV.A.G.	1906	1906	1906	1906	—	—	1906	1906	1906	—	1907	—	—
Hamburg, V.-G. Hamburg	1897	1909	1902	1902	1897	1897	1902	1907	—	—	—	—	—
München, Münchener RückV.G.	1880	1885	1880	1890	1881	1880	1894	1895	1888	1881	1890	1891	1895
München, Süddeutsche RückV.A.G.	1892	1893	1893	1893	1893	1893	1893	1893	—	1893	—	—	1893
M.-Gladbach, Rheinisch-Westf. Lloyd	1867	1900	1900	1900	1867	1900	1900	1900	1900	—	—	1900	—
M.-Gladbach, Rheinisch-Westf. RückV.A.G.	1870	1894	1890	1890	1870	1873	1890	1890	1890	—	1890	1890	1890
Stuttgart, Stuttgarter Mit- und RückV.A.G.	1891	1909	1902	1904	—	—	1904	1907	1909	—	—	—	versch.

*) Von 1864 bis 1902 wurden Versicherungen nicht abgeschlossen.

Quotenrückversicherung.

Tabelle XIV.

Oesterr.-Ungarn, Oesterr. Phönix (Deutsches Geschäft).

Jahr		Ueberhaupt übernommene Summen bez. Renten	In Rückdeckung gegebene Summen bezw. Renten			Summen für eigene Rechnung	Selbst abgeschlossene Summen bezw. Renten	Durchschnittlicher Betrag auf einen Vers.-Schein bei den selbst abgeschlossen. Summen bezw. Renten	In Rückdeckung übernommene Summen bezw. Renten		Durchschnittlicher Betrag auf einen Vers.-Schein bei den in Rückdeckung übernommenen Summen bezw. Renten
			absolut	in % der überhaupt übernommenen Summen bezw. Renten	in % der selbst abgeschlossenen Summen bezw. Renten				absolut	in % der überhaupt übernommenen Summen bezw. Renten	
		Mk.	Mk.			Mk.	Mk.	Mk.	Mk.		Mk.
1902	T	8,530,323	4,641,052	54.41	54.98	3,889,271	8,440,648	2,940	89,675	1.05	11,209
	L	768,317	395,973	51.54	51.54	372,344	768,317	1,892	—	—	—
	R	8,363	4,275	51.12	51.12	4,088	8,363	418	—	—	—
1903	T	11,003,118	5,913,591	53.74	54.23	5,089,527	10,905,453	3,552	97,665	0.89	13,952
	L	1,024,948	523,374	51.06	51.06	501,574	1,024,948	2,243	—	—	—
	R	11,993	6,106	50.91	51.77	5,887	11,793	536	200	1.67	200
1904	T	12,308,355	6,702,572	54.46	54.67	5,605,783	12,260,456	3,673	47,899	0.39	23,950
	L	1,015,436	546,333	53.80	53.80	469,103	1,015,436	2,217	—	—	—
	R	12,775	6,597	51.64	51.64	6,178	12,775	473	—	—	—
1905	T	14,602,134	7,718,560	52.86	53.03	6,883,574	14,554,235	3,819	47,899	0.33	23,950
	L	1,185,618	598,809	50.51	50.51	586,809	1,185,618	2,220	—	—	—
	R	16,676	8,473	50.81	50.81	8,203	16,676	476	—	—	—
1906	T	17,250,000	9,021,126	52.30	54.65	8,228,874	16,508,527	3,982	741,473	4.30	14,259
	L	1,258,588	654,384	51.99	51.99	604,204	1,258,588	2,023	—	—	—
	R	33,383	15,568	46.63	53.99	17,815	28,833	613	4,550	13.63	1,517
1907	T	19,647,736	9,829,560	50.03	53.00	9,818,176	18,544,876	3,987	1,102,860	5.61	14,511
	L	1,304,123	654,561	50.19	50.19	649,562	1,304,123	2,031	—	—	—
	R	41,542	19,647	47.29	53.11	21,895	36,992	597	4,550	10.95	1,517
1908	T	21,459,078	10,626,860	49.52	52.97	10,832,218	20,060,211	4,049	1,398,867	6.52	12,952
	L	1,446,972	725,986	50.17	50.17	720,986	1,446,972	2,067	—	—	—
	R	42,170	19,770	46.88	52.55	22,400	37,620	588	4,550	10.79	1,517
1909	T	23,841,865	11,343,789	47.58	52.83	12,498,076	21,471,173	4,073	2,370,692	9.94	12,815
	L	1,466,999	733,500	50.00	50.00	733,499	1,466,999	1,985	—	—	—
	R	45,427	20,498	45.12	50.15	24,929	40,877	584	4,550	10.02	1,517
1910	T	25,250,036	11,857,034	46.96	52.67	13,393,002	22,514,064	4,145	2,735,972	10.84	12,845
	L	1,365,211	682,605	50.00	50.00	682,606	1,365,211	1,953	—	—	—
	R	44,945	20,258	45.07	50.15	24,687	40,395	569	4,550	10.12	1,517

T = Große Kapitalversicherung auf den Todesfall. **L** = Große Kapitalversicherung auf den Lebensfall. **R** = Rentenversicherung.

Quotenrückversicherung.

Dresden, Urania.

Tabelle XV.

Jahr	Überhaupt übernommene Summen	in Rückdeckung gegebene Summen			Summen für eigene Rechnung	Selbst abgeschlossene Summen	Durchschnittlicher Betrag auf einen Vers.-Schein bei den selbst abgeschlossenen Summen	In Rückdeckung übernommene Summen		Durchschnittlicher Betrag auf einen Vers.-Schein bei den in Rückdeckung übernommenen Summen
		absolut	in % der überhaupt übernommenen Summen	in % der selbst abgeschlossenen Summen				absolut	in % der überhaupt übernommenen Summen	
	Mk.	Mk.			Mk.	Mk.	Mk.	Mk.		Mk.
1902 T	4,310,237	1,359,704	31.55	36.37	2,950,533	3,738,111	2,753	572,126	13.27	8,939
L	353,385	117,795	33.33	33.33	235,390	353,385	1,285	—	—	—
V	2,911,123	970,374	33.33	33.33	1,940,749	2,911,123	138	—	—	—
1903 T	4,836,948	1,529,694	31.63	36.01	3,307,254	4,248,081	2,775	588,867	12.17	8,660
L	399,885	133,295	33.33	33.33	266,590	399,885	1,337	—	—	—
V	3,380,057	1,126,686	33.33	33.33	2,253,371	3,380,057	141	—	—	—
1904 T	5,931,638	1,930,409	32.54	35.85	4,001,224	5,385,226	2,723	546,407	9.21	8,406
L	489,165	163,055	33.33	33.33	326,110	489,165	1,340	—	—	—
V	4,917,802	1,639,267	33.33	33.33	3,278,535	4,917,802	148	—	—	—
1905 T	6,521,707	2,306,419	35.37	35.63	4,215,288	6,471,707	2,736	50,000	0.77	8,333
L	581,065	193,688	33.33	33.33	387,377	581,065	1,336	—	—	—
V	6,156,160	2,052,053	33.33	33.33	4,104,107	6,156,160	150	—	—	—
1906 T	7.429,297	2,619,966	35.27	35.50	4,809,331	7,379.297	2,730	50,000	0.67	8,333
L	655,065	218,355	33.33	33.33	436,710	655,065	1,359	—	—	—
V	7,534,031	2,511,344	33.33	33.33	5,022,687	7,534,031	155	—	—	—
1907 T	8,319,755	2,934,085	35.27	35.48	5,385.670	8,269,755	2.676	50,000	0.60	8,333
L	726,065	242,022	33.33	33.33	484,043	726,065	1.304	—	—	—
V	9,114,959	3,038,320	33.33	33.33	6,076,639	9,114,959	157	—	—	—
1908 T	9,020,200	3,158,473	35.02	35.21	5,861,727	8,970 200	2,595	50,000	0.55	8,333
L	988,414	329,472	33.33	33.33	658,942	988,414	1,509	—	—	—
V	10,744,329	3,581,443	33.33	33.33	7,162,886	10,744,329	162	—	—	—
1909 T	10,126,318	3,506,417	34.63	34.79	6,619,901	10,076,318	2,546	50,000	0.49	8,333
L	1,088,992	362,997	33.33	33.33	725,995	1,088,992	1,500	—	—	—
V	11,859,634	3,953,211	33.33	33 33	7,906,423	11,859.634	168	—	--	—
1910 T	11,610,901	4,016,034	34.59	34.74	7,594,867	11,560,901	2,558	50,000	0.43	8,333
L	1,198,525	399,508	33.33	33.33	799,017	1,198,525	1,543	—	—	—
V	12,347,697	4,115,899	33.33	33.33	8,231,798	12,347,697	171	—	—	—

T = Große Kapitalversicherung auf den Todesfall.
L = Große Kapitalversicherung auf den Lebensfall.
V = Volksversicherung.

Tabelle XVI.

Rückversicherungs-Verband Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften.

Jahr	Überweisungen der Mitglieder an den Verband vom 1. Mai 1877 bis ultimo des Jahres		Bestand ultimo des Jahres	
	Rückversicherungen	Summen Mk.	Rückversicherungen	Summen Mk.
1881	435	10,916,900	347	8,129,100
1883	714	18,167,000	557	13,140,050
1884	855	21,193,900	663	15,313,300
1885	984	24,190,000	748	17,070,490
1886	1,070	26,162,000	794	18,050,357
1887	1,137	27,670,000	830	18,555,658
1888	1,186	28,810,200	846	18,768,410
1889	1,241	30,233,700	865	19,026,276
1890	1,292	31,411,700	887	19,609,268
1891	1,340	32,431,200	896	19,834,179
1892	1,397	33,953,700	923	20,312,315
1893	1,450	35,051,400	952	20,541,792
1894	1,501	36,548,100	978	21,372,536
1895	1,558	37,982,300	1,002	21,938,071
1896	1,640	40,116,800	1,049	23,363,963
1897	1,709	41,866,100	1,083	24,276,188
1898	1,774	43,740,200	1,103	24,767,911
1899	1,828	45,174,200	1,118	25,257,568
1900	1,898	47,091,600	1,142	25,985,666
1901	1,975	48,833,300	1,171	26,402,789

Tabelle XVII.

Die Gewinnquellen des Rückversicherungs-Verbandes Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften.

Vom 1. Mai 1877 bis ultimo	Sterblichkeitsgewinn Mk.	Verwaltungskostenersparnis Mk.	Zinsüberschuß über $3^1/_2$% Zins der Prämienreserve Mk.	Gewinn aus erloschenen und reduzierten Rückversicherungen Mk.	Gewinn aus Invaliditäts-Versicherung Mk.	Andere Gewinne Mk.	Gesamt-Gewinn Mk.
1887	492,003	157,799	54,147	57,247		4,329	765,525
1888	388,924	170,814	65,370	69,357		4,703	699,168
1889	428,466	182,289	78,067	85,362		5,017	779,201
1890	595,365	199,619	92,973	98,912		5,950	992,819
1891	599,008	220,284	110,459	117,751		7,286	1,054,788
1892	456,988	233,708	129,863	132,448		7,996	961,003
1893	417,667	252,535	151,306	145,426		8,515	975,449
1894	600,319	271,792	175,291	158,653		8,814	1,214,869
1895	531,180	293,172	201,653	175,695	82	9,311	1,211,093
1896	563,163	307,055	230,582	189,870	444	9,894	1,301,008
1897	660,242	333,167	246,276	194,659	1,038	11,442	1,446,824
1898	573.385	361,603	263,451	206,392	1,734	12,537	1,419,102
1899	606,265	394,515	282,084	220,817	2,657	13,186	1,519,524
1900	611,148	422,537	302,401	246,261	3,858	13,871	1,600,076
1901	484,974	455,060	324,280	258,373	5,431	15,580	1,543,698

Tabelle XVIII.

Verlauf der Sterblichkeit unter den beim Rückversicherungs-Verbande Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften rückversicherten Personen in den Jahren 1877-1901.

Alter	Lebende unter einjähriger Beobachtung	Gestorbene	Rechnungsmäßige Sterblichkeit nach der Deutschen Sterblichkeitstafel Personen	Alter	Lebende unter einjähriger Beobachtung	Gestorbene	Rechnungsmäßige Sterblichkeit nach der Deutschen Sterblichkeitstafel Personen
17	1		0.007	47	644	5	9.978
18	3.5		0.029	48	616	9	9.985
19	6.5		0.061	49	576.5	8	9.830
20	8.5		0.078	50	536	7	9.723
21	16.5		0.151	51	495.5	9	9.569
22	30.5		0.276	52	447.5	8	9.220
23	48.5		0.429	53	400	7	8.798
24	70	1	0.606	54	354	5	8.314
25	93		0.794	55	309	6	7.742
26	125.5		1.065	56	272	4	7.292
27	168.5	1	1.429	57	244	8	6.992
28	219.5		1.873	58	211.5	6	6.499
29	280		2.425	59	178	6	5 852
30	335	3	2.956	60	145	3	5.126
31	370	1	3.334	61	122.5	6	4.630
32	412.5	3	3.811	62	104	7	4.204
33	469.5	1	4.430	63	85.5	4	3.691
34	524.5	3	5.086	64	71	4	3.275
35	565	2	5.642	65	55.5	4	2.744
36	603	5	6.194	66	41	1	2.185
37	634	5	6.706	67	33.5	5	1.901
38	655	8	7.172	68	21.5	2	1.339
39	671	3	7.604	69	13		0.909
40	696	7	8.188	70	9		0.655
41	709	3	8.709	71	6	1	0.471
42	720.5	13	9.218	72	3		0.254
43	718.5	5	9.564	73	2	1	0.183
44	718.5	6	9.957	74	1		0.099
45	710	8	10.206	75	0.5		0.053
46	676	5	10.062				
					17,257.5	209	269.575

Die wirkliche Sterblichkeit in der Personenzahl betrug hienach 77.53% der rechnungsmäßigen Sterblichkeit.

Nach dem Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen 1902, S. 170.

Rückversicherungsverband 1877—1897.

Tabelle XIX.

im n. Versicherungsjahr	Durch Tod d. Versicherten sind erloschen: i.d.ganz.Beobacht. Periode 1877—1897 Versicher.	über Summen Mk.	davon: in den Jahren 1877—1881 Versicher.	Summen Mk	in den Jahren 1877—1886 Versicher.	Summen Mk.	in den Jahren 1877—1891 Versicher.	Summen Mk.	In den Jahren 1877—1892 Versicher.	Summen Mk.	in den Jahren 1877—1893 Versicher.	Summen Mk.	in den Jahren 1877—1894 Versicher.	Summen Mk.	in den Jahren 1877—1895 Versicher.	Summen Mk.	in den Jahren 1877—1896 Versicher.	Summen Mk.
1	7	168,000	3	110,000	6	164,000	6	164,000	6	164,000	6	164,000	6	164,000	6	164,000	6	164,000
2	4	124,000	1	45,000	3	60,000	3	60,000	3	60,000	4	124,000	4	124,000	4	124,000	4	124,000
3	9	290,000	1	40,000	2	80,000	6	222,000	8	282,000	8	282,000	8	282,000	9	290,000	9	290,000
4	6	115,000			5	95,000	5	95,000	6	115,000	6	115,000	6	115,000	6	115,000	6	115,000
5	9	207,000			2	46,000	6	87,000	8	197,000	9	207,000	9	207,000	9	207,000	9	207,000
6	9	281,000			3	116,000	9	281,000	9	281,000	9	281,000	9	281,000	9	281,000	9	281,000
7	10	451,000			1	5,000	5	230,000	6	335,000	8	404,000	8	404,000	9	429,000	10	451,000
8	13	341,000			1	12,000	8	153,000	8	153,000	10	196,000	10	196,000	10	196,000	12	286,000
9	14	393,538			1	25,000	6	120,000	8	200,000	10	321,217	12	339,788	14	393,538	14	393,538
10	15	312,000					9	142,000	10	167,000	12	202,000	12	202,000	14	302,000	14	302,000
11	8	213,400					3	149,400	3	149,400	3	149,400	5	169,400	7	203,400	8	213,400
12	9	123,940					3	33,540	5	74,940	5	74,940	6	78,940	7	108,940	8	118,940
13	9	259,000					1	30,000	1	30,000	3	49,000	3	49,000	4	89,000	7	174,000
14	11	251,636.46					1	30,000	1	30,000	2	43,506.46	2	43,506.46	4	98,506.46	7	138,506.46
15	8	110,500							1	15,000	2	30,000	2	30,000	5	82,000	5	82,000
16	3	32,000											1	7,000	2	17,000	3	32,000
17	2	55,000													—	—	1	25,000
18	3	45,000													1	15,000	2	35,000
19	2	13,500															1	3,500

Durch den Tod des Versicherten sind erloschen:

Tabelle XX.

im n. Versicherungsjahre	Versicherungen Anzahl	Versicherungen in %	über Summen von Mk. Betrag Mk.	über Summen von Mk. in %	durchschnittl. Betrag auf eine Police Mk.	im n. Versicherungsjahre	Versicherungen Anzahl	Versicherungen in %	über Summen von Mk. Betrag Mk.	über Summen von Mk. in %	durchschnittl. Betrag auf eine Police Mk.
1.	7	4.64	168,000	4.44	24,000	11.	8	5.30	213,400	5.64	26,675
2.	4	2.65	124,000	3.27	31,000	12.	9	5.96	123,940	3.27	13,771
3.	9	5.96	290,000	7.66	32,222	13.	9	5.96	259,000	6.84	28,778
4.	6	3.97	115,000	3.04	19,167	14.	11	7.29	251,636	6.65	22,876
5.	9	5.96	207,000	5.47	23,000	15.	8	5.30	110,500	2.92	13,813
6.	9	5.96	281,000	7.42	31,222	16.	3	1.99	32,000	0.85	10,667
7.	10	6.62	451,000	11.90	45,100	17.	2	1.32	55,000	1.45	27,500
8.	13	8.61	341,000	9.00	26,231	18.	3	1.99	45,000	1.19	15,000
9.	14	9.27	393,538	10.39	28,110	19.	2	1.32	13,500	0.36	6,750
10.	15	9.93	312,000	8.24	20,800						
							151	100.—	3,786,514	100.—	25,076